Universität Zürich[UZH]

Rechtswissenschaftliches Institut

Lehrstuhl für Privat- und Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt
Rämistrasse 74 / 35
CH-8001 Zürich
Telefon +41 44 634 31 27
www.ius.uzh.ch/vogt

Einführung in die Rechtswissenschaft

Vorlesungsskript, Teil 1

Herbstsemester 2026

Gruppe 1

Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt

Vorwort

Liebe Studierende

Willkommen an der Universität Zürich!

Zum Vorlesungsprogramm Ihres ersten Semesters im Jusstudium gehört die «Einführung in die Rechtswissenschaft». Das Ziel der Vorlesung ist es, Sie mit einigen grundlegenden rechtlichen Begriffen, mit dem Aufbau der Rechtsordnung sowie mit der Funktionsweise und der Bedeutung des Rechts in unserer Gesellschaft vertraut zu machen.

Die Grundlage der Vorlesung in der Gruppe 1 (Prof. Vogt) bilden die Präsenzveranstaltung, der auf der Website des Lehrstuhls aufgeschaltete Vorlesungsplan, die dort aufgeschalteten Folien, das vorliegende Skript sowie die im Skript angegebenen Abschnitte aus dem Buch Forstmoser/Vogt, Einführung in das Recht, 5. Auflage, Bern 2012.

Das vorliegende Skript hat zum Ziel, den in der Vorlesung behandelten Stoff zu veranschaulichen und damit zu einem besseren Verständnis des Stoffes beizutragen. Es enthält zum einen die Stichworte, die auch auf den Folien stehen, zum andern verschiedene Quellen und Beispiele (vor allem Gesetzesbestimmungen und Gerichtsurteile). Viele dieser Quellen und Beispiele – und weitere darüber hinaus – werden in der Vorlesung besprochen.

Das Skript besteht aus vier Teilen, entsprechend den vier Teilen, in die die Vorlesung gegliedert ist (siehe die Übersicht im Vorlesungsplan).

Für die Gruppe 1 gehört zum Prüfungsstoff: (i) alles, was in der Vorlesung behandelt wird; (ii) die in der Vorlesung verwendeten Folien; (iii) die im Skript angegebenen Abschnitte aus dem Buch von Forstmoser/Vogt. Demgegenüber gehören die im Skript abgedruckten Quellen und Beispiele nicht zum Prüfungsstoff, doch tragen sie (hoffentlich) dazu bei, den Stoff besser zu verstehen.

Das vorliegende Skript ist erstmals für das Herbstsemester 2025 erstellt worden. Den Anstoss dazu gegeben und mich bei der Erstellung des Skripts tatkräftig unterstützt hat Herr stud. iur. Sven Vesely, Hilfsassistent an meinem Lehrstuhl. Für das Herbstsemester 2026 ist es punktuell überarbeitet worden. Für Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge jeder Art sind wir Ihnen sehr dankbar (E-Mail an: Lst.Vogt@ius.uzh.ch).

Nun wünscht Ihnen der Lehrstuhl Vogt einen guten Start ins Studium!

Hans-Ueli Vogt

Zürich, 7. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Einführung 6
I. Die normative Sicht auf das Leben 6
II. Die drei Dimensionen des Rechts 7
Zweiter Teil: Rechtliche Grundbegriffe 9
I. Die Gliederung der Rechtsordnung 9
II. Öffentliches Recht – Privatrecht 10
A. Hauptsächliche Unterscheidungsgesichtspunkte 10
B. Hauptsächliche praktische Bedeutung der Unterscheidung 13
Exkurs I: Zitieren von Urteilen des Bundesgerichts 22
Exkurs II: Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE) 25
III. Gliederungen des positiven Rechts 36
IV. Gliederung des Rechts aufgrund der Normenhierarchie 37
A. Bedeutung der Normenhierarchie 37
B. Erlasse der verschiedenen Hierarchiestufen 56
Exkurs: Bezeichnung und Zitieren von Erlassen; Gesetzessammlungen 63
V. Gliederung des Rechts aufgrund der Hierarchie der Gemeinwesen 70
VI. Staatliches Recht, von Privaten geschaffenes Recht 95
VII. Gliederung nach inhaltlichen Gesichtspunkten 117
A. Materielles Recht – Formelles Recht 117
1. Unterscheidung 117
2. Hauptsächliche Bedeutung der Unterscheidung 119
3. Sonstige Verwendungen des Begriffspaares "formell/materiell" 125
B. Zwingendes Recht – Dispositives Recht 127
1. Unterscheidung 127
2. Bedeutung der Unterscheidung 132
3. Abgrenzungen 136
C. Sachrecht – Kollisionsrecht 139
1. Unterscheidung 139
2. Arten von Kollisionsrecht 138
D. Objektives Recht – Subjektives Recht 148
1. Unterscheidung 148
2. Sonstige Verwendungen des Begriffspaares "objektiv/subjektiv" 150

E. Absolute und relative Rechte 152
1. Unterscheidung 152
2. Sonstige Verwendung des Begriffspaares "absolut/relativ" 154
3. Absolute und relative Rechte: Beispiel des Doppelverkaufs 155
4. Methode zur Bearbeitung privatrechtlicher Fälle 157
F. Rechtssubjekt – Rechtsobjekt 161

I. Die normative Sicht auf das Leben

- "Das Recht ist das Leben der Menschen selbst, von einer besondern Seite angesehen." (Friedrich Carl von Savigny)
- normativ (sollen) *versus* positiv (sein); präskriptiv *versus* deskriptiv
- wertend *versus* beschreibend (präskriptiv)
- Zusammenhänge zwischen Sein (Tatsachen) und Sollen (Recht)

Lektüre: FORSTMOSER/VOGT, § 1 N. 23–80

Notizen:

II. Die drei Dimensionen des Rechts

- Positivität des Rechts (seiendes Sollen): Was ist Recht, das heisst, was gilt als Recht?
- Idealität des Rechts (sollendes Sollen): Was soll Recht sein, das heisst, als Recht gelten?
- Faktizität des Rechts (Sein): Was wird als Recht tatsächlich beachtet und durchgesetzt? Wie funktioniert das Recht in unserer Gesellschaft?

Lektüre: FORSTMOSER/VOGT, § 4 N. 3–27, § 5 N. 2–79

Notizen:

III. Inhalt der Vorlesung

1. Rechtliche Grundbegriffe
2. Leitgedanken der Rechtsordnung
3. Rechtsetzung und Rechtsanwendung
4. Recht und Gesellschaft

Notizen:

I. Die Gliederung der Rechtsordnung

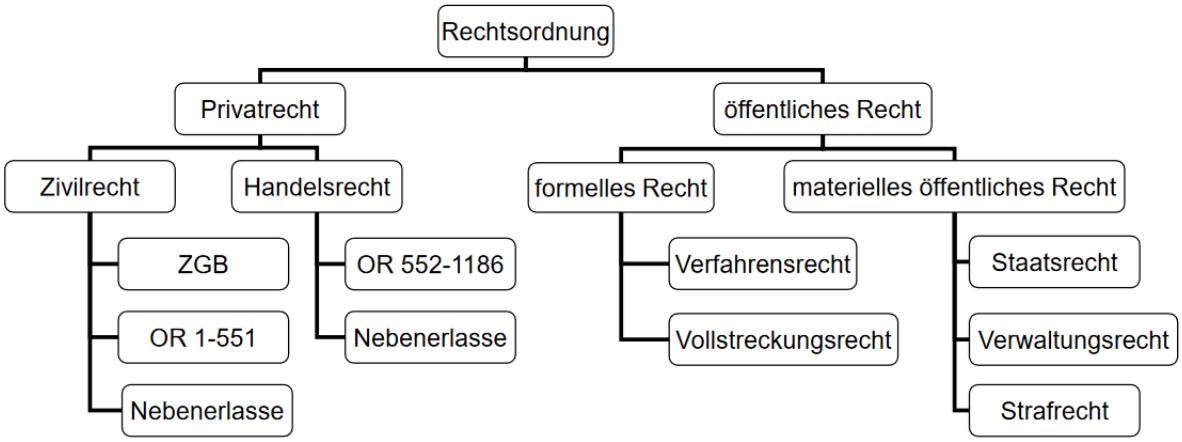

Lektüre: FORSTMOSER/VOGT, § 5 N. 2–27

Notizen:

A. Hauptsächliche Unterscheidungsgesichtspunkte

- Subjektstheorie: Kriterium der am Rechtsverhältnis beteiligten Rechtssubjekte
- Subordinationstheorie: Kriterium des Auftretens des Staates mit hoheitlicher Gewalt
- Kombination von Subjekts- und Subordinationstheorie

Lektüre: FORSTMOSER/VOGT, § 4 N. 61–94

Beispiele:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch **210**

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2025)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung[1],[2]
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1904[3],
beschliesst:

[...]

Art. 684

III. Nachbarrecht
1. Übermässige Einwirkungen[608]

1 Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigung, üblen Geruch, Lärm, Schall, Erschütterung, Strahlung oder durch den Entzug von Besonnung oder Tageslicht.[609]

609 Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 11. Dez. 2009 (Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 4637; BBl **2007** 5283).

814.01

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. April 2025)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 der Bundesverfassung[1,2]
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 1979[3],
beschliesst:

[...]

2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung

1. Kapitel: Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen

1. Abschnitt: Emissionen

Art. 11 Grundsatz

[1] Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen).

[2] Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

[3] Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.

Notizen:

B. Hauptsächliche praktische Bedeutung der Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht

- Zuständigkeit zur Rechtsetzung im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen Und Kantonen (vgl. Art. 3 und Art. 42 BV)

Quelle:

Bundesbeschluss
über eine neue Bundesverfassung

vom 18. Dezember 1998

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996[1],
beschliesst:

[...]

Art. 3 Kantone

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

[...]

Art. 42 Aufgaben des Bundes

[1] Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist.

[2] Er übernimmt die Aufgaben, die einer einheitlichen Regelung bedürfen.

[…]

10. Abschnitt: Zivilrecht, Strafrecht, Messwesen

Art. 122 Zivilrecht

[1] Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts ist Sache des Bundes.

[2] Für die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Kantone zuständig.

[3] Rechtskräftige Zivilurteile sind in der ganzen Schweiz vollstreckbar.

Beispiel:

Urteilskopf

113 Ia 309

48. Auszug aus dem Urteil der I. öffentlichrechtlichen Abteilung vom 2. März 1987 i.S. Verband der Schweizer Journalisten (VSJ) und Mitbeteiligter gegen Kanton Aargau (staatsrechtliche Beschwerde)

Regeste

Art. 2 ÜbBest. BV; Meinungsäusserungsfreiheit, Pressefreiheit (**Art. 55 BV**), Informationsfreiheit, **Art. 10 EMRK**; Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Aargau.
1. Die in § 15 des aargauischen Gerichtsorganisationsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Gerichtsberichterstattung greifen nicht in die Kompetenz des Bundes zur Regelung des privaten Persönlichkeitsschutzes ein und verletzen daher Art. 2 ÜbBest. BV nicht (E. 3).
2. Meinungsäusserungsfreiheit, Pressefreiheit, Informationsfreiheit und **Art. 10 EMRK** (E. 4). Diese Garantien werden nicht verletzt
- durch die Verpflichtung zu sachlicher Gerichtsberichterstattung und das Verbot unnötiger Blossstellung (E. 5a),
- durch die Verpflichtung, eine durch das Gericht formulierte Berichtigung zu veröffentlichen (E. 5b),
- durch die Möglichkeit, einen Gerichtsberichterstatter von den Gerichtsverhandlungen auszuschliessen (E. 5c).

Sachverhalt ab Seite 310

[…]

Erwägungen

Auszug aus den Erwägungen:

3. Die Beschwerdeführer rügen vorerst eine Verletzung des Grundsatzes der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes und machen damit eine Verletzung von Art. 2 ÜbBest. BV geltend. Zur Begründung führen sie aus, § 15 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden (GOG) diene ausschliesslich dem Persönlichkeitsschutz der Prozessbeteiligten. Der Persönlichkeitsschutz werde indessen durch das Bundeszivilrecht in abschliessender Weise garantiert. Mit § 15 GOG werde daher in unzulässiger Weise in die Bundeskompetenz über das Privatrecht eingegriffen.
a) Der angerufene Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts (Art. 2 ÜbBest. BV) bedeutet, dass die Kantone in Sachgebieten, welche die Bundesgesetzgebung abschliessend geregelt hat, nicht zur Rechtssetzung befugt sind (**BGE 109 Ia 47** E. 3c/aa). Auf entsprechende Rüge hin prüft das Bundesgericht frei, ob die beanstandeten kantonalen Normen mit dem Bundesrecht vereinbar sind (**BGE 111 Ia 179**, **BGE 109 Ia 67** E. 2a, **BGE 109 Ia 74** E. 3, **BGE 109 II 197** E. 1, mit Hinweisen).

b) Nach **Art. 64 BV** steht dem Bund die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Zivilrechts zu. Es handelt sich hiebei um eine ausschliessliche Zuständigkeit umfassender Art. Die Kantone dürfen nur soweit zivilrechtliche Bestimmungen erlassen, als das Bundesrecht ausdrücklich oder dem Sinne nach die Geltung kantonalen Rechts vorbehält (**BGE 85 I 20**, mit Hinweisen).

Gemäss **Art. 6 ZGB** werden die öffentlichrechtlichen Befugnisse der Kantone durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt. Die Kantone können im öffentlichen Interesse Vorschriften aufstellen, welche die zivilrechtliche Ordnung ergänzen. Wo die Schranken der expansiven Kraft des öffentlichen Rechts liegen und welche zivilrechtlichen Vorschriften eine abschliessende Ordnung darstellen und Modifikationen durch Bestimmungen des kantonalen öffentlichen Rechts ausschliessen, lässt sich nicht in allgemeiner Form umschreiben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Erlass öffentlichrechtlicher kantonaler Vorschriften jedenfalls in einem vom Bundeszivilrecht geregelten Bereich gestützt auf **Art. 6 ZGB** zulässig, sofern der Bundesgesetzgeber nicht eine abschliessende Ordnung geschaffen hat, die kantonalen Bestimmungen einem schutzwürdigen öffentlichen Interesse entsprechen und nicht gegen Sinn und Geist des

BGE 113 Ia 309 S. 312

Bundeszivilrechts verstossen (**BGE 110 Ia 113** E. 3b, mit Hinweisen).

Die Kompetenz der Kantone, ihre Gerichtsorganisation und das Prozessrecht zu ordnen, ergibt sich indessen nicht aus **Art. 6 Abs. 1 ZGB**, sondern für das Zivilprozessrecht aus **Art. 64 Abs. 3 BV** und für das Strafprozessrecht aus **Art. 64bis Abs. 2 BV** (HANS HUBER, Berner Kommentar, Einleitungsband, N. 45 ff. zu **Art. 6 ZGB**). Auch diese Vorschriften unterstehen jedoch dem Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts (HUBER, a.a.O., N. 47). Dabei ist insbesondere die dienende Funktion dieser Vorschriften zu beachten. Das kantonale Recht der Gerichtsorganisation und der Prozessordnung ist darauf ausgerichtet, dem materiellen Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Die Kantone sind verpflichtet, eine Ordnung zu schaffen, welche die Anwendung des materiellen Bundesrechts gewährleistet. Namentlich ist ihnen untersagt, die Freiheit des kantonalen Richters in der Anwendung des Bundesrechts durch das kantonale Prozessrecht einzuschränken (vgl. **BGE 107 II 122** E. 2a). Unter Beachtung dieser Einschränkungen sind die Kantone in der Ausgestaltung ihres Organisations- und Prozessrechts frei. Sie können insbesondere Normen zur Sicherung eines geordneten Verfahrens erlassen. Dazu gehören auch Bestimmungen über den Ablauf von öffentlichen Gerichtsverhandlungen und über die Gerichtsberichterstattung. Soweit von der Gerichtsberichterstattung negative Auswirkungen auf den geordneten Verfahrensablauf ausgehen können, sind sie befugt, hierüber Bestimmungen zu erlassen und eine allfällige Berichtigung der Berichterstattung vorzusehen. Der angefochtene § 15 GOG hält sich somit im Rahmen des den Kantonen zur Regelung überlassenen Verfahrens (**Art. 64 Abs. 1 und Art. 64bis Abs. 3 BV**) und ist unter diesem Gesichtswinkel nicht zu beanstanden.

c) Das aargauische Zivil- und Strafprozessrecht wird - mit Ausnahme der Beratungen - vom Grundsatz der Verhandlungsöffentlichkeit beherrscht (§ 14 GOG). Ausnahmen sind möglich, wenn das öffentliche Interesse oder ein schutzwürdiges Interesse der Prozessbeteiligten dies erfordert (vgl. **§ 79 Abs. 2 ZPO**, **§ 47 StPO**). Diese Beschränkungen der Öffentlichkeit dienen letztlich dem ordnungsgemässen Gang des Verfahrens und damit der unvoreingenommenen und unbeeinflussten Rechtsfindung. Solche Beschränkungen, wie sie sich allgemein aus der Verfahrensordnung ergeben können oder auf Antrag oder aus sitzungspolizeilichen Gründen angeordnet werden können, haben, soweit sie ihrerseits

BGE 113 Ia 309 S. 313

verfassungs- und konventionskonform sind, Vorrang vor dem Öffentlichkeitsgrundsatz und der damit verbundenen Kontrollmöglichkeit der Allgemeinheit. An ihrer Zulässigkeit ändert auch der Umstand nichts, dass diese Beschränkungen neben dem Zweck, eine objektive Rechtsfindung und einen ordnungsgemässen Verfahrensablauf zu garantieren, auch dem Schutz der am Prozess Beteiligten dienen. Die Beschwerdeführer erheben denn in diesem Zusammenhang zu Recht auch keine Rüge.

Gleich verhält es sich mit Einschränkungen der Gerichtsberichterstattung. Die Gerichtsberichterstattung ist ein Teil der Verfahrensöffentlichkeit und stellt gewissermassen deren mittelbare Form dar (HANS SCHULTZ, Der Grundsatz der Öffentlichkeit im Strafprozess, in: SJZ 69/1973 S. 131). Die mit der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen verbundenen Funktionen werden tatsächlich nicht so sehr durch den einzelnen, im Gerichtssaal anwesenden Bürger, sondern vielmehr durch die Berichterstattung über die Gerichtsverhandlungen insbesondere in der Presse wahrgenommen. Der Journalist wird zum Medium der Transparenz der richterlichen Staatstätigkeit für den Bürger einerseits und deren Kontrolle durch den Bürger anderseits (CARL HANS BRUNSCHWILER, Die dritte Gewalt, Aarau 1971, S. 29). Die Berichterstattung trägt nebst ihrer Publizitätswirkung dazu bei, das Vertrauen des Volkes in die Gesetzlichkeit und Unparteilichkeit der Justiz aufrechtzuerhalten (CARL LUDWIG, Die Verantwortlichkeit des Gerichtsberichterstatters, in: Festgabe zum 70. Geburtstag von Erwin Ruck, 1952, S. 18). Diese Zielsetzungen lassen sich indessen nur verwirklichen, wenn die Gerichtsberichterstattung sich ihrer Verantwortung bewusst ist und objektiv über die Gerichtsverhandlungen orientiert. Dabei ist nicht zu übersehen, dass die Wirkungen der mittelbaren Öffentlichkeit viel weiter reichen als die der unmittelbaren, welche nur wenige Teilnehmer an den Verhandlungen erfasst (SCHULTZ, a.a.O., S. 132). Der Empfänger des Medienberichtes orientiert sich allein an dessen Inhalt über den Gang des Verfahrens; unmittelbare Wahrnehmungen gehen ihm ab. Das Gebot der sachlichen Berichterstattung liegt damit durchaus im Interesse der ordnungsgemässen Rechtspflege. Auch ist augenfällig, dass deren Funktion ohne weiteres beeinträchtigt werden kann, wenn die Prozessbeteiligten (Parteien, zum Beweis angehörte Personen und Gerichtsbehörden) blossgestellt, lächerlich gemacht oder in unwürdiger Art und Weise kritisiert werden. Die Vorschrift in § 15 Abs. 1 GOG, welche zu sachlicher Berichterstattung

verpflichtet und unnötige Blossstellungen verbietet, liegt damit unmittelbar im Interesse der ordnungsgemässen Rechtspflege. Dem ordnungsgemässen Gang der Rechtspflege dienen auch die Abs. 2 und 3 der angefochtenen Bestimmung.

Anlässlich der zweiten Lesung zum Organisationsgesetz wurde die Meinung vertreten, § 15 GOG bezwecke nichts anderes als den verhältnismässigen Persönlichkeitsschutz. Dieser Umstand ändert an der Zielrichtung der angefochtenen Bestimmung nichts. Eine Gesetzesbestimmung ist in erster Linie aus sich selbst, d.h. nach ihrem Wortlaut, Sinn und Zweck sowie nach den ihr zugrundeliegenden Wertungen auszulegen. Die Vorarbeiten sind weder verbindlich noch für die Auslegung unmittelbar entscheidend; denn ein Gesetz entfaltet ein eigenständiges, vom Willen des Gesetzgebers unabhängiges Dasein, sobald es in Kraft getreten ist. Das heisst nicht, die Gesetzesmaterialien seien methodisch unbeachtlich; sie können namentlich dann, wenn eine Bestimmung unklar ist oder verschiedene, sich widersprechende Auslegungen zulässt, ein wertvolles Hilfsmittel sein, den Sinn der Norm zu erkennen (**BGE 112 II 170** E. 2b, 109 Ia 303, mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall ist jedoch offensichtlich, dass die der Gerichtsberichterstattung gesetzten Grenzen unmittelbar dem ordnungsgemässen Prozessverlauf dienen, welcher u.a. nur damit erreicht werden kann, dass die Beteiligten nicht unnötig blossgestellt werden. Daran ändert der Umstand nichts, dass die angefochtenen Bestimmungen auch dem Persönlichkeitsschutz der am Prozess Beteiligten zu dienen vermögen. Daraus ergibt sich somit, dass § 15 GOG eine Vorschrift des öffentlichen Rechts zur Sicherung eines geordneten Verfahrens darstellt. Dies trifft sowohl auf die Richtlinien nach § 15 Abs. 1 GOG als auch auf die Sanktionen nach § 15 Abs. 2 und 3 GOG zu. Sie verletzen demnach den Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesprivatrechts nicht.

B. Hauptsächliche praktische Bedeutung der Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht (Fortsetzung)

- Anwendung privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Normen; Zuständigkeit Der Zivilgerichte bzw. der Verwaltungsbehörden.

Beispiel:

Urteilskopf

129 III 410

68. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung i.S. X. SA gegen A. (Berufung)
4C.358/2002 vom 14. März 2003

Regeste

Haftung bei Zivilschutzmassnahmen (**Art. 58 ZSG**); Haltereigenschaft bei Luftfahrzeugen (**Art. 64 LFG**).
Für Drittschäden, die von Zivilschutzmassnahmen herrühren, haftet das Gemeinwesen kausal (**Art. 58 Abs. 1 und 3 ZSG**). **Art. 58 Abs. 6 ZSG**, der andere Haftpflichtbestimmungen vorbehält, ändert an dieser Haftungsordnung nichts (E. 3).
Die Haltereigenschaft im Sinne von **Art. 64 LFG** beurteilt sich nach den für die Motorfahrzeughaftpflicht erarbeiteten Kriterien. Bei requirierten Fahrzeugen geht die Haltereigenschaft auf das Gemeinwesen über (E. 4).

Sachverhalt ab Seite 411

BGE 129 III 410 S. 411

A.- Der Staatsrat des Kantons Wallis requirierte mit Verfügung vom 24. Februar 1999 Helikopter dortiger Fluggesellschaften, um auf die drohenden Lawinenkatastrophen vorbereitet zu sein. Die Einsatzzentrale befand sich auf dem Militärflugplatz Z., wobei das Kommando der Territorialbrigade V übertragen wurde. Die Ausführung des Staatsratsbeschlusses wurde der kantonalen Katastrophenzelle (KAZE) übertragen.
Die X. SA (Beklagte), eine im Fluggewerbe tätige Aktiengesellschaft, wurde vom zuständigen Offizier der Territorialbrigade V, angewiesen, am 28. Februar 1999 von 10h00 bis circa 14h30 einen Helikopter zur Erkundung der Lawinencouloirs bereitzustellen. Ein Angestellter der Beklagten pilotierte den Helikopter, während B. und C., Dienstchef bzw. Sektionschef bei der kantonalen Dienststelle für Strassen- und Flussbau, die Rekognoszierung durchführten.
Um circa 15h06 kollidierte der Helikopter mit den Seilen einer Seilbahn und stürzte ab. Die Seilbahn, die A. (Kläger) gehört und zu einem von diesem ausgebeuteten Steinbruch führt, wurde durch die Kollision beschädigt und konnte bis zur Ausführung der Reparaturarbeiten nicht mehr benutzt werden.

BGE 129 III 410 S. 412

B.- Am 9. Februar 2001 beantragte der Kläger dem Bezirksgericht Visp, die Beklagte zur Zahlung von Fr. 311'317.- zu verurteilen. Am 19. Februar 2002 überwies das Bezirksgericht die Akten dem Kantonsgericht des Kantons Wallis zur Ausfällung eines Vorurteils über die Passivlegitimation der Beklagten. Mit Urteil vom 15. Oktober 2002 stellte das Kantonsgericht fest, dass die Beklagte dem Kläger für den durch den Helikopterunfall verursachten Schaden haftet.

C.- Die Beklagte ficht das Urteil des Kantonsgerichts sowohl mit staatsrechtlicher Beschwerde als auch mit Berufung an. Mit Berufung beantragt sie, das angefochtene Urteil aufzuheben und festzustellen, dass die Beklagte nicht passivlegitimiert ist. Der Kläger schliesst auf Abweisung der Berufung.

Erwägungen

Aus den Erwägungen:

3.

3.1 Die Vorinstanz ist der Auffassung, die Beklagte sei gestützt auf das Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) für die dem Kläger entstandenen Schäden haftpflichtig. Die Beklagte macht geltend, dass zur Beurteilung der Haftungsfrage nicht das Luftfahrtgesetz, sondern das auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (Zivilschutzgesetz, ZSG; SR 520.1) und die Verordnung über die Requisition vom 9. Dezember 1996 (SR 519.7; nachfolgend: ReqV) gestützte kantonale Recht massgebend sei. Die Requisitionsverfügung des Walliser Staatsrats basiere auf Art. 15 des Gesetzes über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vom 2. Oktober 1991 (Systematische Gesetzessammlung des Kantons Wallis, SGS 501.1). Nach dessen Abs. 3 hafte für Schäden an Rechtsgütern von Drittpersonen im Falle einer Requisition anstelle des Eigentümers oder des Halters das requirierende Gemeinwesen.

3.2 Im vorliegenden Fall handelte es sich bei der Requisition des Helikopters um eine Massnahme des Zivilschutzes. Der Zivilschutz bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei (**Art. 2 Abs. 1 ZSG**). Er übernimmt im Auftrag der Behörden Schutz und Betreuung der Bevölkerung im Wohn-, Arbeits- und Pflegebereich (**Art. 3 lit. c ZSG**) sowie Rettung und Hilfeleistung in Zusammenarbeit mit anderen dafür vorgesehenen Organisationen (**Art. 3 lit. d ZSG**).
Die Behörden des Zivilschutzes dürfen sich durch Requisition gegen angemessene Entschädigung bewegliche und unbewegliche

BGE 129 III 410 S. 413

Sachen beschaffen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und sich nicht auf andere Weise zu annehmbaren Bedingungen beschaffen können (Art. 1 Abs. 1 ReqV). Als Requisitionsgüter gelten auch Luftfahrzeuge (vgl. Art. 36 ReqV). Durch die Requisition geht das Verfügungsrecht über das Requisitionsgut an die requirierende Instanz über (Art. 3 Abs. 2 ReqV). Öffentlichrechtliche Rechte und Pflichten sowie mit privatrechtlichen Rechtsverhältnissen verbundene Rechte und Pflichten ruhen während der Dauer der Requisition (Art. 3 Abs. 3 ReqV). Gestützt auf das kantonale Recht dürfen die Kantone durch den Bund belegte Requisitionsgüter requirieren, sofern das Recht des Bundes auf Requisition nicht in Kraft ist (Art. 5 Abs. 2 ReqV). Für den Kanton Wallis ist das Recht zur Requisition in Art. 15 des Gesetzes über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen geregelt.

Die Frage der Haftung für Drittschäden, die von Zivilschutzmassnahmen herrühren, bestimmt sich nach Art. 58 des Zivilschutzgesetzes. Nach dieser Bestimmung haftet kraft Bundesrecht ausschliesslich das Gemeinwesen, und zwar kausal (**Art. 58 Abs. 1 und 3 ZSG**). Der Mitarbeiter der Beklagten, der den Helikopter pilotierte, handelte im Rahmen der angeordneten Zivilschutzmassnahme. Sein Verhalten ist deshalb dem haftenden Gemeinwesen zuzurechnen. **Art. 58 Abs. 6 ZSG**, der andere Haftpflichtbestimmungen vorbehält, ändert an dieser Haftungsordnung nichts. Diese Bestimmung wurde in Anlehnung an das Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10) in das Zivilschutzgesetz aufgenommen, um die Haftungsordnungen einander inhaltlich anzupassen (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Revision der Zivilschutzgesetzgebung vom 18. August 1993, BBl 1993 III 865 f.). Die analoge Bestimmung in **Art. 135 Abs. 3 MG** aber ist klar: "Bei Tatbeständen, die unter andere Haftungsbestimmungen fallen, richtet sich die Haftung des Bundes nach diesen Bestimmungen." Dass in **Art. 58 Abs. 6 ZSG** das Haftungssubjekt nicht ebenfalls ausdrücklich erwähnt ist, hat seinen Grund offensichtlich darin, dass es nicht in jedem Fall mit dem Bund identisch ist, sondern auch die Kantone und Gemeinden haftpflichtig sein können (vgl. **Art. 58 Abs. 1 ZSG**). Nach Sinn und Zweck und systematischem Zusammenhang aber lässt sich **Art. 58 Abs. 6 ZSG** nicht anders verstehen, als dass unter die vorbehaltenen anderen Haftpflichtbestimmungen nur das jeweils haftbare Gemeinwesen fällt.

Damit fällt die - private - Beklagte als Haftungssubjekt weg, und ist ihre Passivlegitimation zu verneinen.

BGE 129 III 410 S. 414

4. Im Übrigen wäre die Haltereigenschaft der Beklagten im Sinne von Art. 64 des Luftfahrtgesetzes zu verneinen. Diese beurteilt sich nach den für die Motorfahrzeughaftpflicht massgebenden Kriterien (ALFRED KELLER, Haftpflicht im Privatrecht, Bd. I, 6. Aufl., S. 271; DESCHENAUX/TERCIER, La responsabilité civile, 2. Aufl., S. 178). Danach aber kommt es zur Begründung der Haltereigenschaft in erster Linie auf die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug an (**BGE 129 III 102** E. 2.3 S. 105 f.; **BGE 117 II 609** E. 3b S. 612; **BGE 101 II 133** E. 3 S. 136). Diese wird nicht dadurch aufgehoben, dass der gewöhnliche Halter das Fahrzeug für kurze Zeit freiwillig einem Dritten überlässt (**BGE 70 II 179** E. 1 S. 180; **BGE 62 II 190**; bestätigt in **BGE 129 III 102** E. 2.3 S. 106). Wegen der fehlenden Freiwilligkeit musste daher die fortdauernde Halterschaft bei einem Diebstahl des Fahrzeugs ausdrücklich im Gesetz geregelt werden (vgl. **Art. 75 Abs. 1 SVG**).

Die Überlassung eines requirierten Fahrzeugs erfolgt indessen nicht freiwillig, sondern zwangsweise. Die für den kriegerischen oder katastrophenbedingten Einsatz requirierten Fahrzeuge gefährden oftmals Dritte in einem das normale Gefährdungspotential übersteigenden Mass. Es wäre daher nicht sachgerecht, den früheren Halter weiterhin haften zu lassen. Vielmehr erscheint es aus diesen Gründen gerechtfertigt, bei rechtmässig erlangter Verfügungsgewalt des Gemeinwesens auch die Haltereigenschaft auf das Gemeinwesen übergehen zu lassen. Die Haltereigenschaft des requirierenden Gemeinwesens ist denn auch allgemein anerkannt (vgl. OFTINGER/STARK, Schweizerisches Haftpflichtrecht, II/3, S. 480, N. 125; REMO A. SCHÜRMANN, Die Requisition als Institut des Völkerrechts sowie des schweizerischen Verwaltungsrechts, Diss. Zürich 1980, S. 104 unter Hinweis auf WILLY KOENIG, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. Aufl., S. 521).

Notizen:

Exkurs I: Zitieren von Urteilen des Bundesgerichts

- www.bger.ch
- amtlich publizierte Bundesgerichtsurteile

Beispiel: BGE 113 Ia 309 E. 3a S. 313

Erwägungen

Auszug aus den Erwägungen:

3. Die Beschwerdeführer rügen vorerst eine Verletzung des Grundsatzes der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes und machen damit eine Verletzung von Art. 2 ÜbBest. BV geltend. Zur Begründung führen sie aus, § 15 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden (GOG) diene ausschliesslich dem Persönlichkeitsschutz der Prozessbeteiligten. Der Persönlichkeitsschutz werde indessen durch das Bundeszivilrecht in abschliessender Weise garantiert. Mit § 15 GOG werde daher in unzulässiger Weise in die Bundeskompetenz über das Privatrecht eingegriffen.

a) Der angerufene Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts (Art. 2 ÜbBest. BV) bedeutet, dass die Kantone in Sachgebieten, welche die Bundesgesetzgebung abschliessend geregelt hat, nicht zur Rechtssetzung befugt sind (**BGE 109 Ia 47** E. 3c/aa). Auf entsprechende Rüge hin prüft das Bundesgericht frei, ob die beanstandeten kantonalen Normen mit dem Bundesrecht vereinbar sind (**BGE 111 Ia 179**, **BGE 109 Ia 67** E. 2a, **BGE 109 Ia 74** E. 3, **BGE 109 II 197** E. 1, mit Hinweisen).

Notizen:

Exkurs I: Zitieren von Urteilen des Bundesgerichts *(Fortsetzung)*

- nicht amtlich publizierte Bundesgerichtsurteile

Beispiel: BGer 6B_214/2007, 13.11.2007, E. 5.10.3

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
6B_214/2007 /hum

Urteil vom 13. November 2007
Strafrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Schneider, Präsident,
Bundesrichter Wiprächtiger, Ferrari,
Gerichtsschreiber Stohner.

Parteien
X._____,
Beschwerdeführer, vertreten durch Fürsprecher
Dr. Michael Wicki,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau,
Frey-Herosé-Strasse 12, Wielandhaus, 5001 Aarau.

Gegenstand
Mehrfache, zum Teil versuchte sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB); Strafzumessung (Art. 47 ff. StGB),

Beschwerde in Strafsachen gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau, Strafgericht, 1. Kammer, vom 29. März 2007.

[…]

5.10.3 Erklärtes Ziel der Revision war, mit teilbedingten Strafen im Sinne von Art. 43 StGB die Sanktion in erhöhtem Masse zu individualisieren und den Strafvollzug zu entlasten, namentlich dort, wo früher eine unbedingte Strafe verhängt werden musste. Das gilt ohne Einschränkung für zwei Jahre übersteigende Freiheitsstrafen, wobei die Möglichkeit zur Individualisierung durch die Obergrenze des bedingten Strafvollzugs (Art. 42 Abs. 1 StGB) bzw. die Verschuldensklausel (Art. 43 Abs. 1 StGB) begrenzt wird. Wohl trifft zu, dass solche Freiheitsstrafen, selbst wenn deren Aufschub unter spezialpräventiven Gesichtspunkten vorzuziehen wäre, immerhin zum Schuldausgleich teilweise vollstreckt werden müssen. Etwas anderes muss jedoch für Freiheitsstrafen gelten, die zwei Jahre nicht überschreiten (in diesem Sinn Schwarzenegger/Hug/Jositsch, a.a.O., S. 126 ff., 131, 139 ff.; Markus Hug, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, 17. Aufl., Zürich 2006, zu Art. 43 StGB; a.M. offenbar Stratenwerth, a.a.O., § Rz. 50 S. 144; vgl. aber Ders., Die Wahl der Sanktionen, insbesondere nach revidiertem AT StGB, in: Strafjustiz und Rechtsstaat, hrsg. von Marcel Alexander Niggli/Nicolas Queloz, Zürich 2003, S. 12). Das Gesetz statuiert hier nämlich die Regel von Art. 42

[…]

Notizen:

Exkurs II: Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE)

- Einteilung 1942–1971
  - Band I: Staatsrecht
  - Band II: Zivilrecht
  - Band III: Betreibungs- und Konkursrecht
  - Band IV: Strafrecht
  - (Band V: Sozialversicherungsrecht, ab 1970)
- Einteilung 1972–1994
  - Band Ia: Verfassungsrecht
  - Band Ib: Verwaltungsrecht (ab 1979 zusätzlich: Internationales Öffentliches Recht)
  - Band II: Zivilrecht
  - Band III: Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
  - Band IV: Strafrecht und Strafvollzug
  - Band V: Sozialversicherungsrecht
- Einteilung seit 1995
  - Band I: Verfassungsrecht
  - Band II: Verwaltungsrecht und Internationales Öffentliches Recht
  - Band III: Zivilrecht sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
  - Band IV: Strafrecht und Strafvollzug
  - Band V: Sozialversicherungsrecht

Notizen:

C. Weitergehende Bedeutung der Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht

- wertende, politische Entscheidung, ob ein Sachverhalt durch öffentlichrechtliche und/oder privatrechtliche Vorschriften geregelt sein soll
- Unterschiede bei der Rechtsdurchsetzung:
  - Anstoss zur Rechtsdurchsetzung, Hoheit über das Verfahren
  - Verantwortung für die Ermittlung des Sachverhalts
  - Rechtsfolgen bei Nichterfüllung von Pflichten

Beispiele:

Privatrecht:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch **210**

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2025)

Art. 8

E. Beweisregeln
I. Beweislast

Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.

272

Schweizerische Zivilprozessordnung
(Zivilprozessordnung, ZPO)

vom 19. Dezember 2008 (Stand am 1. Januar 2025)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 122 Absatz 1 der Bundesverfassung[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2006[2],
beschliesst:

[...]

Art. 55 Verhandlungs- und Untersuchungsgrundsatz

[1] Die Parteien haben dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben.

[2] Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über die Feststellung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung von Amtes wegen.

Öffentliches Recht:

172.021

Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren
(Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG)[1]

vom 20. Dezember 1968 (Stand am 1. Juli 2022)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung[2,3]
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. September 1965[4],
beschliesst:

[...]

Art. 12

D. Feststellung des Sachverhaltes
I. Grundsatz

Die Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls folgender Beweismittel:

a. Urkunden;
b. Auskünfte der Parteien;
c. Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen;
d. Augenschein;
e. Gutachten von Sachverständigen.

Art. 13

II. Mitwirkung der Parteien

1 Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken:

a. in einem Verfahren, das sie durch ihr Begehren einleiten;
b. in einem anderen Verfahren, soweit sie darin selbständige Begehren stellen;
c. soweit ihnen nach einem anderen Bundesgesetz eine weitergehende Auskunfts- oder Offenbarungspflicht obliegt.

[...]

312.0

Schweizerische Strafprozessordnung
(Strafprozessordnung, StPO)

vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. April 2025)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 123 Absatz 1 der Bundesverfassung[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2005[2],
beschliesst:

[...]

Art. 6 Untersuchungsgrundsatz

1 Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab.

2 Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.

Notizen:

C. Weitergehende Bedeutung der Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht (Fortsetzung)

- unterschiedliche Prinzipien:
  - Privatautonomie und Eigenverantwortung versus Gemeinwohl und Chancengleichheit
  - Insbesondere: Gleichbehandlung

Beispiel (Gleichbehandlung):

Privatrecht:

220

Bundesgesetz
betreffend die Ergänzung
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(Fünfter Teil: Obligationenrecht)

vom 30. März 1911 (Stand am 8. Juli 2025)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaften des Bundesrates vom 3. März 1905 und 1. Juni 1909[1],
beschliesst:

[…]

Art. 19

E. Inhalt des Vertrages
I. Bestimmung des Inhaltes

[1] Der Inhalt des Vertrages kann innerhalb der Schranken des Gesetzes beliebig festgestellt werden.

[2] Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Vereinbarungen sind nur zulässig, wo das Gesetz nicht eine unabänderliche Vorschrift aufstellt oder die Abweichung nicht einen Verstoss gegen die öffentliche Ordnung, gegen die guten Sitten oder gegen das Recht der Persönlichkeit in sich schliesst.

Schweizerisches Strafgesetzbuch

311.0

vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. August 2025)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 123 Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung[1,2]
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918[3],
beschliesst:

[...]

Art. 261bis 351

Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

151.1

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

(Gleichstellungsgesetz, GIG)

vom 24. März 1995 (Stand am 1. Juli 2020)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 3, 110 Absatz 1 Buchstabe a, 122 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung[1],[2]
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1993[3],
beschliesst:

Art. 3 Diskriminierungsverbot

[1] Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen aufgrund ihres Geschlechts weder direkt noch indirekt benachteiligt werden, namentlich nicht unter Berufung auf den Zivilstand, auf die familiäre Situation oder, bei Arbeitnehmerinnen, auf eine Schwangerschaft.

[2] Das Verbot gilt insbesondere für die Anstellung, Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlöhnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung.

[3] Angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung stellen keine Diskriminierung dar.

AS **1996** 1498
1 SR **101**
2 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 14. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Juli 2020 (AS **2019** 2815; BBl **2017** 5507).
3 BBl **1993** I 1248
4 SR **220**

Siehe auch Art. 8 Abs. 3 BV (nachstehendes Beispiel zum öffentlichen Recht)

251

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)

vom 6. Oktober 1995 (Stand am 1. Juli 2023)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 27 Absatz 1, 96[1], 97 Absatz 2 und 122[2] der Bundesverfassung[3],[4]
in Ausführung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen internationaler Abkommen,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. November 1994[5],
beschliesst:

Art. 7 Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender und relativ marktmächtiger Unternehmen[13]

[1] Marktbeherrschende und relativ marktmächtige Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.[14]

[2] Als solche Verhaltensweisen fallen insbesondere in Betracht:

a. die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (z. B. die Liefer- oder Bezugssperre);

b. die Diskriminierung von Handelspartnern bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;

[…]

Öffentliches Recht:

101

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2024)

Art. 8 Rechtsgleichheit

[1] Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

[2] Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

[3] Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

[4] Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Notizen:

C. Weitergehende Bedeutung der Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht (Fortsetzung)

- rechtspolitische Tendenz: Ausbau des Staates, immer mehr öffentliches Recht

Notizen:

II. Gliederungen des positiven Rechts

I. Gliederung aufgrund der Normenhierarchie
   1. Verfassung
   2. Gesetz (im formellen Sinn)
   3. Verordnung

II. Gliederung aufgrund der Hierarchie der Gemeinwesen
   1. Bund, Kantone, Gemeinden
   2. Völkerrecht, Landesrecht

III. Gliederung aufgrund der Rechtsquelle
   1. Geschriebenes (gesetztes) Recht
   2. Gewohnheitsrecht
   3. Richterrecht
   4. Exkurs: staatliches Recht, von Privaten geschaffenes Recht

IV. Gliederung nach inhaltlichen Gesichtspunkten
   1. Öffentliches Recht, Privatrecht
   2. Formelles Recht, materielles Recht
   3. Zwingendes Recht, dispositives Recht
   4. Sachrecht, Kollisionsrecht
   5. Exkurs: objektives Recht, subjektives Recht
   6. Exkurs: Rechtssubjekt, Rechtsobjekt

Lektüre: FORSTMOSER/VOGT, § 4 N. 28–278

Notizen:

III. Gliederung des Rechts aufgrund der Normenhierarchie

A. Bedeutung der Normenhierarchie

- Zusammenhang zwischen Hierarchiestufe und Norminhalt:

  Die wichtigen Bestimmungen sollen auf einer höheren Hierarchiestufe stehen als die weniger wichtigen.

Lektüre: FORSTMOSER/VOGT, § 2 N. 42–82, § 4 N. 99–102, § 13 N 1–116

Beispiel:

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft **101**

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2024)

Art. 80 Tierschutz

[1] Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz der Tiere.

[2] Er regelt insbesondere:

a. die Tierhaltung und die Tierpflege;

[…]

455

Tierschutzgesetz
(TSchG)

vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. September 2023)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 80 Absätze 1 und 2 sowie 120 Absatz 2
der Bundesverfassung[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 2002[2],
beschliesst:

[...]

2. Kapitel: Umgang mit Tieren
1. Abschnitt: Tierhaltung

Art. 6 Allgemeine Anforderungen

[1] Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.

[...]

6. Kapitel: Schlussbestimmungen
1. Abschnitt: Vollzug

Art. 32 Vollzug durch Bund und Kantone

[1] Der Bundesrat erlässt die Vollzugsvorschriften. Er kann das BLV ermächtigen, Ausführungsvorschriften technischer Art zu erlassen.[55]

[2] Der Vollzug obliegt den Kantonen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Sie können den Vollzug regionalisieren.

[2bis] Der Bundesrat kann die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen und über Kontroll- und Untersuchungsergebnisse zu informieren.[56]

[3] Der Bundesrat bestimmt, in welchem Umfang die Tierhaltungen kontrolliert werden müssen, und wie die Durchführung der Tierversuche überwacht werden muss. Die Kontrolle der Tierhaltungsbetriebe und die entsprechenden Datenerhebungen müssen mit den Kontrollen koordiniert werden, welche in der Gesetzgebung über Landwirtschaft, Tierseuchen und Lebensmittel verlangt werden.

[4] Der Bundesrat regelt die Aus- und Weiterbildung der Personen, die Funktionen beim Vollzug dieses Gesetzes wahrnehmen.[57]

55 Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 6279; BBl **2011** 7055).
56 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 6279; BBl **2011** 7055).
57 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 6279; BBl **2011** 7055).

Tierschutzverordnung (TSchV)

455.1

vom 23. April 2008 (Stand am 1. Februar 2025)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005[1] (TSchG)
und auf Artikel 19 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003[2],[3]
verordnet:

[…]

Art. 4 Fütterung

[1] Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

[2] Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

[3] Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Wildtier normales Fang- und Tötungsverhalten zeigt und:

a. die Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann;

b. eine Auswilderung vorgesehen ist; oder

c. Wildtier und Beutetier in einem gemeinsamen Gehege gehalten werden, wobei das Gehege auch für das Beutetier tiergerecht eingerichtet sein muss.

[…]

Art. 209 Amtsverordnungen und zentrales Informationssystem

[1] Das BLV kann Amtsverordnungen technischer Art erlassen.

[2] Es kann die zuständigen kantonalen Behörden verpflichten, die Bewilligungen und Ergebnisse der amtlichen Kontrollen in das ASAN einzugeben.[299]

[3] und [4] …[300]

[5] …[301]

299 Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. II 1 der V vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 272).
300 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Jan. 2018, mit Wirkung seit 1. März 2018 (AS **2018** 573).
301 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Okt. 2013 (AS **2013** 3709). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Jan. 2018, mit Wirkung seit 1. März 2018 (AS **2018** 573).

455.110.1

Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

(Nutz- und Haustierverordnung)[1]

vom 27. August 2008 (Stand am 1. Februar 2025)

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),

gestützt auf Artikel 209 Absatz 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008[2] (TSchV),[3]

verordnet:

[...]

4. Kapitel: Schweine

Art. 23 Fütterung

[1] Rationiert gefütterte nicht säugende Sauen, Zuchtremonten und Eber müssen täglich mindestens 200 g Rohfaser pro Tier aufnehmen können. Alleinfutter muss einen Rohfasergehalt von mindestens 8 Prozent aufweisen, ausser wenn sichergestellt ist, dass die Tiere diese Menge über das Beschäftigungsmaterial aufnehmen können.

[2] Die Zahl der Fressplätze bei der Vorratsfütterung beträgt:

a. bei Trockenfutterautomaten: 1 pro fünf Tiere;

b. bei Breifutterautomaten bis maximal drei Fressplätze: 1 pro zwölf Tiere;

c. bei Breifutterautomaten mit mehr als drei Fressplätzen und bei Rohrbreiautomaten: 1 pro zehn Tiere;

d. bei allen anderen Fütterungssystemen: nach den Auflagen der Bewilligung für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen.

[3] Wird an Breifutterautomaten oder Rohrbreiautomaten die Wasserversorgung abgestellt, so gilt ein Tier-Fressplatz-Verhältnis wie bei Trockenfutterautomaten.

[4] Alle Kanten von Fütterungssystemen, mit denen Tiere in Berührung kommen, wie diejenigen der Rüttelbleche oder Dosierbleche, müssen umgebogen oder sonst wie

Notizen:

A. Bedeutung der Normenhierarchie (Fortsetzung)

- Zusammenhang zwischen Hierarchiestufe und Rechtsetzungsorgan bzw. -verfahren:

  Die (wichtigen) Bestimmungen auf einer höheren Hierarchiestufe sollen von einem entsprechend legitimierten Rechtsetzungsorgan und in einem entsprechenden Verfahren erlassen werden.

Beispiel:

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft **101**

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2024)

Art. 140 Obligatorisches Referendum

[1] Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet:

a. die Änderungen der Bundesverfassung;

[...]

Art. 141 Fakultatives Referendum

[1] Auf Verlangen von 50 000 Stimmberechtigten oder acht Kantonen werden dem Volk zur Abstimmung unterbreitet:

a. Bundesgesetze;

[...]

Art. 142 Erforderliche Mehrheiten

[1] Die Vorlagen, die dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden sich dafür ausspricht.

[2] Die Vorlagen, die Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Stände sich dafür aussprechen.

[3] Das Ergebnis der Volksabstimmung im Kanton gilt als dessen Standesstimme.

[4] Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden haben je eine halbe Standesstimme.

Notizen:

A. Bedeutung der Normenhierarchie (Fortsetzung)

- Verhältnis zwischen Normen verschiedener Hierarchiestufen (Grundprinzip)
  - Die Normen auf einer tieferen Hierarchiestufe sollen mit den Normen auf höherer Stufe in Einklang stehen.
  - Normen auf einer höheren Hierarchiestufe gehen im Konfliktfall solchen auf tieferer Stufe vor.

Notizen:

A. Bedeutung der Normenhierarchie (Fortsetzung)

- Verhältnis von Verfassung und Gesetz im Bund (besonderer Fall)
  - Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung
  - verfassungswidrige Bundesgesetze
  - Art. 190 BV: Bundesgesetze sind "massgebend"
  - keine Verfassungsgerichtsbarkeit in Bezug auf Bundesgesetze
  - "Demokratie versus Rechtsstaatlichkeit"
  - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Quelle:

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft **101**

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2024)

Art. 190 Massgebendes Recht

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

Beispiel:

Chapeau

115 II 193

33. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 8. Juni 1989 i.S. Burghartz Schnyder und Schnyder gegen Kanton Basel-Stadt (Berufung)

Faits à partir de page 194

BGE 115 II 193 S. 194

A.- Susanna Maria Simone Burghartz, deutsche Staatsangehörige, und Albert Johann Schnyder, Bürger von Binningen und Horw, heirateten 1984 in Deutschland. Gemäss deutschem Recht bestimmten sie dabei den Namen der Frau zum Familiennamen; Albert Johann Schnyder erklärte überdies, er stelle seinen Namen dem Familiennamen voran. Hierzulande erfolgte die Eintragung in das Zivilstandsregister nach schweizerischem Recht; als Familienname wurde demnach der Name des Ehemannes vermerkt. Ihren Wohnsitz begründeten die Eheleute in Basel.

Am 6. November 1984 wies der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ein Namensänderungsgesuch der Ehegatten Schnyder ab.

Nach Inkrafttreten des revidierten Eherechts erklärte Susanna Maria Simone Schnyder, sie stelle ihren ursprünglichen Namen dem Familiennamen voran.

B.- Mit Gesuch vom 26. Oktober 1988 verlangten Susanna Maria Simone Burghartz Schnyder und Albert Johann Schnyder, es sei ihnen die Führung des Namens Burghartz als Familienname sowie dem Ehemann die Voranstellung seines Geburtsnamens zu bewilligen.

Am 12. Dezember 1988 wies das Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt das Gesuch ab.

C.- Dagegen haben Susanna Maria Simone Burghartz Schnyder und Albert Johann Schnyder mit Eingabe vom 13. Januar 1989 beim Bundesgericht Berufung erhoben. Sie beantragen die Aufhebung des Entscheides vom 12. Dezember 1988. Des weiteren verlangen sie, dass der Ehefrau die Änderung ihres Namens und die Führung des Namens Burghartz als Familienname zu gestatten sei, so dass sie fortan den Namen Susanna Maria Simone Burghartz trage. Ferner sei auch dem Ehemann die Führung des Namens Burghartz als Familienname unter Voranstellung seines Geburts- und bisherigen Familiennamens zu bewilligen, so dass er künftig den Namen Albert Johann Schnyder Burghartz trage. Eventualiter wird um Rückweisung an die Vorinstanz ersucht.

BGE 115 II 193 S. 195

Das Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt schliesst in seiner Vernehmlassung auf Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht heisst die Berufung teilweise gut aus folgenden

Considérants

Erwägungen:

[...]

6. Die Berufungskläger halten auch vor Bundesgericht an ihrer Auffassung fest, wonach die in **Art. 160 Abs. 2 ZGB** in Verbindung mit Art. 8a SchlT für die Ehefrau vorgesehene Möglichkeit, den früheren Namen dem Familiennamen voranzustellen, auch zugunsten des Ehemannes zuzulassen sei. Ob das Gesetz in diesem Sinne, mithin entgegen seinem Wortlaut auszulegen ist, gilt es abschliessend zu erwägen.

a) Die Lehre ist sich in der Beantwortung dieser Frage nicht einig (eine Auslegung gegen den Gesetzeswortlaut lehnen HAUSHEER/REUSSER/GEISER, a.a.O., N. 34 zu **Art. 160 ZGB**, THOMAS GEISER, in Veröffentlichungen, a.a.O., S. 92; THOMAS GEISER, ZZW, a.a.O., S. 35 ab, auch DESCHENAUX/STEINAUER, a.a.O., S. 43 Fn. 12 wollen das Voranstellen des bisherigen Namens durch den Ehemann nur ausserhalb des offiziellen Registernamens zulassen; anders hingegen HEGNAUER, Grundriss, a.a.O., S. 132, Rz. 13.28).

b) Mit **Art. 160 Abs. 2 ZGB** und Art. 8a SchlT sollte ein Ausgleich zugunsten der Frau geschaffen werden, weil ihr - von der Ausnahme nach **Art. 30 Abs. 2 ZGB** abgesehen - mit der Eheschliessung auch nach dem revidierten Recht der Verzicht auf den eigenen Namen zugemutet wird. Demgegenüber wird der Mann durch die Heirat nicht zur Namensänderung gezwungen; ohne besondere Vorkehren seinerseits wird sein Name zwangsläufig zu demjenigen der Familie (HAUSHEER/REUSSER/GEISER, a.a.O., N. 34 zu **Art. 160 ZGB**). Infolgedessen gewährt der Gesetzestext die Möglichkeit des Voranstellens des bisherigen Namens ausdrücklich nur der Braut (**Art. 160 Abs. 2 ZGB**) oder der Frau (Art. 8a SchlT). Dass dieser Wortlaut des Gesetzes nicht zufällig, sondern bewusst geschlechtsspezifisch ausgefallen ist, erhellt auch aus der Entstehungsgeschichte.

c) Es trifft zu, dass der Gesetzgeber mit der Revision des Eherechts den in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch im Familienrecht verwirklichen wollte. Die Gesetzesmaterialien zeigen aber, dass dieses Bestreben in den Bereichen des Namens- und Bürgerrechts an Grenzen stiess: Das Prinzip der Familieneinheit für Name und Bürgerrecht erwies sich vorerst aufgrund der in der Bundesverfassung verankerten Regelung des Bürgerrechts als

unüberwindbar, weshalb auch eine Lösung, die der Heirat jegliche Auswirkung auf die Namensführung versagt hätte, nicht in Frage kam. Bereits der Entwurf des Bundesrates hielt daher weiterhin am Grundsatz der Namenseinheit in der Familie fest. Die verheiratete Frau sollte grundsätzlich den gleichen Namen wie der Ehemann und die Kinder tragen. Ein freies Wahlrecht zwischen dem Namen des Mannes und demjenigen der Frau hätte zwar der Forderung nach Gleichberechtigung der Ehegatten entsprochen, wurde indessen vom Bundesrat verworfen, weil damit ganz wesentlich von der Tradition abgewichen und ein Ehegatte gleichwohl zur Aufgabe seines angestammten Namens gezwungen worden wäre (Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht] vom 11. Juli 1977, Ziff. 212.1, S. 51 ff.). Der bundesrätliche Entwurf wurde vom Ständerat übernommen, der aber mit der Neufassung von **Art. 30 Abs. 2 ZGB** den Brautleuten zugleich die Möglichkeit einräumen wollte, anlässlich der Eheschliessung mit einer erleichterten Namensänderung den Namen der Braut anzunehmen (Amtl.Bull. SR 1981, 69 ff., 76). Der geltende **Art. 30 Abs. 2 ZGB** ist auf diese ständerätliche Fassung zurückzuführen. Eine Änderung erfuhr ferner **Art. 160 Abs. 2 ZGB**, indem der Ständerat das der Frau zugestandene Recht ohne Rücksicht auf das Geschlecht stets jenem Ehegatten zuerkennen wollte, dessen Name nicht Familienname würde. In der nationalrätlichen Kommission stiess diese Anregung freilich nicht auf Zustimmung; die Kommission unterbreitete dem Ratsplenum vielmehr den Vorschlag eines Wahlrechts, wonach die Braut zwischen dem Namen des Mannes oder dem Voranstellen ihres bisherigen bzw. angestammten Namens wählen könnte. Dieses Recht wurde ausdrücklich nur der Frau - nicht aber dem Mann, der seinen Namen nach **Art. 30 Abs. 2 ZGB** ändern würde - zugestanden (Prot. Komm. NR, S. 1398). Im Nationalrat vermochte sich dieser Vorschlag zumindest vorläufig nicht durchzusetzen; den Vorzug erhielt ein Antrag, der es der Braut gestattet hätte, den Namen des Mannes anzunehmen oder aber ihren bisherigen Familiennamen beizubehalten (Amtl.Bull. NR 1983, 624 ff., 638, 640). Diesem Beschluss widersetzte sich wiederum der Ständerat, weil damit die Einheit des Namens in der Familie preisgegeben worden wäre (Amtl.Bull. SR 1984, 124 ff.). Er übernahm die bereits von der nationalrätlichen Kommission vorgeschlagene Fassung, die schliesslich Gesetz wurde (vgl. zur

BGE 115 II 193 S. 201

Entstehungsgeschichte HAUSHEER/REUSSER/GEISER, a.a.O., NN. 6-11 zu **Art. 160 ZGB**).

d) Sowohl Sinn und Zweck als auch die Entstehungsgeschichte des **Art. 160 Abs. 2 ZGB** sprechen gegen eine dem Wortlaut zuwiderlaufende Auslegung und somit gegen dessen sinngemässe Anwendung auf den Mann, welcher der Wahl des Frauennamens zum Familiennamen zugestimmt hat. Zwar ist verständlich, dass sich die Berufungskläger auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit berufen und einer verfassungskonformen Auslegung das Wort reden (vgl. auch HEGNAUER, Grundriss, a.a.O., S. 132, Rz. 13.28). Überdies lässt sich kaum übersehen, dass auch der Mann, der seinen angestammten Namen durch die Wahl gemäss **Art. 30 Abs. 2 ZGB** oder die Abänderung gemäss **Art. 30 Abs. 1 ZGB** verliert, ebenfalls aus Gründen des Persönlichkeitsrechts am Voranstellen seines bisherigen Namens interessiert ist. Das vermag aber daran nichts zu ändern, dass die ursprünglich im Ständerat vertretene Auffassung, wonach **Art. 160 Abs. 2 ZGB** geschlechtsunabhängig ausgestaltet werden sollte, trotz eingehender Diskussion in beiden Räten nicht mehr aufgegriffen worden ist. Hat sich der Gesetzgeber mit der Aufnahme des **Art. 160 Abs. 2 ZGB** in seiner heutigen Formulierung letztlich eindeutig für eine geschlechtsspezifische Lösung entschieden, kommt eine in erster Linie von **Art. 4 Abs. 2 BV** ausgehende Auslegung nicht in Frage.

CONSEIL DE L'EUROPE COUNCIL OF EUROPE

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

COURT (CHAMBER)

CASE OF BURGHARTZ v. SWITZERLAND

(Application no. 16213/90)

JUDGMENT

STRASBOURG

22 February 1994

In the case of Burghartz v. Switzerland*,

The European Court of Human Rights, sitting, in accordance with Article 43 (art. 43) of the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms ("the Convention") and the relevant provisions of the Rules of Court, as a Chamber composed of the following judges:

Mr R. RYSSDAL, *President*,
Mr Thór VILHJÁLMSSON,
Mr F. GÖLCÜKLÜ,
Mr L.-E. PETTITI,
Mr C. RUSSO,
Mr N. VALTICOS,
Mr J.M. MORENILLA,
Mr A.B. BAKA,
Mr L. WILDHABER,

and also of Mr M.-A. EISSEN, *Registrar*, and Mr H. PETZOLD, *Deputy Registrar*,

Having deliberated in private on 25 August 1993 and 24 January 1994,

Delivers the following judgment, which was adopted on the last-mentioned date:

PROCEDURE

1. The case was referred to the Court by the European Commission of Human Rights ("the Commission") on 11 December 1992 and by the Government of the Swiss Confederation ("the Government") on 8 January 1993, within the three-month period laid down in Article 32 para. 1 and Article 47 (art. 32-1, art. 47) of the Convention. It originated in an application (no. 16213/90) against Switzerland lodged with the Commission under Article 25 (art. 25) by Mrs Susanna Burghartz and Mr Albert Burghartz, on 26 January 1990.

The Commission's request referred to Articles 44 and 48 (art. 44, art. 48) and to the declaration whereby Switzerland recognised the compulsory jurisdiction of the Court (Article 46) (art. 46); the Government's application referred to Articles 45, 47 and 48 (art. 45, art. 47, art. 48). The object of the request and of the application was to obtain a decision as to whether the

---

* Note by the Registrar: The case is numbered 49/1992/394/472. The first number is the case's position on the list of cases referred to the Court in the relevant year (second number). The last two numbers indicate the case's position on the list of cases referred to the Court since its creation and on the list of the corresponding originating applications to the Commission.

facts of the case disclosed a breach by the respondent State of its obligations under Articles 8 and 14 (art. 8, art. 14) of the Convention.

2. In response to the enquiry made in accordance with Rule 33 para. 3 (d) of the Rules of Court, the applicants stated that they wished to take part in the proceedings and designated the lawyer who would represent them (Rule 30), whom the President gave leave to use the German language (Rule 27 para. 3).

3. The Chamber to be constituted included ex officio Mr L. Wildhaber, the elected judge of Swiss nationality (Article 43 of the Convention) (art. 43), and Mr R. Ryssdal, the President of the Court (Rule 21 para. 3 (b)). On 29 January 1993, in the presence of the Registrar, the President drew by lot the names of the other seven members, namely Mr Thór Vilhjálmsson, Mr F. Gölcüklü, Mr L.-E. Pettiti, Mr N. Valticos, Mr I. Foighel, Mr J.M. Morenilla and Mr A.B. Baka (Article 43 in fine of the Convention and Rule 21 para. 4 of the Rules of Court) (art. 43). Subsequently Mr C. Russo, substitute judge, replaced Mr Foighel, who was unable to take part in the further consideration of the case (Rules 22 para. 1 and 24 para. 1).

4. As President of the Chamber (Rule 21 para. 5), Mr Ryssdal, acting through the Registrar, consulted the Agent of the Government, the applicants' lawyer and the Delegate of the Commission on the organisation of the proceedings (Rules 37 para. 1 and 38). Pursuant to the order made in consequence, the Registrar received the applicants' and the Government's memorials on 16 June 1993.

5. In accordance with the President's decision, the hearing took place in public in the Human Rights Building, Strasbourg, on 23 August 1993. The Court had held a preparatory meeting beforehand.

There appeared before the Court:

- for the Government

Mr P. BOILLAT, Head of the European Law and International Affairs Section, Federal Office of Justice, *Agent*,

Mrs R. REUSSER, Head of the Principal Private Law Division, Federal Office of Justice,

Mr F. SCHÜRMANN, Deputy Head of the European Law and International Affairs Section, Federal Office of Justice, *Counsel*;

- for the Commission

Mr E. BUSUTTIL, *Delegate*;

- for the applicants

Ms E. FREIVOGEL, Rechtsanwältin, *Counsel*.

The Court heard addresses by Mr Busuttil, Mr Boillat and Ms Freivogel.

AS TO THE FACTS

I. THE CIRCUMSTANCES OF THE CASE

6. The applicants, who are Swiss nationals, have both lived in Basle since 1975. They were married in Germany in 1984 and Mrs Burghartz has German citizenship also. In accordance with German law (Article 1355 of the Civil Code), they chose the wife's surname, "Burghartz", as their family name; the husband availed himself of his right to put his own surname in front of that and thus call himself "Schnyder Burghartz".

7. The Swiss registry office (Zivilstandsamt) having recorded "Schnyder" as their joint surname, the couple applied to substitute "Burghartz" as the family surname and "Schnyder Burghartz" as the husband's surname. On 6 November 1984 the cantonal government (Regierungsrat) of Basle Rural turned down the application.

8. On 26 October 1988 the applicants made a further application to the cantonal Department of Justice (Justizdepartement) of Basle Urban, following an amendment to the Civil Code as regards the effects of marriage, which had been made on 5 October 1984 and had come into force on 1 January 1988 (see paragraph 12 below).

On 12 December 1988 their application was again refused, on the ground that they had not pointed to any serious inconvenience arising from the use of the surname "Schnyder". Furthermore, in the absence of any transitional provisions the new Article 30 para. 2 of the Civil Code could not apply to couples married before 1 January 1988. Lastly, under the new Article 160 para. 2, only a wife could put her own surname before the family name (see paragraph 12 below).

9. The applicants then lodged an appeal (Berufung) with the Federal Court (Bundesgericht) in which they complained of, among other things, a breach of the new Articles 30 and 160 para. 2 of the Civil Code and Article 4 para. 2 of the Federal Constitution (see paragraphs 11 and 12 below).

On 8 June 1989 the Federal Court allowed the appeal in part. While refusing to apply paragraph 2 of Article 30, which concerned only engaged couples and had no retrospective effect, it held that in the particular case there were important factors which justified applying paragraph 1 in order to allow the applicants to call themselves "Burghartz"; apart from the couple's age and profession, account had to be taken of the differences between the relevant Swiss and German systems, which were made more acute by the fact that Basle was a frontier city.

As to Mr Burghartz's application to be allowed to bear the name "Schnyder Burghartz", no support for it could be found in Article 160 para. 2 of the Civil Code; the drafting history showed that the Swiss Parliament, out of a concern to preserve family unity and avoid a break with tradition,

had never agreed to introduce absolute equality between spouses in the choice of name and had thus deliberately restricted to wives the right to add their own surnames to their husbands'. This rule therefore could not avail by analogy a husband in a family known by the wife's surname. There was, however, nothing to prevent Mr Burghartz from using a double-barrelled name (see paragraph 13 below) or even, informally, putting his surname before his wife's.

10. According to the applicant, a large number of official documents, in particular the certificate of his doctorate in history, had not since then contained the "Schnyder" element of his surname.

[...]

B. Compliance

25. Mr and Mrs Burghartz complained that the authorities had withheld from Mr Burghartz the right to put his own surname before their family name although Swiss law afforded that possibility to married women who had chosen their husbands' surname as their family name. They said that this resulted in discrimination on the ground of sex, contrary to Articles 14 and 8 (art. 14+8) taken together.

The Commission shared this view in substance.

26. The Government recognised that what was at issue was a difference of treatment on the ground of sex but argued that it was prompted by objective and reasonable considerations which prevented it from being in any way discriminatory.

By providing that, as a general rule, families should take the husband's surname (Article 160 para. 1 of the Civil Code), the Swiss legislature had deliberately opted for a traditional arrangement whereby family unity was reflected in a joint name. It was only in order to mitigate the rigour of the principle that it had also provided for a married woman's right to put her own surname in front of her husband's (Article 160 para. 2 of the Civil Code). On the other hand, the reverse was not justified to the advantage of a married man who, like Mr Burghartz, deliberately and in full knowledge of the consequences, invoked Article 30 para. 1 of the Civil Code to change his

surname to that of his wife. It was all the more unjustified as there was nothing to prevent a husband, even in those circumstances, from using his surname as part of a double-barrelled name or in any other way informally.

27. The Court reiterates that the advancement of the equality of the sexes is today a major goal in the member States of the Council of Europe; this means that very weighty reasons would have to be put forward before a difference of treatment on the sole ground of sex could be regarded as compatible with the Convention (see, as the most recent authority, the Schuler-Zgraggen v. Switzerland judgment of 24 June 1993, Series A no. 263, pp. 21-22, para. 67).

28. In support of the system complained of, the Government relied, firstly, on the Swiss legislature's concern that family unity should be reflected in a single joint surname. The Court is not persuaded by this argument, since family unity would be no less reflected if the husband added his own surname to his wife's, adopted as the joint family name, than it is by the converse arrangement allowed by the Civil Code.

In the second place, it cannot be said that a genuine tradition is at issue here. Married women have enjoyed the right from which the applicant seeks to benefit only since 1984. In any event, the Convention must be interpreted in the light of present-day conditions, especially the importance of the principle of non-discrimination.

Nor is there any distinction to be derived from the spouses' choice of one of their surnames as the family name in preference to the other. Contrary to what the Government contended, it cannot be said to represent greater deliberateness on the part of the husband than on the part of the wife. It is therefore unjustified to provide for different consequences in each case.

As to the other types of surname, such as a double-barrelled name or any other informal manner of use, the Federal Court itself distinguished them from the legal family name, which is the only one that may appear in a person's official papers. They therefore cannot be regarded as equivalent to it.

29. In sum, the difference of treatment complained of lacks an objective and reasonable justification and accordingly contravenes Article 14 taken together with Article 8 (art. 14+8).

30. Having regard to this conclusion, the Court, like the Commission, deems it unnecessary to determine whether there has also been a breach of Article 8 (art. 8) taken alone.

Notizen:

B. Erlasse der verschiedenen Hierarchiestufen

- Begriff des Erlasses
  - Rechtssatz, Gesetz im materiellen Sinn
    - generell (nicht individuell): für eine unbestimmte Vielzahl von Personen (Adressaten)
    - abstrakt (nicht konkret): für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen
  - "Norm", "Bestimmung", "Vorschrift"; Artikel, Paragraph (§)
  - Exkurs: Entscheid, Urteil, Verfügung (individuell-konkret)

Notizen:

B. Erlasse der verschiedenen Hierarchiestufen (Fortsetzung)

- Verfassung: Bundesverfassung, Kantonsverfassungen
- Gesetz (im formellen Sinn): z.B. das Zivilgesetzbuch (ZGB) oder das Steuergesetz des Kantons Zürich
- Verordnung: z.B. die Zivilstandsverordnung oder die Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Zürich
    - Verhältnis von Verordnungen zum Gesetz
    - Überprüfung von Verordnungen des Bundes auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung (Verfassungsgerichtsbarkeit) und mit dem Gesetz

Beispiel:

Urteilskopf

103 IV 192

56. Extrait de l'arrêt de la Cour de cassation pénale du 2 septembre 1977 dans la cause Favre contre Conseil d'Etat du canton du Valais

Regeste

Art. 3a Abs. 1 rev. VRV; Sicherheitsgurten-Obligatorium.
Art. 3a Abs. 1 rev. VRV ist nicht eine Ausführungsbestimmung sondern eine im Rahmen einer sog. gesetzvertretenden Verordnung erlassene primäre Vorschrift. Eine solche Verordnung muss sich auf eine besondere Delegation des Gesetzgebers stützen, die hier weder in Art. 57 Abs. 1 noch in **Art. 106 Abs. 1 SVG** erblickt werden kann (Erw. 2).

Sachverhalt ab Seite 192

BGE 103 IV 192 S. 192

Le 9 mars 1976, à Sion, Jean-Pierre Favre a circulé au volant d'une automobile sans avoir attaché la ceinture de sécurité. Le Département de justice et police du canton du Valais l'a condamné le 24 mai 1976 à une amende de 20 fr., conformément à l'**art. 90 ch. 1 LCR**, pour infraction à l'**art. 3a ch. 1 OCR**.

BGE 103 IV 192 S. 193

Le 1er septembre 1976, le Conseil d'Etat du canton du Valais a rejeté un recours interjeté par Favre contre la décision du Département.
Favre se pourvoit en nullité au Tribunal fédéral. Il conclut à libération.
Le Conseil d'Etat se réfère aux considérants de sa décision.
Parallèlement, Favre a interjeté un recours de droit public, sur lequel il sera statué séparément.

Erwägungen

Considérant en droit:

1. Le recourant a été condamné, en instance cantonale, en application de l'art. 3a nouveau OCR, qui dispose a son ch. 1 que "dans les voitures de tourisme, les voitures de livraison et les minibus qui sont équipés de ceintures de sécurité, le conducteur et les passagers des sièges avant doivent porter la ceinture pendant le trajet".

A l'appui de son pourvoi, le recourant invoque, au titre de la violation du droit fédéral, l'illégalité de l'ordonnance du Conseil fédéral du 10 mars 1975 introduisant l'art. 3a nouveau OCR.

Il fait valoir en substance que le Conseil fédéral a agi en dehors du cadre légal de la délégation prévue à l'**art. 57 LCR** et qu'il a de ce fait outrepassé les compétences qui lui sont attribuées par cette disposition. Il se fonde, d'une part, sur les principes généraux régissant la validité des ordonnances du Conseil fédéral et, d'autre part, sur les principes qui doivent être respectés en matière de restrictions à la liberté individuelle. Il invoque aussi l'absence d'adéquation du moyen choisi à la fin posée par la loi.

2. a) En vertu de l'**art. 113 al. 3 Cst.**, le Tribunal fédéral est tenu d'appliquer les lois et les arrêtés de portée générale qui ont été votés par l'Assemblée fédérale ainsi que les traités que celle-ci aura ratifiés. Le droit fédéral dont le Tribunal fédéral est chargé d'assurer la juste application en dernière instance comprend, outre les actes législatifs émanant des Chambres fédérales ou sanctionnés par elles, toutes les dispositions d'application prises dans les ordonnances du Conseil fédéral ou par d'autres autorités fédérales, à la condition qu'elles trouvent leur fondement dans les actes législatifs précités. Il appartient donc au Tribunal fédéral de décider si

BGE 103 IV 192 S. 194

les dispositions d'application des actes législatifs respectent le principe de la légalité (cf. **ATF 100 Ib 475**, **ATF 99 Ib 165**, **ATF 99 Ib 62**) et d'interdire leur application si tel n'est pas le cas (**ATF 97 II 272** consid. 2 litt. e et cit.). Si le contrôle de la légalité d'une disposition d'exécution intervient d'office, il ne s'étend pas aux questions d'opportunité (ibid.).

Une ordonnance d'exécution proprement dite ne doit pas déborder du cadre de la loi; elle n'a par définition pas d'autre fonction que d'en préciser certaines dispositions, d'en combler le cas échéant les véritables lacunes et de fixer, lorsque c'est nécessaire, la procédure applicable. En revanche, elle ne saurait contenir des dispositions nouvelles qui étendraient le champ d'application de la loi en restreignant les droits des administrés ou en imposant à ceux-ci des obligations, même si ces règles sont encore conformes au but visé par le législateur (**ATF 99 Ib 165**, **ATF 98 Ia 286** consid. 6, **ATF 97 II 272** consid. 2 litt. c).

Une ordonnance qui étendrait le champ d'application de la loi ne serait toutefois pas de ce seul fait contraire à celle-ci. En effet, il n'est pas rare que le législateur autorise ou même charge le pouvoir exécutif de fixer lui-même dans une certaine mesure la portée de l'acte législatif en édictant des règles primaires qui seraient normalement du ressort de la loi (par exemple aux **art. 364 et 397bis CP**, dans l'AF du 19 décembre 1975 sur la politique du marché de l'argent et du crédit, l'AF du 8 octobre 1971 sur la sauvegarde de la monnaie, l'AF du 19 décembre 1975 sur la surveillance des prix, etc.; cf. item les exemples donnés par J.-F. AUBERT, Traité de droit constitutionnel suisse, II Nos 1520, 1526). Dans ce cas, l'ordonnance, dite de substitution, doit être fondée, par définition puisqu'elle est dépendante, sur une délégation législative expresse, encore que celle-ci puisse être assez large (dans les arrêtés conjoncturels notamment).

L'illégalité d'une ordonnance dont l'objet serait plus étendu que la stricte application de la loi ou qui sortirait du cadre d'une délégation expresse ne peut être invoquée que par voie d'exception, c'est-à-dire par le biais d'un recours dirigé contre une décision d'application (**ATF 99 Ib 165**, **ATF 92 I 431** consid. 3). C'est pourquoi le pouvoir de contrôle du Tribunal fédéral sur ce point est le plus souvent exercé par les sections qui ont au premier chef la fonction de vérifier en dernière instance l'application du droit fédéral proprement dit, c'est-à-dire

BGE 103 IV 192 S. 195

par les deux Cours civiles, par la Chambre des poursuites et des faillites, par la Chambre de droit administratif et par la Cour de cassation (**ATF 97 II 272**, **ATF 99 III 78** consid. 5a, **ATF 100 IV 99** consid. 2, **ATF 99 IV 39** consid. 2b ainsi que les arrêts précités), et cela bien qu'il s'agisse, strictement parlant, d'une question relevant de la séparation des pouvoirs et donc du droit public.

b) En édictant l'**art. 3a OCR**, par son ordonnance du 10 mars 1975, le Conseil fédéral s'est fondé sur les art. 57 al. 1 et 106 al. 1 LCR.

Il saute aux yeux que l'**art. 106 al. 1 LCR**, qui autorise le Conseil fédéral à arrêter les prescriptions nécessaires à l'application de la loi, ne constitue pas une base légale suffisante à l'obligation contenue à l'**art. 3a OCR**. L'**art. 106 al. 1 LCR** ne donne en effet au Conseil fédéral que le pouvoir d'édicter des ordonnances d'exécution; or l'obligation de porter la ceinture de sécurité n'est pas une disposition de ce genre; il s'agit d'une règle primaire, et l'ordonnance qui l'édicte est une ordonnance dite de substitution. Une telle ordonnance doit dès lors, on l'a vu, se fonder sur une délégation spéciale du législateur, à savoir sur une autre disposition de la loi que celle qui ne confère que le pouvoir d'édicter de simples dispositions d'exécution. Il faut donc une délégation portant sur une matière déterminée.

c) La délégation spéciale invoquée par le Conseil fédéral pour fonder l'ordonnance attaquée est celle qui figure à l'**art. 57 al. 1 LCR**. Cette disposition prévoit que "le Conseil fédéral peut édicter des règles complémentaires de circulation et prévoir, lorsque les circonstances particulières l'exigent, des exceptions aux règles de la circulation, notamment pour des besoins militaires et pour des routes à sens unique". On doit dès lors, dans le cadre du pouvoir de contrôle revenant au Tribunal fédéral, confronter l'ordonnance attaquée à cette délégation et se demander si elle entre bien dans le cadre de celle-ci et s'y conforme.

Le seul pouvoir conféré au Conseil fédéral par l'**art. 57 al. 1 LCR**, et pouvant être invoqué ici, est celui d'édicter des règles complémentaires de circulation. La faculté de prévoir des exceptions aux règles de circulation dans certaines circonstances particulières, prévue dans la deuxième partie de l'alinéa, n'est en effet pas en cause ici. Il s'agit donc de savoir si

l'obligation de porter la ceinture de sécurité est bien à la fois une règle de circulation et une règle complémentaire.

Sur le premier point, si l'on se réfère à la systématique de la loi, on constate que les règles de circulation, au sens des **art. 26 ss LCR**, régissent avant tout la façon dont les véhicules ou les usagers doivent se mouvoir ou se comporter les uns par rapport aux autres ou par rapport aux conditions de la route et de la situation générale environnante. Elles tendent principalement à obliger chacun, comme l'indique la règle fondamentale de l'**art. 26 LCR**, à se comporter de manière à ne pas gêner et à ne pas mettre en danger la sécurité d'autrui, Indirectement, de telles règles servent évidemment aussi à protéger le conducteur et les passagers contre eux-mêmes (notamment les art. 29, 30 al. 1 et 31 al. 3 LCR), mais aucune ne vise ce but à titre principal ou exclusif. Ainsi l'**art. 29 LCR** par exemple, qui est relatif aux garanties de sécurité des véhicules et qui tend à la protection du conducteur et des passagers, ne le fait que concurremment à la protection des autres usagers et de la chaussée. On ne saurait donc considérer qu'une règle comme celle de l'**art. 3a OCR**, dont le but essentiel et premier est d'assurer la protection de l'individu contre lui-même, constitue une véritable règle de circulation.

Si l'on examine ensuite la LCR dans son ensemble, on ne peut manquer de relever que la loi traite non seulement des règles essentielles touchant à la circulation routière, mais qu'elle aborde toute une série de détails qui apparaissent comme secondaires; ainsi l'interdiction de l'emploi du signal avertisseur en guise d'appel, alors que d'une manière générale les signaux avertisseurs inutiles ou excessifs sont prohibés (cf. art. 40); de même, l'interdiction de munir les véhicules de feux ou de dispositifs réfléchissants de couleur rouge vers l'avant ou de couleur blanche vers l'arrière (art. 41 al. 3). Cela démontre bien que le législateur a entendu établir lui-même la plupart des règles applicables en matière de circulation routière. Ce souci trouve encore son expression dans les multiples délégations faites au Conseil fédéral (cf. art. 2, 5, 8, 9, 12, 13, 15, 18, 25, 30, 32, 41, 43, 45, 52, 55, 56, 57, 57bis, 64, 72, 74, 75, 76, 78, 79, 82, 89, 103, 104, 105, 106 et 107). Comment imaginer que le législateur s'en soit remis au pouvoir exécutif dans autant d'hypothèses prévues expressément, s'il avait conféré à l'**art. 57 LCR** une portée aussi générale que semble

BGE 103 IV 192 S. 197

l'admettre le Conseil fédéral? L'énumération qui précède donne au contraire à penser que toute prescription importante réservée au Conseil fédéral doit faire l'objet d'une norme de délégation spéciale. Le message du Conseil fédéral à propos de l'art. 53 al. 1 du projet (qui est devenu sans être modifié l'**art. 57 ch. 1 LCR**) conduit à la même conclusion. Il dit simplement que "les règles de circulation contenues dans la loi doivent être précisées et complétées par les prescriptions d'exécution" (FF 1955 II 45). Une telle formule tend à l'évidence à faire de l'**art. 57 ch. 1 LCR** une norme de délégation en vue d'édicter des ordonnances d'exécution plutôt que des ordonnances de substitution. Cette disposition ne saurait donc autoriser le Conseil fédéral à prendre par voie d'ordonnance une disposition importante, fondamentale, contraignante et controversée telle que l'**art. 3a ch. 1 OCR**, même si l'utilité et l'efficacité ne peuvent guère en être sérieusement mises en doute dans l'ensemble.

A la vérité, on peut se demander si l'obligation de porter la ceinture n'aurait pu trouver une base légale à l'**art. 106 ch. 5 LCR**. Toutefois, ce point n'a pas à être examiné plus avant, car le Conseil fédéral n'a pas entendu régler le port de la ceinture de sécurité d'une manière provisoire; en agissant dans le cadre de l'OCR, il a posé une règle permanente. On relève cependant, à l'appui de ce qui précède, que si le législateur avait entendu donner au Conseil fédéral la compétence de se substituer à lui dans des hypothèses analogues à celle qui est en cause, l'art. 106 ch. 5 précité n'aurait guère de raison d'être.

On doit donc considérer, en conclusion, que l'**art. 3a ch. 1 OCR** ne constitue non seulement pas une règle de circulation, mais encore qu'il ne représente pas une règle complémentaire au sens de l'**art. 57 ch. 1 LCR**. Cela conduit à l'admission du pourvoi pour ce motif déjà.

Notizen:

Exkurs: Bezeichnung und Zitieren von Erlassen; Gesetzessammlungen

- vollständige Bezeichnung:

  z.B. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), SR 231.1
  - Datum des Erlasses (Beschluss des erlassenden Organs)
  - Datum der amtlichen Publikation
  - Datum des Inkrafttretens
  - Daten im Zusammenhang mit Änderungen des Erlasses
  - Frage der Anwendbarkeit in zeitlicher Hinsicht

Beispiel:

231.1

Bundesgesetz
über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
(Urheberrechtsgesetz, URG)

vom 9. Oktober 1992 (Stand am 1. Juli 2025)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 und 122 der Bundesverfassung[1],[2]
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Juni 1989[3],
beschliesst:

[…]

3. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten

Art. 84

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:[111] 1. Juli 1993
Art. 74 Abs. 1: 1. Januar 1994.

Notizen:

Exkurs: Bezeichnung und Zitieren von Erlassen; Gesetzessammlungen *(Fortsetzung)*

- Gesetzessammlungen des Bundes
  - Systematische Rechtssammlung (SR)

Quelle:

(SR-Nr.)	Rechtsgebiet	Beispiel
0	Völkerrecht	Europäische Menschenrechts-konvention, EMRK (0.101)
1	Staat - Volk - Behörden	Bundesverfassung, BV (101)
2	Privatrecht - Zivilrechtspflege - Vollstreckung	Obligationenrecht, OR (220)
3	Strafrecht - Strafrechtspflege - Strafvollzug	Strafgesetzbuch, StGB (311.0)
4	Schule - Wissenschaft - Kultur	Filmgesetz, FiG (443.1)
5	Landesverteidigung	Militärgesetz, MG (510.10)
6	Finanzen	Subventionsgesetz, SuG (616.1)
7	Öffentliche Werke - Energie - Verkehr	Raumplanungs-gesetz, RPG (700)
8	Gesundheit - Arbeit - Soziale Sicherheit	Fortpflanzungs-medizingesetz, FMedG (810.11)
9	Wirtschaft - Technische Zusammenarbeit	Landwirtschafts-gesetz, LwG (910.1)

Notizen:

- Gesetzessammlungen des Bundes *(Fortsetzung)*
  - Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS)
  - verfügbar unter www.admin.ch

Quelle:

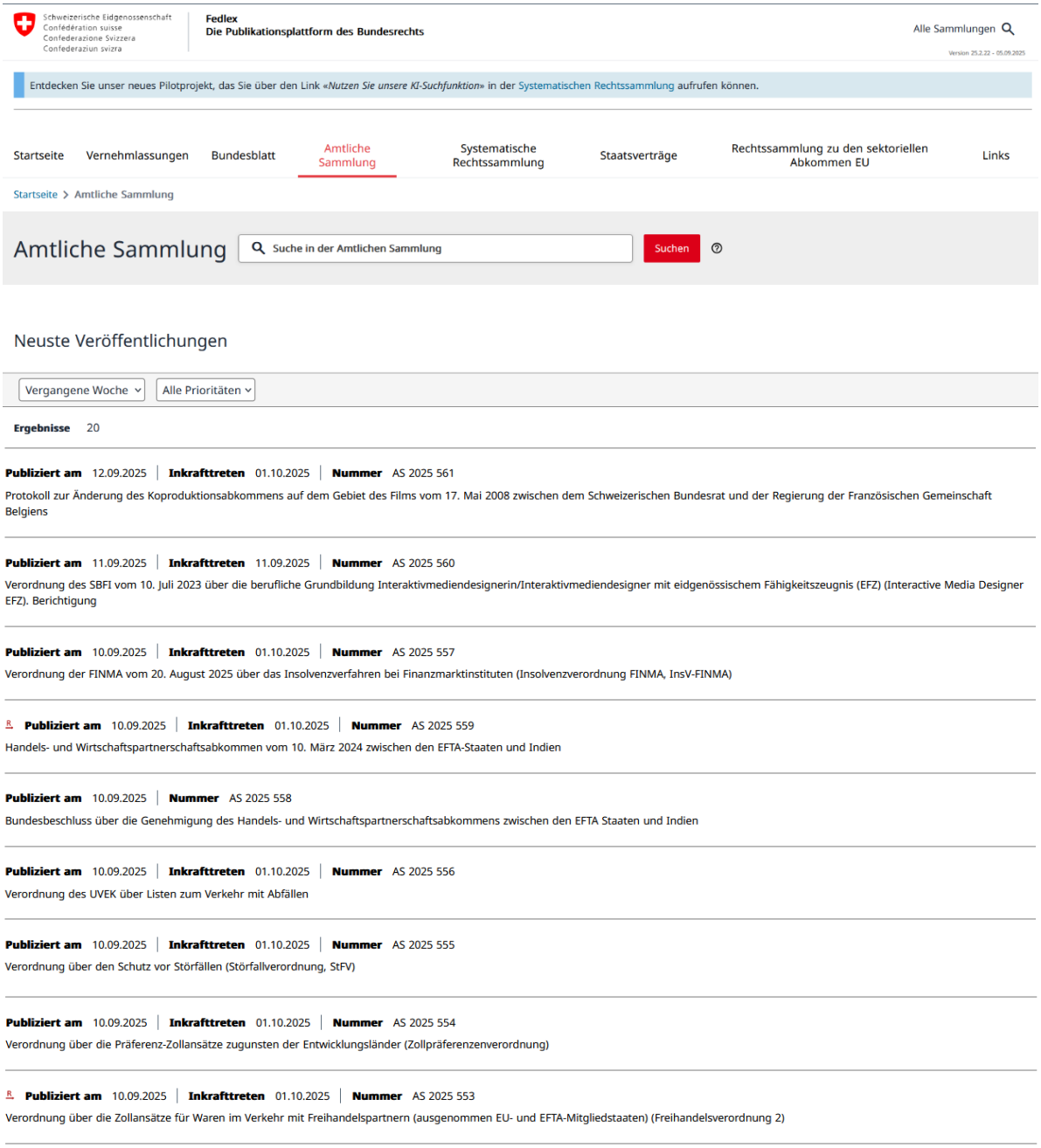

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fedlex
Die Publikationsplattform des Bundesrechts

Alle Sammlungen

Entdecken Sie unser neues Pilotprojekt, das Sie über den Link «*Nutzen Sie unsere KI-Suchfunktion*» in der Systematischen Rechtssammlung aufrufen können.

Startseite | Vernehmlassungen | Bundesblatt | Amtliche Sammlung | Systematische Rechtssammlung | Staatsverträge | Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen EU | Links

Startseite > Amtliche Sammlung

Amtliche Sammlung

Suche in der Amtlichen Sammlung — Suchen

Neuste Veröffentlichungen

Vergangene Woche | Alle Prioritäten

Ergebnisse 20

Publiziert am 12.09.2025 | **Inkrafttreten** 01.10.2025 | **Nummer** AS 2025 561
Protokoll zur Änderung des Koproduktionsabkommens auf dem Gebiet des Films vom 17. Mai 2008 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Gemeinschaft Belgiens

Publiziert am 11.09.2025 | **Inkrafttreten** 11.09.2025 | **Nummer** AS 2025 560
Verordnung des SBFI vom 10. Juli 2023 über die berufliche Grundbildung Interaktivmediendesignerin/Interaktivmediendesigner mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) (Interactive Media Designer EFZ). Berichtigung

Publiziert am 10.09.2025 | **Inkrafttreten** 01.10.2025 | **Nummer** AS 2025 557
Verordnung der FINMA vom 20. August 2025 über das Insolvenzverfahren bei Finanzmarktinstituten (Insolvenzverordnung FINMA, InsV-FINMA)

R **Publiziert am** 10.09.2025 | **Inkrafttreten** 01.10.2025 | **Nummer** AS 2025 559
Handels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 10. März 2024 zwischen den EFTA-Staaten und Indien

Publiziert am 10.09.2025 | **Nummer** AS 2025 558
Bundesbeschluss über die Genehmigung des Handels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA Staaten und Indien

Publiziert am 10.09.2025 | **Inkrafttreten** 01.10.2025 | **Nummer** AS 2025 556
Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Publiziert am 10.09.2025 | **Inkrafttreten** 01.10.2025 | **Nummer** AS 2025 555
Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV)

Publiziert am 10.09.2025 | **Inkrafttreten** 01.10.2025 | **Nummer** AS 2025 554
Verordnung über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer (Zollpräferenzenverordnung)

R **Publiziert am** 10.09.2025 | **Inkrafttreten** 01.10.2025 | **Nummer** AS 2025 553
Verordnung über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Freihandelspartnern (ausgenommen EU- und EFTA-Mitgliedstaaten) (Freihandelsverordnung 2)

[…]

Notizen:

Exkurs: Bezeichnung und Zitieren von Erlassen; Gesetzessammlungen *(Fortsetzung)*

- Zitierweise: Art. 2 Abs. 2 lit. (oder: Bst.) e URG

Notizen:

IV. Gliederung des Rechts aufgrund der Hierarchie der Gemeinwesen

- Bund, Kantone, Gemeinden
- Zuständigkeitsregel:

  Bezeichnung der Zuständigkeiten des Bundes (im Verhältnis zu den Kantonen) bzw. der Kantone (im Verhältnis zu den Gemeinden), subsidiäre Generalkompetenz der Kantone bzw. Gemeinden (Art. 3 und 42 ff. BV bzw. z.B. Art. 83 Abs. 1 KV ZH)

Lektüre: FORSTMOSER/VOGT, § 4 N. 96–98, § 13 N. 117–173 und N. 222–272

Quellen:

101

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2024)

Art. 3 Kantone

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

[…]

3. Titel: Bund, Kantone und Gemeinden

1. Kapitel: Verhältnis von Bund und Kantonen

1. Abschnitt: Aufgaben von Bund und Kantonen

Art. 42 Aufgaben des Bundes

1 Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist.

2 …[7]

7 Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

101

Verfassung des Kantons Zürich

(vom 27. Februar 2005)[1,2]

Präambel

Wir, das Volk des Kantons Zürich,

in Verantwortung gegenüber der Schöpfung
und im Wissen um die Grenzen menschlicher Macht,

im gemeinsamen Willen,
Freiheit, Recht und Menschenwürde zu schützen
und den Kanton Zürich als weltoffenen, wirtschaftlich, kulturell und sozial starken Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft weiterzuentwickeln,

geben uns die folgende Verfassung:

[…]

7. Kapitel: Gemeinden

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 83 [1] Die politischen Gemeinden nehmen alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder Bund noch Kanton zuständig sind. Arten und Aufgaben

Notizen:

V. Gliederung des Rechts aufgrund der Hierarchie der Gemeinwesen *(Fortsetzung)*

- Konfliktregel:
  Bundesrecht bricht kantonales Recht (Art. 49 Abs. 1 BV)
- Prinzipien der Zuweisung von Zuständigkeiten:
  insbesondere einerseits Vereinheitlichung, andererseits Subsidiarität und Wettbewerb (Föderalismus) (vgl. Art. 43a BV)

Quelle:

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft **101**

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2024)

Art. 49 Vorrang und Einhaltung des Bundesrechts

[1] Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalem Recht vor.

[...]

Notizen:

V. Gliederung des Rechts aufgrund der Hierarchie der Gemeinwesen *(Fortsetzung)*

- Völkerrecht (internationales Recht), Landesrecht (nationales Recht)
- Quellen des Völkerrechts
  - Verträge, einschliesslich Sekundärrecht internationaler und supranationaler Organisationen und Gerichte
  - Gewohnheitsrecht
  - allgemeine Rechtsgrundsätze

Quelle:

0.193.501

Übersetzung

Statut des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Juni 1945

Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. März 1948[1]
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 28. Juli 1948
In Kraft getreten für die Schweiz am 28. Juli 1948
(Stand am 15. September 2023)

[...]

Art. 38

1. Der Gerichtshof, dessen Aufgabe es ist, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten nach Völkerrecht zu entscheiden, wendet an:

   a. die internationalen Übereinkünfte, allgemeiner oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Parteien ausdrücklich anerkannte Normen aufgestellt worden sind;

   b. das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;

   c. die allgemeinen, von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze;

   d. unter Vorbehalt der Bestimmung des Artikels 59, die gerichtlichen Entscheide und die Lehren der anerkanntesten Autoren der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsnormen.

2. Durch diese Bestimmung wird die Befugnis des Gerichtshofs, mit Zustimmung der Parteien *ex aequo et bono* zu entscheiden, nicht beeinträchtigt.

Notizen:

V. Gliederung des Rechts aufgrund der Hierarchie der Gemeinwesen *(Fortsetzung)*

- wichtige völkerrechtliche Rechtsetzungsakte und Organisationen (einschliesslich Gerichte)
  - UNO, Rechtsetzungsakte (einschliesslich Soft Law) der UNO
  - WTO, Abkommen der WTO
  - EMRK, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)
  - EU, Rechtsetzungsakte der EU, Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Beispiele:

UNO:

Übersetzung[1]

0.120

Charta der Vereinten Nationen

Abgeschlossen in San Francisco am 26. Juni 1945
Von der Bundesversammlung genehmigt am 5. Oktober 2001[2]
Schweizerische Erklärung zur Erfüllung der in der UN-Charta enthaltenen Verpflichtungen hinterlegt am 10. September 2002
Für die Schweiz in Kraft getreten am 10. September 2002
(Stand am 23. Juni 2015)

Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen,

künftige Geschlechter vor der Geissel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat,

unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob gross oder klein, erneut zu bekräftigen,

Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können,

den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in grösserer Freiheit zu fördern,

und für diese Zwecke

Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

unsere Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,

Grundsätze anzunehmen und Verfahren einzuführen, die gewährleisten, dass Waffengewalt nur noch im gemeinsamen Interesse angewendet wird, und

internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern –

haben beschlossen, in unserem Bemühen um die Erreichung dieser Ziele zusammenzuwirken.

Dementsprechend haben unsere Regierungen durch ihre in der Stadt San Francisco versammelten Vertreter, deren Vollmachten vorgelegt und in guter und gehöriger Form befunden wurden, diese Charta der Vereinten Nationen angenommen und errichten hiermit eine internationale Organisation, die den Namen «Vereinte Nationen» führen soll.

AS **2003** 866; BBl **2001** 1234

1 Übersetzung des französischen Originaltexts.

2 AS **2002** 885

Kapitel I: Ziele und Grundsätze

Art. 1

Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

1. den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmassnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;

2. freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Massnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen;

3. eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

4. ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden.

Art. 2

Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolg der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder.

2. Alle Mitglieder erfüllen, um ihnen allen die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Vorteile zu sichern, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit dieser Charta übernehmen.

3. Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.

5. Alle Mitglieder leisten den Vereinten Nationen jeglichen Beistand bei jeder Massnahme, welche die Organisation im Einklang mit dieser Charta ergreift; sie leisten einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmassnahmen ergreift, keinen Beistand.

WTO:

0.632.21

Übersetzung[1]

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Abgeschlossen in Genf am 30. Oktober 1947
Provisorischer Beitritt mit Wirkung ab 1. Januar 1960
Von der Bundesversammlung genehmigt am 10. Juni 1959[2]
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 2. Juli 1966
In Kraft getreten für die Schweiz am 1. August 1966

(Stand am 12. August 2003)

Die Regierungen des Commonwealth Australien, des Königreichs Belgien, der Vereinigten Staaten von Brasilien, von Burma, Canada, Ceylon, der Republik Chile, der Republik China, der Republik Cuba, der Französischen Republik, von Indien, Libanon, des Grossherzogtums Luxemburg, von Neuseeland, des Königreichs der Niederlande, des Königsreichs Norwegen, von Pakistan, Süd-Rhodesien, der Südafrikanischen Union, von Syrien, der Tschechoslowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika haben

in der Erkenntnis, dass ihre Beziehungen auf dem Gebiet des Handels und der Wirtschaft auf eine Erhöhung des Lebensstandards, auf die Sicherstellung der Vollbeschäftigung und eines hohen und ständig zunehmenden Volumens des Realeinkommens und der echten Nachfrage, auf die volle Auswertung der Hilfsquellen der Weit und auf eine Steigerung der Produktion und des Warenaustausches gerichtet sein sollen, und

in dem Wunsche, zur Verwirklichung dieser Ziele durch den Abschluss von Abkommen beizutragen, die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der gegenseitigen Vorteile auf eine wesentliche Herabsetzung der Zolltarife und anderer Handelsschranken und auf die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiete des internationalen Handels abzielen,

durch ihre Vertreter folgendes vereinbart:

Teil I

Art. I Allgemeine Meistbegünstigung

1. Alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte oder Befreiungen, die von einem Vertragspartner für ein Erzeugnis gewährt werden, das aus irgendeinem anderen Land stammt oder für irgendein anderes Land bestimmt ist, werden sofort und bedingungslos auch auf jedes gleichartige Erzeugnis ausgedehnt, das aus den Gebieten anderer Vertragspartner stammt oder für sie bestimmt ist. Diese Bestimmung

AS **1959** 1745; BBl **1959** I 625

1 Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

2 AS **1959** 1739

bezieht sich auf Zölle und andere Abgaben jeder Art, die die Einfuhr oder Ausfuhr belasten oder anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden, sowie auf diejenigen, die die zwischenstaatliche Überweisung von Geldmitteln zur Bezahlung der Einfuhr oder Ausfuhr belasten, auf die Art der Erhebung dieser Zölle, Steuern oder anderen Abgaben, auf die Gesamtheit der Vorschriften und Förmlichkeiten für die Einfuhr oder Ausfuhr sowie auf alle anderen Fragen, die in den Ziffern 2 und 4 des Artikels III behandelt werden.

2. Die Vorschriften der Ziffer 1 des vorliegenden Artikels bedeuten nicht, dass auf dem Gebiet der Zölle, Steuern oder anderen die Einfuhr belastenden Abgaben die nachstehend aufgeführten Präferenzen beseitigt werden, vorausgesetzt, dass sie nicht die in Ziffer 4 des vorliegenden Artikels festgesetzten Grenzen überschreiten:

a. Präferenzen, die ausschliesslich zwischen zwei oder mehreren der in Anlage A aufgezählten Gebiete in Kraft sind, vorbehaltlich der in dieser Anlage vorgesehenen Bedingungen;

b. Präferenzen, die ausschliesslich zwischen zwei oder mehreren Gebieten in Kraft sind, die am 1. Juli 1939 unter einer gemeinsamen Souveränität standen oder durch Bande des Protektorates oder der Souveränität miteinander verbunden waren und die in den Anlagen B, C und D aufgeführt sind, vorbehaltlich der dort vorgesehenen Bedingungen;

c. Präferenzen, die ausschliesslich zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Cuba in Kraft sind;

d. Präferenzen, die ausschliesslich zwischen den in den Anlagen E und F aufgeführten benachbarten Ländern in Kraft sind.

3. Die Bestimmungen der Ziffer 1 des vorliegenden Artikels finden keine Anwendung auf Präferenzen zwischen den Ländern, die früher ein Teil des Ottomanischen Reichs waren und die am 24. Juli 1923 abgetrennt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Präferenzen gemäss den Bestimmungen des Absatzes a der Ziffer 5 des Artikels XXV, die in diesem Falle unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Ziffer 1 des Artikels XXIX angewendet werden, gebilligt werden.

EMRK:

Übersetzung aus dem englischen und französischen Originaltext[1]

0.101

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten[2]

Abgeschlossen in Rom am 4. November 1950
Von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1974[3]
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 28. November 1974
In Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974

(Stand am 16. September 2022)

Die Unterzeichnerregierungen, Mitglieder des Europarats –

in Anbetracht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet worden ist;

in der Erwägung, dass diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der in ihr aufgeführten Rechte zu gewährleisten;

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, und dass eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles die Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist;

in Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden und die am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ordnung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Achtung der diesen Grundfreiheiten zugrunde liegenden Menschenrechte gesichert werden;

entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geist beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an politischen Überlieferungen, Idealen, Achtung der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit besitzen, die ersten Schritte auf dem Weg zu einer kollektiven Garantie bestimmter in der Allgemeinen Erklärung aufgeführter Rechte zu unternehmen;

in Bekräftigung dessen, dass es nach dem Grundsatz der Subsidiarität in erster Linie Aufgabe der Hohen Vertragsparteien ist, die Achtung der in dieser Konvention und den Protokollen dazu bestimmten Rechte und Freiheiten zu gewährleisten, und dass sie dabei über einen Ermessensspielraum verfügen, welcher der Kontrolle des durch

AS **1974** 2151; BBl **1974** I 1035

1 Bereinigte Übersetzung der EMRK unter Berücksichtigung des Prot. Nr. 11 (zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Fassung). Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung. Der englische Originaltext kann beim Bundesamt für Bauten und Logistik, BBL, 3000 Bern, bezogen werden (AS **1975** 614).

2 Die Änd. vom 13. Mai 2004 (SR **0.101.094**; AS **2009** 3067) und 24. Juni 2013 (SR **0.101.095**; AS **2021** 461) sind im vorliegenden Text eingebaut, gelten aber nur im Verhältnis zu jenen Staaten, die ihr beigetreten sind. Siehe deshalb ihren eigenen Geltungsbereich.

3 Art. 1 Abs. 1 Bst. a des BB vom 3. Okt. 1974 (AS **1974** 2148).

diese Konvention errichteten Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte untersteht –

haben folgendes vereinbart:

Art. 1 Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte

Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.

Abschnitt I: Rechte und Freiheiten

Art. 2 Recht auf Leben

(1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, ausser durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;

b) jemanden rechtmässig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmässig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;

c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmässig niederzuschlagen.

Notizen:

V. Gliederung des Rechts aufgrund der Hierarchie der Gemeinwesen *(Fortsetzung)*

- unmittelbare oder mittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen
  - Beispiel der Verordnungen und Richtlinien des EU-Rechts
  - Exkurs: unmittelbare oder mittelbare Anwendbarkeit sonstiger Normen, insbesondere von solchen der Bundesverfassung

Beispiele:

1998L0005 — DE — 01.01.2007 — 002.001 — 2

▼B

RICHTLINIE 98/5/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 16. Februar 1998

zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49 und Artikel 57 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags (3),

[…]

Artikel 2

Recht auf Berufsausübung unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung

Jeder Rechtsanwalt hat das Recht, die in Artikel 5 genannten Anwaltstätigkeiten auf Dauer in jedem anderen Mitgliedstaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben.

Die Eingliederung in den Berufsstand des Aufnahmestaats wird in Artikel 10 geregelt.

[…]

Artikel 14

Benennung der zuständigen Stellen

Die Mitgliedstaaten benennen spätestens am 14. März 2000 die zuständigen Stellen, die befugt sind, die in dieser Richtlinie genannten Anträge entgegenzunehmen und die in dieser Richtlinie vorgesehenen Entscheidungen zu treffen. Sie setzen die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

Artikel 15

Bericht der Kommission

Spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Stand der Anwendung dieser Richtlinie Bericht.

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen legt sie bei dieser Gelegenheit ihre Schlußfolgerungen sowie Vorschläge für etwaige Änderungen an dem geltenden System vor.

Artikel 16

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 14. März 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 18

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

17.2.2004 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 46/1

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 261/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. Februar 2004

über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags [3], aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 1. Dezember 2003 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich des Luftverkehrs sollten unter anderem darauf abzielen, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen. Ferner sollte den Erfordernissen des Verbraucherschutzes im Allgemeinen in vollem Umfang Rechnung getragen werden.

(2) Nichtbeförderung und Annullierung oder eine große Verspätung von Flügen sind für die Fluggäste ein Ärgernis und verursachen ihnen große Unannehmlichkeiten.

(3) Durch die Verordnung (EWG) Nr. 295/91 des Rates vom 4. Februar 1991 über eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr [4] wurde zwar ein grundlegender Schutz für die Fluggäste geschaffen, die Zahl der gegen ihren Willen nicht beförderten Fluggäste ist aber immer noch zu hoch; dasselbe gilt für nicht angekündigte Annullierungen und große Verspätungen.

(4) Die Gemeinschaft sollte deshalb die mit der genannten Verordnung festgelegten Schutzstandards erhöhen, um die Fluggastrechte zu stärken und um sicherzustellen, dass die Geschäftstätigkeit von Luftfahrtunternehmen in einem liberalisierten Markt harmonisierten Bedingungen unterliegt.

(5) Da die Unterscheidung zwischen Linienflugverkehr und Bedarfsflugverkehr an Deutlichkeit verliert, sollte der Schutz sich nicht auf Fluggäste im Linienflugverkehr beschränken, sondern sich auch auf Fluggäste im Bedarfsflugverkehr, einschließlich Flügen im Rahmen von Pauschalreisen, erstrecken.

(6) Der Schutz für Fluggäste, die einen Flug von einem Flughafen in einem Mitgliedstaat antreten, sollte bei Flügen, die von einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft durchgeführt werden, auf Fluggäste ausgedehnt werden, die von einem Flughafen in einem Drittstaat einen Flug zu einem Flughafen in einem Mitgliedstaat antreten.

(7) Damit diese Verordnung wirksam angewandt wird, sollten die durch sie geschaffenen Verpflichtungen dem ausführenden Luftfahrtunternehmen obliegen, das einen Flug durchführt oder durchzuführen beabsichtigt, und zwar unabhängig davon, ob der Flug mit einem eigenen Luftfahrzeug oder mit einem mit oder ohne Besatzung gemieteten Luftfahrzeug oder in sonstiger Form durchgeführt wird.

(8) Diese Verordnung sollte die Ansprüche des ausführenden Luftfahrtunternehmens nicht einschränken, nach geltendem Recht Ausgleichsleistungen von anderen Personen, auch Dritten, zu verlangen.

---

[1] ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 225, und ABl. C 71 E vom 24.3.2003, S. 188.
[2] ABl. C 241 vom 7.10.2002, S. 29.
[3] Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2002 (ABl. C 300 E vom 11.12.2003, S. 443), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 18. März 2003 (ABl. C 125 E vom 27.5.2003, S. 63) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2003 und Beschluss des Rates vom 26. Januar 2004.
[4] ABl. L 36 vom 8.2.1991, S. 5.

[…]

Artikel 6

Verspätung

(1) Ist für ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nach vernünftigem Ermessen absehbar, dass sich der Abflug

a) bei allen Flügen über eine Entfernung von 1 500 km oder weniger um zwei Stunden oder mehr oder

b) bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1 500 km und bei allen anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1 500 km und 3 500 km um drei Stunden oder mehr oder

c) bei allen nicht unter Buchstabe a) oder b) fallenden Flügen um vier Stunden oder mehr

gegenüber der planmäßigen Abflugzeit verzögert, so werden den Fluggästen vom ausführenden Luftfahrtunternehmen

i) die Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 angeboten,

ii) wenn die nach vernünftigem Ermessen zu erwartende Abflugzeit erst am Tag nach der zuvor angekündigten Abflugzeit liegt, die Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b) und c) angeboten und,

iii) wenn die Verspätung mindestens fünf Stunden beträgt, die Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) angeboten.

(2) Auf jeden Fall müssen die Unterstützungsleistungen innerhalb der vorstehend für die jeweilige Entfernungskategorie vorgesehenen Fristen angeboten werden.

Notizen:

V. Gliederung des Rechts aufgrund der Hierarchie der Gemeinwesen *(Fortsetzung)*

- Rang des Völkerrechts in der schweizerischen Rechtsordnung: grundsätzlicher Vorrang des Völkerrechts gegenüber dem Landesrecht
- Konflikte zwischen Völkerrecht und Landesrecht
  - Verhältnis zwischen Völkerrecht und Bundesverfassung
    1. Zwingendes Völkerrecht geht der Bundesverfassung vor (Art. 193 Abs. 4, Art. 194 Abs. 2 BV).
    2. Verhältnis zwischen der Bundesverfassung und dem nicht zwingenden Völkerrecht (vgl. BGE 139 I 16 E. 5.2 f. S. 29 ff.)?

Quelle:

101

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2024)

Art. 193 Totalrevision

[1] Eine Totalrevision der Bundesverfassung kann vom Volk oder von einem der beiden Räte vorgeschlagen oder von der Bundesversammlung beschlossen werden.

[2] Geht die Initiative vom Volk aus oder sind sich die beiden Räte uneinig, so entscheidet das Volk über die Durchführung der Totalrevision.

[3] Stimmt das Volk der Totalrevision zu, so werden die beiden Räte neu gewählt.

[4] Die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts dürfen nicht verletzt werden.

Art. 194 Teilrevision

[1] Eine Teilrevision der Bundesverfassung kann vom Volk verlangt oder von der Bundesversammlung beschlossen werden.

[2] Die Teilrevision muss die Einheit der Materie wahren und darf die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts nicht verletzen.

[3] Die Volksinitiative auf Teilrevision muss zudem die Einheit der Form wahren.

Notizen:

- Konflikte zwischen Völkerrecht und Landesrecht *(Fortsetzung)*
    - Verhältnis zwischen Völkerrecht und Bundesgesetzen
        1. Ein jüngerer Staatsvertrag geht einem älteren Bundesgesetz vor.
        2. Ein jüngeres Bundesgesetz geht einem älteren Staatsvertrag vor, wenn der Gesetzgeber bewusst vom Staatsvertrag abweichen wollte (BGE 99 Ib 39 E. 3 und 4 S. 44 f., "Schubert-Praxis"), aber:
            a. Staatsverträge im Bereich des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes gehen Bundesgesetzen vor (BGE 125 II 417 E. 4d S. 425, "PKK-Praxis");
            b. Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz-EU geht Bundesgesetzen vor (BGE 142 II 35 E. 3.2 S. 38 ff.; vgl. aber auch BGer 6B_378/2018 vom 22. Mai 2019, E. 4.3.4 und 4.5).

Beispiel:

Urteilskopf

136 III 168

25. Auszug aus dem Urteil der II. zivilrechtlichen Abteilung i.S. Ma. gegen Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (Beschwerde in Zivilsachen)
5A_712/2009 vom 25. Januar 2010

Regeste

Art. 30 Abs. 1 und Art. 160 ZGB; **Art. 23 Abs. 2 und Art. 37 IPRG**; **Art. 8 und 14 EMRK**; Namensänderung eines Ehegatten.
Gesuch einer Doppelbürgerin, welche anstelle des mit der Heirat erworbenen Familiennamens nach den Namensregeln von Sri Lanka einzig den Vornamen des Ehemannes als Nachnamen führen will (E. 3).

Sachverhalt ab Seite 168

BGE 136 III 168 S. 168

A. S.S. *Si.* (Nachname kursiv) ist seit vielen Jahren in Zürich wohnhaft und schweizerische sowie srilankische Staatsangehörige. Sie heiratete am 19. August 2006 in Jaffna/Sri Lanka K. *Ma.*, Staatsangehöriger von Sri Lanka. Im schweizerischen Zivilstandsregister wurde in der Folge der Nachname des Ehemannes (Ma.) als gemeinsamer Familienname der in Zürich domizilierten Eheleute eingetragen.

B. Mit Eingabe vom 28. Februar 2008 stellte S.S.Ma., geb. Si., beim Gemeindeamt des Kantons Zürich das Gesuch, es sei ihr gestützt auf **Art. 30 Abs. 1 ZGB** die Änderung ihres Familiennamens "Ma." in "K.", den Vornamen ihres Ehemannes, zu bewilligen. Zur Begründung machte sie im Wesentlichen geltend, nach srilankischer Tradition werde der Vorname des Vaters zum Nachnamen der Kinder und der Vorname des Ehemannes zum Nachnamen der Ehefrau. Es sei störend und belastend, wenn sie (im Ergebnis bei Anwendung von schweizerischem Recht) als Familiennamen den Vornamen des Schwiegervaters führen müsse, und nicht jenen des Ehemannes tragen könne, zumal sie auch Staatsangehörige von Sri Lanka sei,

BGE 136 III 168 S. 169

in beiden Ländern gleich registriert sein wolle und eine enge Beziehung zu ihrer tamilischen Familie habe. Mit Verfügung vom 26. Mai 2008/9. Februar 2009 wies die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich das Gesuch um Namensänderung ab.

C. Gegen die Verfügung der Direktion erhob S.S.Ma. Rekurs und verlangte die Änderung ihres Familiennamens "Ma." in "K.". Mit Beschluss vom 3. September 2009 wies das Obergericht des Kantons Zürich den Rekurs ab und bestätigte die angefochtene Verfügung.

D. S.S.Ma. führt mit Eingabe vom 23. Oktober 2009 Beschwerde in Zivilsachen. Die Beschwerdeführerin beantragt dem Bundesgericht sinngemäss, es sei der Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. September 2009 aufzuheben und die Änderung des Familiennamens "Ma." in "K." zu bewilligen. (...)
Das Bundesgericht weist die Beschwerde in Zivilsachen ab.
(Auszug)

Erwägungen

Aus den Erwägungen:

3. Die Beschwerdeführerin wirft dem Obergericht vor, das Gesuch um Änderung ihres Familiennamens "Ma." in "K." zu Unrecht verweigert zu haben. Sinngemäss macht sie geltend, es liege ein wichtiger Grund zur Namensänderung vor, da sie nicht den Nachnamen des Ehemannes - als Vornamen ihres Schwiegervaters -, sondern nur den Vornamen ihres Ehemannes als Familiennamen tragen wolle, zumal dies den Namensregeln ihres Herkunftslandes Sri Lanka entspreche.

3.1 Das Obergericht hat zu Recht ein internationales Verhältnis im Sinne von **Art. 1 IPRG** (SR 291) angenommen, da die Beschwerdeführerin mehrfache Staatsangehörigkeit besitzt und im Ausland geheiratet hat. Die Beschwerdeführerin lebt seit Jahren in Zürich und hatte zur Zeit der Eheschliessung unbestrittenermassen in der Schweiz Wohnsitz. Damit fällt ausser Betracht, dass sie als schweizerisch-srilankische Doppelbürgerin nach **Art. 37 Abs. 2 IPRG** verlangen könnte, ihren Namen anlässlich der Eheschliessung dem ausländischen Heimatrecht zu unterstellen (**Art. 23 Abs. 2 IPRG**; **BGE 131 III 201** E. 3.1 S. 205); ihr Name untersteht mit Bezug auf die Folge der Eheschliessung nach **Art. 37 Abs. 1 IPRG** dem schweizerischem Recht. Aus diesem Grund hat die Beschwerdeführerin - wie das Obergericht zu Recht ausgeführt hat und im

BGE 136 III 168 S. 170

Zivilstandsregister beurkundet worden ist - mit der Heirat gemäss **Art. 160 Abs. 1 ZGB** den Namen des Ehegatten erworben. Es ist unbestritten, dass der erworbene Name ("Ma.") der Nachname des Ehemannes ist.

3.2 Gemäss **Art. 38 Abs. 3 IPRG** unterstehen die Voraussetzungen und Wirkungen der Namensänderung dem schweizerischen Recht, nach welchem das Gesuch der Beschwerdeführerin, ihren Namen gestützt auf **Art. 30 Abs. 1 ZGB** "Ma." in "K." zu ändern, beurteilt worden ist.

3.2.1 Zu Recht hat die Vorinstanz angenommen, dass vorliegend die (nachträgliche, bzw. durch Namensänderung zu bewilligende) Option zu Gunsten des Heimatrechts nicht in Frage kommt (E. 3.1). Folglich darf der Beschwerdeführerin eine Namensänderung aus wichtigen Gründen im Sinne von **Art. 30 Abs. 1 ZGB** - wozu grundsätzlich auch die Vereinheitlichung des Familiennamens im internationalen Verhältnis gehören kann (**BGE 115 II 195** E. 5 S. 198) - nur bewilligt werden, soweit der neue Name **Art. 160 oder Art. 30 Abs. 2 ZGB** entspricht (**BGE 136 III 161** E. 3.1.2; BRÄM, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 1998, N. 24 zu **Art. 160 ZGB**).

3.2.2 Vorliegend beantragt die Beschwerdeführerin nicht, den Namen "K." dem Namen des Ehemannes ("Ma.") voranzustellen (vgl. **Art. 160 Abs. 2 ZGB**), obwohl dies - vorbehältlich wichtiger Gründe (**Art. 30 Abs. 1 ZGB**) - grundsätzlich möglich wäre, denn der erste Teil des Namens braucht nicht notwendigerweise mit dem Namen übereinzustimmen, den die Frau vor der Ehe führte (**BGE 136 III 161** E. 3.1.2). Ebenso wenig verlangen die Beschwerdeführerin und ihr Ehegatte (mit Vornamen K.), dass "K." als gemeinsamer Familienname der Ehegatten bewilligt werden soll (vgl. **Art. 30 Abs. 2 ZGB**). Die Beschwerdeführerin beantragt vielmehr, nur einen Namen ("K.") tragen zu dürfen. Dieser Antrag ist mit den Grundsätzen des geltenden ehelichen Namensrechts jedoch nicht vereinbar, weil dieses keine getrennte Namensführung der Ehegatten kennt, unabhängig davon, ob der gewünschte Name der Ehefrau ihr bisheriger oder ein - wie hier - nach **Art. 30 Abs. 1 ZGB** zu ändernder Name ist. Vor diesem Hintergrund musste das Obergericht zum Ergebnis gelangen, dass das Namensänderungsgesuch der Beschwerdeführerin nicht bewilligt werden kann.

3.3 Es ist anerkannt, dass sich die Regelung gemäss **Art. 160 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 ZGB** in ihrer Gesamtheit als verfassungswidrig

erweist, indem sie gegen das in **Art. 8 Abs. 3 BV** verankerte Gebot der Gleichstellung der Geschlechter verstösst (**BGE 126 I 1** E. 2e S. 4; **BGE 116 II 657** E. 5 S. 665; **BGE 115 II 193** E. 3b S. 197; statt vieler: BÜHLER, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch, Bd. I, 3. Aufl. 2006, N. 3 zu **Art. 160 ZGB**). Zu prüfen bleibt, ob das vorliegende Ergebnis mit der EMRK vereinbar ist (**Art. 5 Abs. 1 und 4 BV**).

3.3.1 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem Urteil (Nr. 29865/96) *Ünal Tekeli gegen Türkei* vom 16. November 2004 entschieden, dass die Bestimmungen des türkischen Rechts gegen Art. 14 i.V.m. **Art. 8 EMRK** verstossen, soweit die Ehefrau den Namen des Mannes als Familiennamen tragen muss, wenn die Eheleute den Frauennamen nicht als gemeinsamen Namen tragen wollen (**Recueil CourEDH 2004-X S. 213** ff., §§ 64 f., 68). Nichts anderes geschieht jedoch bei der Anwendung von **Art. 160 und Art. 30 Abs. 2 ZGB**. Wenn die Eheleute nicht den Namen der Ehefrau tragen wollen, muss die Frau gemäss **Art. 160 ZGB** den Namen des Mannes tragen, auch wenn es nicht ihrem Willen entspricht. Daran ändert nichts, dass sie ihren eigenen Namen voranstellen kann. Die eherechtliche Namensregelung des ZGB ist mit der EMRK nicht vereinbar (DESCHENAUX/STEINAUER/BADDELEY, Les effets du mariage, 2. Aufl. 2009, Rz. 127, mit Hinweisen; AEMISEGGER, Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, Jusletter 20. Juli 2009, Rz. 95, mit Hinweis auf HEGNAUER, Neue Zürcher Zeitung vom 14. April 2009 S. 11; WITTINGER,"Europäisches Familienrecht": Die familienrechtliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in jüngerer Zeit - Altbekanntes und Neues, FamPra.ch 2009 S. 109).

3.3.2 Gemäss **Art. 190 BV** sind für das Bundesgericht sowohl Bundesgesetze als auch Völkerrecht massgebend. Im Konfliktfall geht das Völkerrecht dem Landesrecht jedenfalls dann vor, wenn die völkerrechtliche Norm dem Schutz der Menschenrechte dient . Dies hat zur Folge, dass eine völkerrechtswidrige Norm des Landesrechts insoweit nicht angewendet werden kann (**BGE 125 II 417** E. 4d S. 425 betr. *PKK*). Damit stellt sich die Frage, ob die im ZGB festgelegte - gegen die EMRK verstossende - Unmöglichkeit zur getrennten Namensführung der Ehegatten noch massgebend ist (DESCHENAUX/STEINAUER/BADDELEY, a.a.O., Rz. 127 Fn. 97).

3.3.3 Für die Beantwortung der Frage sind die jüngsten Beratungen im Parlament zum Problem der Kollision zwischen dem Namensrecht

BGE 136 III 168 S. 172

der Ehegatten und der EMRK zu berücksichtigen (vgl.HANGARTNER, in: Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl. 2008, N. 30 zu **Art. 190 BV**). Am 19. Juni 2003 wurde eine (weitere) parlamentarische Initiative (03.428 Leutenegger Oberholzer) eingereicht, welche verlangt, das ZGB so zu ändern, dass die Gleichstellung der Ehegatten im Bereich der Namens- und Bürgerrechtsregelung gewährleistet ist. Am 22. August 2008 verabschiedete die Rechtskommission des Nationalrates einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Namens- und Bürgerrechts (BBl 2009 403 ff.). Der Nationalrat beschloss jedoch am 11. März 2009 die Rückweisung der Vorlage an die Rechtskommission, "mit dem Auftrag, ausschliesslich die durch das EMRK-Urteil vom 22. Februar 1994 (*Burghartz gegen Schweiz*) absolut notwendigen Schritte vorzuschlagen" (AB 2009 N 275 ff.). Diesem Auftrag ist die Rechtskommission des Nationalrates am 27. August 2009 mit dem Vorschlag nachgekommen, dass die in der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) festgeschriebene Regelung, wonach dem Ehegatten erlaubt wird, seinen Namen voranzustellen, wenn die Brautleute den Frauennamen als Familiennamen führen wollen (Art. 12 Abs. 1 zweiter Satz ZStV), in das ZGB aufzunehmen sei. Dabei hat sie festgehalten, dass die vorgeschlagene Regelung - auch mit Blick auf das Urteil *Tekeli gegen Türkei* vom 16. November 2004 - die Gleichstellung nicht gewährleistet (BBl 2009 7573, 7577 f.). Der entsprechende Vorschlag wurde vom Nationalrat am 10. Dezember 2009 angenommen, nachdem das Urteil *Tekeli* in der Beratung thematisiert und darauf hingewiesen wurde, dass nach diesem Urteil die Schweiz bei einer vergleichbaren Klage vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit grosser Wahrscheinlichkeit verurteilt würde (Votum Bundesrätin Widmer-Schlumpf; AB 2009 N 2284).

3.3.4 Die verweigerte Änderung bzw. Anpassung des ehelichen Namensrechts an die EMRK bzw. aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte läuft darauf hinaus, dass der schweizerische Gesetzgeber bewusst den Grundsatz der Einheit der Familie und ihres Namens höher gewichtet als den Rechtsgleichheitsgrundsatz, wie ihn der Europäische Gerichtshof versteht. Damit liegt nahe, gemäss **BGE 99 Ib 39** ff. i.S. *Schubert* das Bundesgesetz weiterhin als massgeblich zu erachten (vgl. HANGARTNER, a.a.O., N. 29 ff. und 32 zu **Art. 190 BV**), zumal eine Aufhebung der Pflicht zur gemeinsamen Namensführung sinnvollerweise mit der gesetzlichen Gestaltung des Namens der allfälligen gemeinsamen Kinder

BGE 136 III 168 S. 173

verbunden wird (DUTOIT, Jusqu'où le délitement du nom de famille? Les exemples suisse et français, in: Festschrift Suzette Sandoz, 2006, S. 247 f.; BÜHLER, a.a.O., N. 30 zu **Art. 160 ZGB**). Ob diese Sichtweise - Massgeblichkeit der geltenden ZGB-Bestimmungen - mit der neueren Rechtsprechung vereinbar ist, wonach das Bundesgericht der EMRK den Vorzug gibt, wenn eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte droht (**BGE 125 II 417** E. 4d S. 425 betr. *PKK*; vgl. HANGARTNER, a.a.O., N. 32 zu **Art. 190 BV**; AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, Droit constitutionnel suisse, 2. Aufl. 2006, Bd. I, Rz. 1882-1884; AEMISEGGER, a.a.O., Rz. 7, 99), braucht im konkreten Fall - wie sich aus dem Folgenden ergibt - nicht abschliessend entschieden zu werden.

3.4 Selbst wenn die im ehelichen Namensrecht festgelegte Pflicht der Eheleute zur gemeinsamen Namensführung als unmassgeblich betrachtet wird und insoweit dem Namensänderungsgesuch der Beschwerdeführerin kein Hindernis entgegensteht, ist das Begehren ohne Erfolg. Die Beschwerdeführerin hat bereits im kantonalen Verfahren geltend gemacht, in Sri Lanka mit dem Nachnamen "K." registriert zu sein. Die Tatsache, dass eine in der Schweiz wohnhafte Person mit schweizerischer und ausländischer Staatsangehörigkeit im ausländischen Staat unter einem anderen Namen eingetragen ist, begründet für sich allein keinen wichtigen Grund im Sinne von **Art. 30 Abs. 1 ZGB**, der eine Namensänderung in der Schweiz rechtfertigt (**BGE 126 III 1** E. 4 und 5 S. 4 f. i.S. *Radici*; zuletzt: Urteil 5C.175/2006 vom 22. November 2006 E. 2.2). Diese Rechtsprechung wird in der Lehre bestätigt (SIEHR/GERSTEL, SJZ 97/2001 S. 82), zum Teil auch als zu streng bezeichnet (BUCHER, SZIER 2001 S. 208; VISCHER, in: Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Aufl. 2004, N. 9 zu **Art. 38 IPRG**). Im konkreten Fall bestehen keine Anhaltspunkte, welche Anlass geben, diese Praxis in Frage zu stellen. In der Beschwerdeschrift wird weiter nicht dargelegt (**Art. 42 Abs. 2 BGG**), inwiefern das Obergericht weitere Umstände bzw. "wichtige Gründe" zur Namensänderung verkannt habe, welche ein Eingreifen des Bundesgerichts in die Ermessensbetätigung (**Art. 4 ZGB**) der kantonalen Behörden rechtfertigen würden. Im Ergebnis ist daher haltbar, wenn das Obergericht das Gesuch der Beschwerdeführerin, die Änderung ihres Nachnamens in "K." - den Vornamen ihres Ehemannes - zu bewilligen, verweigert hat.

Notizen:

VI. Staatliches Recht, von Privaten geschaffenes Recht

- Begriff der Rechtsquelle
- staatliches und von Privaten (privatautonom) geschaffenes Recht
  - Privatautonomie (siehe insbesondere Art. 19 Abs. 1 OR)
  - Rechtsdurchsetzung durch den Staat
- privatautonom geschaffenes, individuell geltendes Recht, zum Beispiel:
  - Verträge
  - Statuten und Reglemente von Gesellschaften, Rechtsgemeinschaften und Stiftungen
  - letztwillige Verfügungen (Testamente)

Lektüre: FORSTMOSER/VOGT, § 4 N. 103–112, 5. Teil Vorbemerkungen, § 17 N. 4–28

Quellen:

220

Bundesgesetz
betreffend die Ergänzung
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(Fünfter Teil: Obligationenrecht)

vom 30. März 1911 (Stand am 8. Juli 2025)

Art. 19

E. Inhalt des Vertrages
I. Bestimmung des Inhaltes

[1] Der Inhalt des Vertrages kann innerhalb der Schranken des Gesetzes beliebig festgestellt werden.

[2]

[…]

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

210

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2025)

Zweiter Abschnitt: Die Verfügungsfreiheit

Art. 470

A. Verfügbarer Teil

I. Umfang der Verfügungsbefugnis

[1] Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.[513]

[2] Wer keine der genannten Erben hinterlässt, kann über sein ganzes Vermögen von Todes wegen verfügen.

513 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Dez. 2020 (Erbrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2021** 312; BBl **2018** 5813).

Notizen:

VI. Staatliches Recht, von Privaten geschaffenes Recht *(Fortsetzung)*

- privatautonom geschaffenes Recht, das aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht nur für die am Rechtsverhältnis Beteiligten wirkt, insbesondere:
  - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Standardverträge

Beispiele:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):

ChatGPT

ChatGPT ChatGPT FAQ ChatGPT Plus FAQ App ChatGPT (EN) Mein Konto

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.) Geltungsbereich

Für die Nutzung unserer Dienste und Bestellungen gelten die nachfolgenden AGB.

2.) Registrierung und Kontonutzung

2.1. Die Nutzung unserer Dienstleistungen setzt nicht zwingend die Erstellung eines Benutzerkontos bei uns voraus. Dennoch haben Sie die Möglichkeit, sich zu registrieren, um beispielsweise GPT-4 zu nutzen. Die Registrierung ist kostenlos.

2.2. Sie sind für alle Aktivitäten, die unter Ihrem Konto stattfinden, selbst verantwortlich und verpflichten sich, Ihr Passwort sicher aufzubewahren und es nicht mit Dritten zu teilen. Sollten Sie eine unberechtigte Nutzung Ihres Kontos feststellen, müssen Sie uns dies sofort mitteilen.

3.) Vertragsschluss

3.1. Mit der Verfügbarkeit von Tokenpaketen auf unserer Webseite stellen wir ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss über diese Produkte dar. Der Vertrag kommt zustande, wenn Sie auf den PayPal-Button klicken, um ein Tokenpaket zu kaufen, und den Kauf auf der PayPal-Seite bestätigen. Durch das Bestätigen des Kaufs auf der PayPal-Seite nehmen Sie das Angebot an. Das gleiche gilt für die Bezahlmethoden Kreditkarte und TWINT.

3.2. Bitte beachten Sie, dass die endgültige Vereinbarung des Vertrages auch den erfolgreichen Abschluss der Zahlung durch das von Ihnen verwendete Zahlungsverfahren erfordert. Sollte die Zahlung aus irgendeinem Grund nicht erfolgreich sein, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

4.) Vertragssprache, Vertragstextspeicherung

4.1. Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprache ist Deutsch.

4.2. Wir speichern den Vertragstext und stellen Ihnen die Daten Ihrer Tokenkäufe zur Verfügung. Diese können Sie auf unserer Plattform unter dem Menüpunkt „Mein-Konto" einsehen, wo die Details zu jedem Kauf, einschließlich der Anzahl der Tokens, des gezahlten Betrags, der Zahlungs-ID, des Status und des Datums des Kaufs, aufgeführt sind.

5.) Digitale Produkte

5.1. Unsere Produkte sind ausschließlich digitale Tokens, die für die Nutzung des GPT-4 Modells auf unserer Plattform eingesetzt werden können. Nach erfolgreicher Zahlung werden die entsprechenden Tokens in Echtzeit Ihrem Konto gutgeschrieben.

6.) Nutzungsbedingungen

6.1. Die erworbenen Tokens dürfen nur für den auf unserer Plattform angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe oder ein Verkauf der Tokens an Dritte ist nicht gestattet.

7.) Verfall von Tokens und Konten, sowie Kontolöschung

7.1. Zur Gewährleistung einer effektiven Verwaltung und Wartung unserer Plattform behalten wir uns das Recht vor, nicht genutzte Konten sowie ungenutzte Tokens nach einer Inaktivitätsperiode von mindestens einem Jahr zu löschen. Die Tokens verlieren mit der Löschung ihren Wert.

7.2. Dies dient dazu, unsere Ressourcen effizient zu nutzen und sicherzustellen, dass Nutzer nicht nach einer erheblichen Zeit der Inaktivität eine Rückforderung ihrer ungenutzten Tokens verlangen können. Wir empfehlen Ihnen, sich regelmäßig in Ihrem Konto anzumelden und Ihre Tokens zu nutzen.

7.3. Sie haben das Recht, Ihr Konto jederzeit selbstständig zu löschen. Bitte beachten Sie, dass durch die Löschung Ihres Kontos alle darin gespeicherten Daten und erworbenen Tokens unwiderruflich gelöscht werden.

7.4. Wir behalten uns das Recht vor, Ihr Konto zu löschen und Ihre Nutzung unserer Dienste zu beenden, wenn Sie gegen diese AGB verstoßen oder wenn wir einen Missbrauch oder eine illegale Nutzung Ihres Kontos feststellen.

8.) Änderungen und Beendigung der Dienste

8.1 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Dienstleistungen jederzeit zu ändern oder einzustellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, den Fall, dass unsere Zusammenarbeit mit OpenAI oder einem anderen Dienstanbieter beendet wird oder aufgrund von Umständen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen.

8.2 Im Falle einer wesentlichen Änderung oder Beendigung unserer Dienste werden wir uns bemühen, Sie im Voraus darüber zu informieren und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Auswirkungen auf Sie so gering wie möglich zu halten. Dies kann, je nach den Umständen, die Rückerstattung aller oder eines Teils der verbleibenden Token-Guthaben beinhalten.

8.3 Wir übernehmen jedoch keine Garantie oder Haftung für jegliche Änderungen, Ausfälle, Unterbrechungen oder Beendigung unserer Dienste, und wir können nicht garantieren, dass wir in der Lage sein werden, Rückerstattungen oder andere Formen der Entschädigung in solchen Fällen zu leisten.

8.4 Im Falle einer Beendigung der Dienste aus Gründen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen, werden wir uns bemühen, die verbleibenden Token-Guthaben nach bestem Wissen und Gewissen zurückzuzahlen. Eine Garantie für die vollständige Rückzahlung kann jedoch nicht gegeben werden.

9.) Preise und Zahlungsbedingungen

9.1. Die Preise für unsere Produkte sind in der Produktbeschreibung angegeben und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Zahlung kann aktuell ausschliesslich durch PayPal erfolgen.

10.) Gewährleistung und Garantien

10.1. Die Gewährleistung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

11.1. Wir behalten uns das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Jede Änderung wird auf unserer Webseite veröffentlicht. Die fortgesetzte Nutzung unserer Plattform nach solchen Änderungen stellt Ihre Zustimmung zu den überarbeiteten Bedingungen dar. Es liegt in Ihrer Verantwortung, die AGB regelmäßig zu überprüfen und sich über Änderungen zu informieren.

Stand: Juni 2023

Fragen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen richten Sie bitte direkt an: info@gull.ch

Standardvertrag:

mv Mieterinnen- und Mieterverband

Mietvertrag für Wohnräume

1. Vertragsparteien

1.1. VermieterIn:

Vertreten durch:

1.2. MieterIn(nen):

Name, Vorname, Adresse, PLZ/Ort, Tel.-Nr. Bei Familienwohnungen Name Ehegattin/Ehegatte, bei Mitmiete Name(n) SolidarmieterIn(nen)

2. Mietsache

2.1. Mietobjekt: – Zimmer-Wohnung (Anzahl Zimmer)

(Ort, Strasse, Stockwerk)

2.2. Nebenräume: sep. Zimmer; Keller(abteil); Estrich(abteil); Mansarde; Garage(n) Nr.; Abstellplatz Nr.; Einstellplatz Nr.

2.3. Zur Mitbenützung: Waschküche; Wäschehängeplatz; Trockenraum; Garten

3. Mietzeit und Kündigung

3.1. Mietbeginn: am

(Datum und Zeitpunkt, z.B. mittags, 12 Uhr)

3.2. Mietdauer: auf unbestimmte Zeit; erstmals kündbar auf den; feste Vertragsdauer bis; Option auf Verlängerung bis spätestens Monate vor Vertragsablauf; zu gleichen Konditionen; mit folgender Änderung:

(Allfällige Bedingungen betreffend Vertragsverlängerung siehe Punkt 6, Besondere Vereinbarungen)

3.3. Kündigungs-bestimmungen Kündigungsfrist:* drei Monate

Kündigungstermin(e): auf jedes Monatsende, ausgenommen 31. Dezember

auf die ortsüblichen Termine, d. h. auf Ende

* Die gesetzliche Mindest-Kündigungsfrist für Wohnräume beträgt 3 Monate (möbliertes Zimmer 2 Wochen). Die Kündigung dieses Mietvertrages durch den Vermieter/die Vermieterin ist auf Begehren des Mieters/der Mieterin zu begründen (Art. 271 Abs. 2 OR) und hat mit amtlichem Formular zu erfolgen. Die Kündigung durch den Mieter/die Mieterin hat mit Einschreibebrief zu erfolgen. Für die Kündigung von Familienwohnungen gelten die besonderen Bestimmungen (Ziff. 13) in den «Allgemeinen Bedingungen». Beachte auch deren Ziff. 18 (Ausserterminliche Kündigung).

4. Mietzins

4.1. Netto-Mietzins: (monatlich)

Wohnung Fr.

Garage / Abstellplatz Fr.

Fr.

[…]

VI. Staatliches Recht, von Privaten geschaffenes Recht *(Fortsetzung)*

- privatautonom geschaffenes Recht, das nicht nur für die am Rechtsverhältnis Beteiligten gilt, insbesondere:
  - Gesamtarbeitsverträge

Beispiel:

L-GAV

Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes

abgeschlossen zwischen

der Berufsorganisation und den Gewerkschaften

Hotel & Gastro Union
Unia
Syna

und

den Arbeitgeberverbänden

SCA Swiss Catering Association
GastroSuisse
hotelleriesuisse

[…]

I Anwendbarkeit und Vertragsdauer

Art. 1 Geltungsbereich

1 Dieser Vertrag gilt unmittelbar für alle Betriebe, die gastgewerbliche Leistungen anbieten (nachfolgend gastgewerbliche Betriebe genannt) sowie deren Arbeitnehmer (Teilzeitarbeitnehmer sowie Aushilfen inbegriffen). Als gastgewerbliche Betriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt Personen beherbergen oder Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgeben. Gastgewerblichen Betriebe gleichgestellt sind Betriebe, die fertig zubereitete Speisen ausliefern. Gewinnorientierung ist nicht vorausgesetzt.

2 Dieser Vertrag gilt für die ganze Schweiz.

[…]

Art. 17 Ferien

1 Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr (35 Kalendertage pro Jahr, 2,92 Kalendertage pro Monat).

2 Für ein angebrochenes Arbeitsjahr besteht ein anteilsmässiger Anspruch auf Ferien.

3 Die Ferien sind in der Regel zusammenhängend und im Verlauf des entsprechenden Arbeitsjahres zu gewähren. Wenigstens 2 Ferienwochen müssen zusammenhängen.

4 Vom Arbeitgeber angeordnete Ferien sind mindestens 1 Monat vor Beginn anzukündigen, ausser im gekündigten Arbeitsverhältnis oder in den letzten 2 Monaten eines auf feste Zeit abgeschlossenen Arbeitsvertrages.

5 Am Ende des Arbeitsverhältnisses nicht bezogene Ferientage sind mit je $^1/_{30}$ des monatlichen Bruttolohnes zu bezahlen.

6 Ist eine Auszahlung des Ferienlohnes Ende Monat oder im Stundenlohn zulässig, beträgt die Ferienentschädigung 10,65%.

Notizen:

VI. Staatliches Recht, von Privaten geschaffenes Recht *(Fortsetzung)*

- Selbstregulierung
  - Formen
    - privatautonom durch die Betroffenen geschaffene Regelungen bzw. Regelungen von privaten Organisationen
    - Rechtsetzung durch Private, nach staatlichen Vorgaben
  - Rechtsverbindlichkeit
    - kraft Mitgliedschaft in einer Organisation
    - kraft einer Verweisung im staatlichen Recht
    - Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe des staatlichen Rechts
    - faktische Bindungswirkung als Soft Law

Beispiele:

Privatautonom durch die Betroffenen geschaffene Regelungen bzw. Regelungen von privaten Organisationen:



Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)

zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung («SBVg») einerseits
und
den unterzeichnenden Banken («Banken») andererseits
vom 13. Juni 2018

[…]

2. Kapitel: Identifizierung des Vertragspartners

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Identifizierung des Vertragspartners

[1] Die Bank ist verpflichtet, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung den Vertragspartner zu identifizieren.

[2] Dies gilt für:
a) die Eröffnung von Konten oder Heften;
b) die Eröffnung von Depots;
c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;
d) die Vermietung von Schrankfächern;
e) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
f) die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities);
g) Kassageschäfte über Beträge von mehr als 15'000 Franken.

[3] Eine im Zusammenhang mit einer bestehenden Beziehung korrekt identi zierte Person muss bei Erweiterung der bestehenden Geschäftsbeziehun nicht erneut identifiziert werden.

Rechtsetzung durch Private, nach staatlichen Vorgaben:

958.1

Bundesgesetz
über die Finanzmarktinfrastrukturen und
das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel
(Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG)

vom 19. Juni 2015 (Stand am 1. Februar 2024)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 und 98 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. September 2014[2],
beschliesst:

[...]

Art. 28 Organisation des Handels

[1] Der Handelsplatz erlässt ein Reglement zur Organisation eines geordneten und transparenten Handels.

[...]

Siehe nächste Seite

Kotierungsreglement

Kotierungsreglement, KR
vom 6. November 2024
Datum des Inkrafttretens: 12. Mai 2025

[…]

III Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

A Periodische Berichterstattung

Art. 49 Jährliche Berichterstattung

[1] Der Emittent ist verpflichtet, einen Geschäftsbericht zu veröffentlichen. Dieser umfasst den geprüften Jahresabschluss gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard sowie den zugehörigen Bericht des Revisionsorgans (Testat).

[2] Das Regulatory Board kann verlangen, dass zusätzliche Informationen in die jährliche Berichterstattung aufgenommen werden, so namentlich Angaben zur Gestaltung und Funktion der Unternehmensführung und -kontrolle.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Corporate Governance (RLCG)

Rechtsverbindlichkeit kraft Mitgliedschaft in einer Organisation:

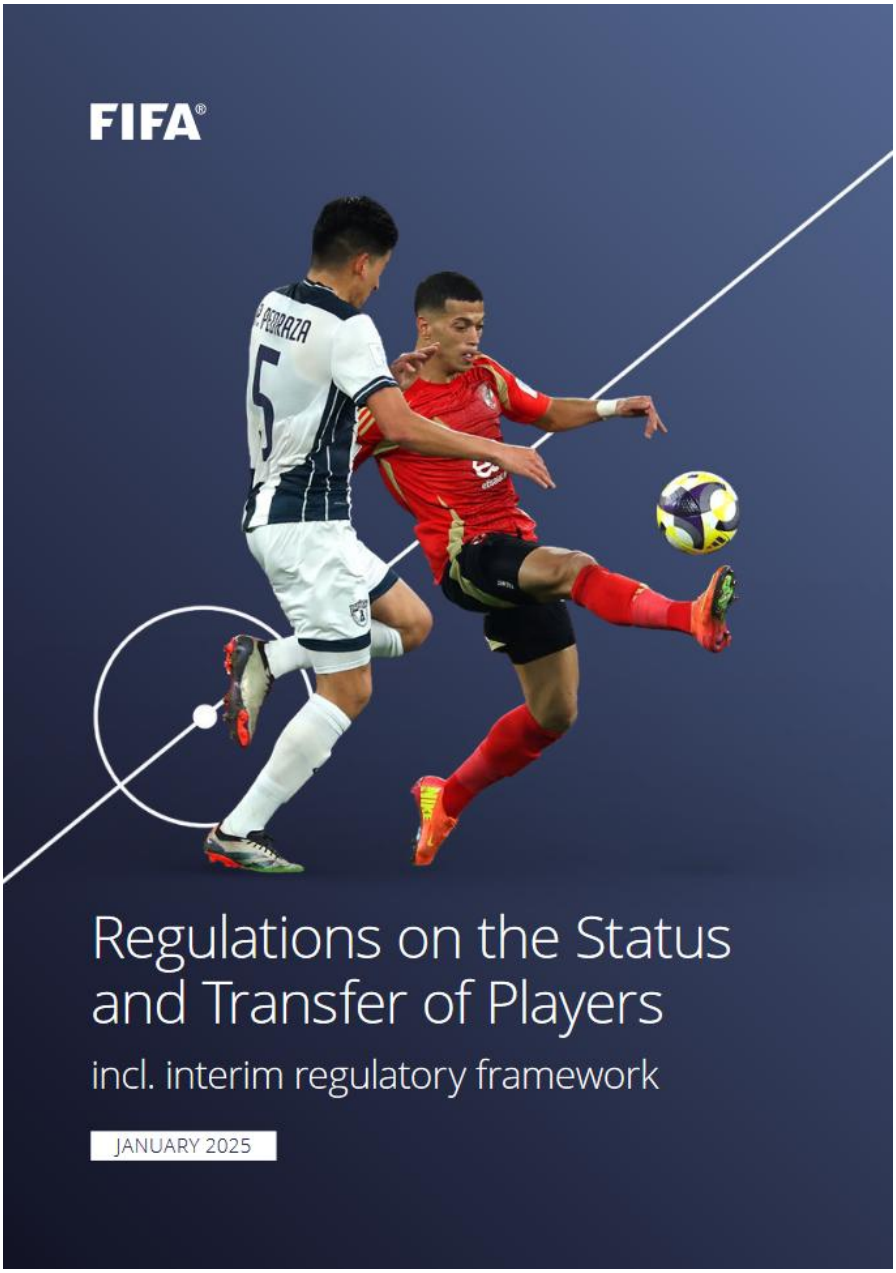

TABLE OF CONTENTS

DEFINITIONS		**6**
01. INTRODUCTORY PROVISION		**12**
1.	Scope	13
02. STATUS OF PLAYERS		**15**
2.	Status of players: amateur and professional players	16
3.	Reacquisition of amateur status	16
4.	Termination of activity	16
03. REGISTRATION OF PLAYERS		**17**
5.	Registration	18
5bis	Bridge transfer	19
6.	Registration periods	20
7.	Player passport	21
8.	Application for registration	22
9.	International Transfer Certificate	22
10.	Loan of professionals	23
11.	Unregistered players	25
12.	Enforcement of disciplinary sanctions	25
12bis	Overdue payables	25
04. MAINTENANCE OF CONTRACTUAL STABILITY BETWEEN PROFESSIONALS AND CLUBS		**27**
13.	Respect of contract	28
14.	Terminating a contract with just cause	28
14bis	Terminating a contract with just cause for outstanding salaries	28
15.	Terminating a contract with sporting just cause	29
16.	Restriction on terminating a contract during the competition period	29
17.	Consequences of terminating a contract without just cause	29
18.	Special provisions relating to contracts between professionals and clubs	31

Table of contents

[...]

13. Respect of contract

A contract between a professional and a club may only be terminated upon expiry of the term of the contract or by mutual agreement.

14. Terminating a contract with just cause

1. A contract may be terminated by either party without consequences of any kind (either payment of compensation or imposition of sporting sanctions) where there is just cause. In general, just cause shall exist in any circumstance in which a party can no longer reasonably and in good faith be expected to continue a contractual relationship.

2. Any abusive conduct of a party aiming at forcing the counterparty to terminate or change the terms of the contract shall entitle the counterparty (a player or a club) to terminate the contract with just cause.

14bis Terminating a contract with just cause for outstanding salaries

1. In the case of a club unlawfully failing to pay a player at least two monthly salaries on their due dates, the player will be deemed to have a just cause to terminate his contract, provided that he has put the debtor club in default in writing and has granted a deadline of at least 15 days for the debtor club to fully comply with its financial obligation(s). Alternative provisions in contracts existing at the time of this provision coming into force may be considered.

2. For any salaries of a player which are not due on a monthly basis, the pro-rata value corresponding to two months shall be considered. Delayed payment of an amount which is equal to at least two months shall also be deemed a just cause for the player to terminate his contract, subject to him complying with the notice of termination as per paragraph 1 above.

3. Collective bargaining agreements validly negotiated by employers' and employees' representatives at domestic level in accordance with national law may deviate from the principles stipulated in paragraphs 1 and 2 above. The terms of such an agreement shall prevail.

15. Terminating a contract with sporting just cause

An established professional who has, in the course of the season, appeared in fewer than ten per cent of the official matches in which his club has been involved may terminate his contract prematurely on the ground of sporting just cause. Due consideration shall be given to the player's circumstances in the appraisal of such cases. The existence of sporting just cause shall be established on a case-by-case basis. In such a case, sporting sanctions shall not be imposed, though compensation may be payable. A professional may only terminate his contract on this basis in the 15 days following the last official match of the season of the club with which he is registered.

Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe des staatlichen Rechts:

Urteilskopf

138 V 522

61. Auszug aus dem Urteil der I. sozialrechtlichen Abteilung i.S. Metzger-Versicherungen Genossenschaft gegen O. (Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten)
8C_274/2012 vom 4. Dezember 2012

Regeste

Art. 39 UVG; **Art. 50 UVV**: Wagnis; Leistungskürzung.
Um eine Handlung als Wagnis zu qualifizieren, muss sich die versicherte Person wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzen. Das subjektive Element des Wissens bezieht sich dabei auf die Gefahrensituation als solche (hier die Gefährlichkeit eines Kopfsprungs in unbekannt tiefes Wasser) und nicht auf die konkreten Umstände (hier das tatsächlich zu wenig tiefe Wasser; E. 6 und 7).

Sachverhalt ab Seite 523

BGE 138 V 522 S. 523

A. Der 1989 geborene O. war seit 1. Oktober 2008 als Metzger bei der R. AG tätig gewesen und dadurch bei der Metzger-Versicherungen Genossenschaft (nachfolgend: Unfallversicherer) obligatorisch unfallversichert. Am Abend des 29. August 2009 liess sich O., rittlings auf einem Baumast in rund vier Metern Höhe sitzend, kopfüber in den an dieser Stelle ca. 80 cm tiefen Rhein fallen und schlug mit dem Kopf auf dem Grund des Flusses auf. Er erlitt eine Halswirbelfraktur mit anschliessender Tetraplegie. Mit Verfügung vom 17. März 2010 und Einspracheentscheid vom 21. September 2010 hielt der Unfallversicherer fest, er werde die Geldleistungen um 50 % kürzen, da der Unfall auf ein Wagnis zurückgehe.

B. O. erhob gegen den Einspracheentscheid vom 21. September 2010 Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und beantragte die Zusprechung der vollen gesetzlichen Leistungen der Unfallversicherung. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hiess die Beschwerde in dem Sinne teilweise gut, dass es den Einspracheentscheid mit der Feststellung, eine Leistungskürzung unter dem Titel Wagnis sei nicht zulässig, aufhob und die Sache an den Unfallversicherer zurückwies, damit dieser über den Umfang einer Leistungskürzung im Sinne von **Art. 37 Abs. 2 UVG** (SR 832.20) verfüge (Entscheid vom 24. Februar 2012).
Das von O. zudem gestellte Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung wurde mit einzelrichterlicher Verfügung vom 11. März 2011 mangels Bedürftigkeit abgewiesen. Die gegen diese Verfügung eingereichte Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wies das Bundesgericht mit Urteil 8C_309/2011 vom 31. Mai 2011 ab.

BGE 138 V 522 S. 524

C. Der Unfallversicherer führt gegen den vorinstanzlichen Entscheid vom 24. Februar 2012 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit dem Rechtsbegehren, in Aufhebung des kantonalen Entscheids sei die Rechtmässigkeit der vorgenommenen 50%igen Leistungskürzung zu bestätigen.
O. lässt Abweisung der Beschwerde beantragen. Das Sozialversicherungsgericht und das Bundesamt für Gesundheit verzichten auf eine Vernehmlassung.

D. Das Bundesgericht hat am 4. Dezember 2012 eine publikumsöffentliche Beratung durchgeführt. Es heisst die Beschwerde gut.

Erwägungen

Aus den Erwägungen:

3.

3.1 Gestützt auf **Art. 39 UVG** kann der Bundesrat aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse bezeichnen, die in der Versicherung der Nichtberufsunfälle zur Verweigerung sämtlicher Leistungen oder zur Kürzung der Geldleistungen führen. Die Verweigerung oder Kürzung kann er in Abweichung von Artikel 21 Absätze 1-3 ATSG (SR 830.1) ordnen. Von dieser Kompetenzdelegation hat der Bundesrat in Art. 49 (betreffend aussergewöhnliche Gefahren) und 50 UVV (SR 832.202; betreffend Wagnisse) Gebrauch gemacht. Bei Nichtberufsunfällen, die auf ein Wagnis zurückgehen, werden die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert (**Art. 50 Abs. 1 UVV**). Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehren zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken, Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnis zu betrachten sind (**Art. 50 Abs. 2 UVV**).

[...]

7.

7.1 Ein Sprung aus einer Höhe von rund vier Metern auf den Kopf in ungenügend tiefes Wasser bzw. in trübes Wasser, dessen Tiefe unbekannt ist, stellt zweifelsohne eine grosse Gefahr dar, was allgemein bekannt ist. Um diese grundsätzliche (und besonders grosse) Gefahr, welche einem Kopfsprung in zu wenig tiefes Wasser inhärent ist, wusste der Versicherte oder sie wäre ihm zumindest bewusst geworden, hätte er über seine Handlung nachgedacht. Daher greift der Einwand, er habe nicht um die ungenügende Wassertiefe und somit nicht um die Gefahr gewusst, nicht. Der konkreten Tatsache des bloss knietiefen Wassers an dieser Stelle musste er sich nicht bewusst sein, um ein Wagnis einzugehen. Wäre dies der Fall gewesen (vgl. zur für gefahrloses Springen [einschl. Kopfsprünge] erforderlichen Wassertiefe: **BGE 126 III 306** E. 3b) und er dennoch willentlich gesprungen, hätte er sich zumindest eventualvorsätzlich selbst geschädigt. Da jedoch keine Selbstschädigungsabsicht bestand, hätte er sich später nicht kopfüber vom Baumast fallen lassen, wenn er vorgängig ins Wasser getreten wäre und damit auch um die konkrete Tatsache des viel zu seichten Wassers für ein solches Tun gewusst hätte.

7.2 Hier steht das gewagte, riskante Vorhaben des Versicherten im Vordergrund, welches so grosse Gefahren in sich barg, dass sich mit Blick auf den dargelegten Sinn und Zweck des **Art. 39 UVG** in Verbindung mit **Art. 50 UVV** nicht rechtfertigt, die Versichertengemeinschaft die gesamten finanziellen Folgen des Nichtberufsunfalls tragen zu lassen. Bei dem hohen Risiko, das der Versicherte beim

kopfüber Eintauchen aus vier Metern Höhe in ein fliessendes Gewässer mit unbekannter Tiefe eingegangen war, kann nicht bloss von einer groben Fahrlässigkeit bei einer an sich ungefährlichen Handlung die Rede sein (vgl. RUMO-JUNGO, a.a.O., S. 313; vgl. E. 5.2 und 5.3). Ob dies Verletzungen nach sich zieht, hängt allein vom Zufall ab, nämlich davon, ob man eine genügend tiefe Stelle trifft oder nicht. Ist die Stelle seicht, was hier der Fall war, führt der Aufprall des Kopfes auf den Flussgrund zwingend zu schweren Verletzungen. Indem sich der Beschwerdegegner - ohne dass die konkrete Stelle des Flusses, insbesondere hinsichtlich Tiefe und Beschaffenheit des Grundes abgeklärt und bekannt war - fallen liess, handelte er vielmehr leichtsinnig und riskant, ja waghalsig. Bei einem Kopfsprung aus vier Metern Höhe in unbekannt tiefes Wasser kann die Gefahr nicht auf ein vernünftiges Mass reduziert werden. Das Vorgehen ist daher als absolutes Wagnis zu qualifizieren. Bei einem gewollten Fall aus vier Metern Höhe kopfüber in den Rhein wäre es unabdingbar gewesen, sich der genügenden Flusstiefe vorher zu vergewissern. Der Beschwerdegegner hat jedoch keinerlei Überlegungen zur Gefahrensituation angestellt. Er hätte nicht ohne weitere Vorkehrungen bei einem fliessenden Gewässer annehmen dürfen, das Wasser sei genügend tief. Es ist allgemein bekannt, dass der Wasserstand eines Flusses je nach Jahreszeit, Wetterlage in den Vortagen, Beschaffenheit des Grundes etc., stark variieren kann, was eine gleichbleibende Wassertiefe ausschliesst. Es ist ebenso allgemein bekannt, dass ein Kopfsprung in trübes oder unbekanntes (und daher allenfalls zu seichtes) Wasser grosse Gefahren mit sich bringt. So hält die Baderegel Nr. 4 der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft SLRG fest: "Nicht in trübe oder unbekannte Gewässer springen! - Unbekanntes kann Gefahren bergen." In **BGE 125 V 312** E. 2b hatte das Eidg. Versicherungsgericht zu beurteilen, ob das Canyoning ein Wagnis darstellt oder nicht und hielt in diesem Zusammenhang fest, dass es zu den elementaren Grundregeln gehört, auf Sprünge ins unbekannte Wasser zu verzichten. Dieses Wissen muss sich der Versicherte entgegenhalten lassen. Damit ist auch sein Einwand nicht stichhaltig, es handle sich um eine übliche Badestelle der Dorfjugend. Dass Badende einen Kopfsprung von gleicher Stelle an anderen Tagen schadlos überstanden haben, schliesst den Wagnischarakter nicht aus, da nicht von einer über Jahre gleichbleibenden Situation ausgegangen werden darf. Die einfache Prüfung der Wassertiefe hat er ohne nachvollziehbaren Grund - trotz des Wissens um die Gefährlichkeit eines Kopfsprungs in unbekannt tiefes Gewässer - nicht vorgenommen

BGE 138 V 522 S. 533

und ist somit ein Wagnis eingegangen, welches den Unfallversicherer zur Leistungskürzung berechtigt.

Notizen:

VII. Gliederung nach inhaltlichen Gesichtspunkten

Lektüre: FORSTMOSER/VOGT, § 4 N. 113–208

A. Materielles Recht – Formelles Recht

1. Unterscheidung

- materielles Recht:
  Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtslage
- formelles Recht:
  Regelung des Verfahrens, der Organisation von Gerichten und Behörden und der Rechtsdurchsetzung

Beispiel:

Materielles Recht:

220

**Bundesgesetz
betreffend die Ergänzung
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(Fünfter Teil: Obligationenrecht)**

vom 30. März 1911 (Stand am 8. Juli 2025)

Art. 205

7. Inhalt der Klage des Käufers
a. Wandelung oder Minderung

[1] Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor, so hat der Käufer die Wahl, mit der Wandelungsklage den Kauf rückgängig zu machen oder mit der Minderungsklage Ersatz des Minderwertes der Sache zu fordern.

[2] Auch wenn die Wandelungsklage angestellt worden ist, steht es dem Richter frei, bloss Ersatz des Minderwertes zuzusprechen, sofern die Umstände es nicht rechtfertigen, den Kauf rückgängig zu machen.

[3] Erreicht der geforderte Minderwert den Betrag des Kaufpreises, so kann der Käufer nur die Wandelung verlangen.

Formelles Recht:

272

Schweizerische Zivilprozessordnung
(Zivilprozessordnung, ZPO)

vom 19. Dezember 2008 (Stand am 1. Januar 2025)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 122 Absatz 1 der Bundesverfassung[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2006[2],
beschliesst:

[...]

Art. 31 Grundsatz

Für Klagen aus Vertrag ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort zuständig, an dem die charakteristische Leistung zu erbringen ist.

211.1

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)[72]

(vom 13. Juni 1976)[1]

§ 41. [1] Das Obergericht behandelt seine Geschäfte teils als Gesamtbehörde, teils in Kammern, welche gleichzeitig mit der Wahl des Präsidenten bestellt werden. Besetzung

[2] Die Gesamtbehörde ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Richter mitwirkt.

[3] Zur Behandlung der einzelnen Rechtssachen werden die Kammern mit drei Richtern besetzt. Das Obergericht kann durch Verordnung die Besetzung mit fünf Richtern vorschreiben. § 30 Abs. 2 wird angewendet.[42]

Notizen:

2. Hauptsächliche Bedeutung der Unterscheidung von materiellem und formellem Recht

- im Bereich des Privat- und des Strafrechts:
  Zuständigkeit zur Rechtsetzung (Bund oder Kantone) in Bezug auf die Organisation von Gerichten und Behörden und die Rechtsdurchsetzung (Art. 122 Abs. 2 bzw. Art. 123 Abs. 2 und 3 BV)

Quelle:

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft **101**

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2024)

---

10. Abschnitt: Zivilrecht, Strafrecht, Messwesen

Art. 122[71] Zivilrecht

[1] Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes.

[2] Für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 123[72] Strafrecht

[1] Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.

[2] Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

71 Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (BB vom 8. Okt. 1999, BRB vom 17. Mai 2000, BB vom 8. März 2005 – AS **2002** 3148; **2006** 1059; BBl **1997** I 1; **1999** 8633; **2000** 2990; **2001** 4202).

72 Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, in Kraft seit 1. April 2003 (BB vom 8. Okt. 1999, BRB vom 17. Mai 2000, BB vom 24. Sept. 2002 – AS **2002** 3148; BBl **1997** I 1; **1999** 8633; **2000** 2990; **2001** 4202).

2. Hauptsächliche Bedeutung der Unterscheidung von materiellem und formellem Recht *(Fortsetzung)*

- Gliederung von Erlassen, von Gerichts- und Behördenentscheiden und von Eingaben an Gerichte und Behörden
  - Eintreten, Nichteintreten
  - Gutheissung, Abweisung

Beispiele:

Gliederung von Entscheiden:

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: UH160240-O/U/TSA

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, und lic. iur. W. Meyer, Ersatzoberrichter lic. iur. Th. Vesely und Gerichtsschreiber Dr. iur. J. Hürlimann

Beschluss vom 27. Oktober 2016

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Besondere Untersuchungen,
Beschwerdegegnerin

betreffend **Kosten, Entschädigung und Genugtuung**

Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 27. Juli 2016, A-7/2014/171100418

[...]

II.

1. Eine Beschwerde gegen einen schriftlich eröffneten Entscheid ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO).

1.1. Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 14. März 2017 zugestellt (Urk. 7/18). Die am 21. März 2017 elektronisch eingereichte Beschwerde (Urk. 4) erfolgte innert Frist und ist rechtzeitig.

[…]

2. Bei der Staatsanwaltschaft forderte der Beschwerdeführer eine Entschädigung von Fr. 3'250.-- für seine Anwaltskosten (Urk. 7/13.5 S. 2).

2.1. Die Staatsanwaltschaft erwog dazu in der angefochtenen Verfügung, der Beschwerdeführer habe nicht bekannt gegeben, aufgrund welcher Aufwendungen diese Kosten entstanden seien. Es sei daher eine Entschädigung für die angemessenen Aufwendungen der Verteidigung festzusetzen. Diese Aufwendun-

gen bemass die Staatsanwaltschaft auf insgesamt 6.5 Stunden à Fr. 220.--, was einem Betrag von Fr. 1'544.40 inkl. MwSt entspreche (Urk. 3/1 S. 2 Erw. 5).

2.2. Mit der Beschwerde reichte der Beschwerdeführer eine Übersicht über die anwaltlichen Aufwendungen für die Verteidigung ein. Damit macht er für die Zeit vom 3. November 2016 bis zum 21. März 2017 einen Aufwand von insgesamt 15.116 Stunden zu einem Honoraransatz von Fr. 250.--/Std., Barauslagen von insgesamt Fr. 31.50 und Mehrwertsteuer von Fr. 304.84 geltend, woraus sich ein Total von Fr. 4'115.34 ergibt (Urk. 3/3).

2.3. Wird das Verfahren gegen die beschuldigte Person eingestellt, hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Zu Recht ging die Staatsanwaltschaft von einem grundsätzlichen Anspruch des Beschwerdeführers im Sinne dieser Bestimmung aus.

Die Höhe der Entschädigung im Sinne dieser Bestimmung richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV). Gemäss § 16 Abs. 1 AnwGebV bemisst sich die Gebühr im Vorverfahren nach dem notwendigen Aufwand der Verteidigung, wobei die Ansätze gemäss § 3 AnwGebV gelten. Zu entschädigen sind ferner auch die notwendigen Auslagen. Grundsätzlich werden diese Verteidigungskosten voll entschädigt. Die Honorarrechnung ist auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Ergibt sich dabei im Lichte der Verhältnismässigkeit und der Schadenminderungspflicht nicht, dass die Rechnung unangemessen ist, ist der geltend gemachte Betrag zuzusprechen (ZR 107 [2008] Nr. 74). Der vom Verteidiger betriebene Aufwand hat sich indes in aus juristischer Sicht einfachen Fällen auf ein Minimum zu beschränken (BGE 138 IV 197). Zu entschädigen sind nur die Aufwendungen für eine angemessene Ausübung der Verfahrensrechte. Nicht zu entschädigen sind nutzlose, überflüssige und verfahrensfremde Aufwendungen (BuGer, Urteil 6B_129/2016 vom 2. Mai 2016 E. 2.2 m.w.H.).

a) Am 7. März 2017 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ein (Urk. 3/1). Im Rahmen dieses Strafverfahrens zu entschädigen sind die Aufwendungen des Verteidigers des Beschwerdeführers vom 3. November 2016

(Urk. 3/3, erster Eintrag) bis zum 17. Februar 2017 (Urk. 3/3, drittletzter Eintrag). Die für den 20. und 21. März 2017 geltend gemachten Aufwendungen (Urk. 3/3, zweitletzter und letzter Eintrag) betreffen das Beschwerdeverfahren.

b) Für die Zeit vom 3. November 2016 bis 17. Februar 2017 notierte der Verteidiger Aufwendungen von insgesamt 12.116 Stunden (Urk. 3/3). Bei der Entschädigung dafür sind in Beachtung der Angemessenheit - es handelte sich sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht um einen verhältnismässig einfachen Fall (vgl. etwa auch die Erwägungen in der Abweisungsverfügung amtliche Verteidigung vom 9. Februar 2017, Urk. 7/13.2) - folgende Abzüge vorzunehmen:

aa) 19.11.2016, Telefonat und Vorbereitung Vernehmung: ½ Std. statt 1 Std.: Es leuchtet nicht ein, weshalb eine Stunde für die Vorbereitung der am 11. Oktober 2016 avisierten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme des Beschwerdeführers (Urk. 7/14) hätte aufgewendet werden sollen, nachdem am 3. November 2016 eine eineinhalbstündige Instruktion stattgefunden hatte und nicht ersichtlich ist, dass der Verteidiger zwischenzeitlich die Verfahrensakten beigezogen hatte.

bb) 21.11.2016, Anreise: ½ Std. statt 1 Std.: Gemäss dem Leitfaden Amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft und der Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich kann für Verhandlungen/Besuche in Zürich pro Weg maximal eine halbe Stunde berechnet werden, auch für Auswärtige (lit. E.1.2). Dies entspricht auch ständiger Gerichtspraxis. Zwar handelte es sich vorliegend nicht um eine amtliche, sondern um eine erbetene Verteidigung, doch besteht bezüglich der im Rahmen der vom Staat zu leistenden Entschädigung anrechenbaren Zeit für den Weg der Verteidigung zu und von Einvernahmen kein Grund für einen Unterschied.

cc) 21.11.2016, Kurze Besprechung und Abreise: ½ Std. statt 1 Std.: Der Beschwerdeführer war auf 09.30 Uhr vorgeladen (Urk. 7/14). Die Einvernahme endete um 11.36 Uhr (Urk. 7/5 S. 8). Der Verteidiger des Beschwerdeführers setzte für eine Wartezeit und die Einvernahme 2.5 Stunden ein, also von 09.30

Uhr bis 12.00 Uhr. Die "kurze Besprechung" hat darin Platz. Für die Rückreise gilt das vorstehend unter lit. bb Gesagte.

dd) 1.12.2016, Gespräch Mandant: Aus den Akten zeigt sich kein Anlass für ein solches Gespräch. Der dafür eingesetzte Aufwand von einer Stunde ist nicht nachvollziehbar und nicht zu entschädigen.

ee) 17.2.2017, Gespräch Mandant: Auch für ein solches Gespräch zeigt sich aus den Akten kein Anlass. Die Staatsanwaltschaft hatte dem Beschwerdeführer mit Schreiben 23. Januar 2017 mitgeteilt, dass sie den Erlass einer Einstellungsverfügung vorsehe, und Frist zur Stellung von Beweisanträgen und zur Geltendmachung von Entschädigungs- und Genugtuungsansprüchen angesetzt (Urk. 7/13.11). Der Beschwerdeführer hatte dies mit Eingabe vom 3. Februar 2017 getan (wofür er einen Aufwand von einer Stunde eingesetzt hat). Die Einstellungsverfügung datiert vom 7. März 2017. Weshalb nach der Eingabe vom 3. Februar 2017 noch eine Besprechung nötig gewesen wäre, ist nicht nachvollziehbar. Auch dieser Aufwand von einer Stunde ist nicht zu entschädigen.

c) Die übrigen Aufwendungen sind nachvollziehbar und zu entschädigen. Von den für die Zeit vom 3. November 2016 bis 17. Februar 2017 geltend gemachten 12.116 Stunden sind mithin 3 ½ Stunden nicht zu entschädigen. Der geltend gemachte Honoraransatz von Fr. 250.-- liegt im Rahmen von § 3 der AnwGebV und ist angemessen (in Anbetracht der geringen Schwierigkeit des Falles allerdings nur knapp). Die geltend gemachten Barauslagen von total Fr. 31.50 sind voll zu entschädigen. Zusammenfassend berechnet sich die Entschädigung des Beschwerdeführers wie folgt:

Zeitaufwand 8.616 Std. à Fr. 250.--	Fr. 2'154.--
Barauslagen	Fr. 31.50
Mehrwertsteuer 8 % auf Fr. 2'185.50	Fr. 174.85
Total	Fr. 2'360.35

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist dem Beschwerdeführer für das Untersuchungsverfahren eine Entschädigung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO von Fr. 2'360.35 (statt der mit der angefochtenen Verfügung zugesprochenen Fr. 1'544.40) zuzusprechen.

Eintreten, Nichteintreten:

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: LB210046-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. M. Sarbach sowie Gerichtsschreiberin MLaw S. Ursprung

Beschluss und Urteil vom 23. Februar 2022

in Sachen

A._____,
Aberkennungskläger und Berufungskläger

gegen

B._____ Stiftung,
Aberkennungsbeklagte und Berufungsbeklagte

betreffend **Aberkennung**

Berufung gegen einen Beschluss der 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich vom 23. August 2021; Proz. CG210071

[...]

Beschluss des Bezirksgerichtes:
(act. 12)

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'000.-- festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten werden der klagenden Partei auferlegt.
4. Der Beklagten wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

5./6. [Mitteilungen/Rechtsmittel]

Gutheissung, Abweisung (siehe Entscheid auf Seite 136 f.):

Es wird beschlossen:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv Ziff. 3 der Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 27. Juli 2016 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

   "3. Der beschuldigten Person wird eine Genugtuung in Höhe von Fr. 18'180.-- aus der Staatskasse ausgerichtet."

   Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

Notizen:

3. Sonstige Verwendungen des Begriffspaares "formell/materiell"

- Gesetz im formellen oder im materiellen Sinn (siehe Folien 16 f.)
- Verfassung im formellen oder im materiellen Sinn
- formell (äusserlich, formal betrachtet, der rechtlichen Struktur nach) *versus* materiell (inhaltlich, faktisch, in den Auswirkungen), zum Beispiel:
  - Eigentum einer Aktiengesellschaft im Fall eines Alleinaktionärs

Beispiel:

631.1

Steuergesetz (StG)[44]

(vom 8. Juni 1997)[1]

B. Grundstückgewinnsteuer

I. Steuertatbestand

§ 216. [1] Die Grundstückgewinnsteuer wird erhoben von den Gewinnen, die sich bei Handänderungen an Grundstücken oder Anteilen von solchen ergeben.

[2] Handänderungen an Grundstücken sind gleichgestellt:

a. Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken,

b. die Belastung eines Grundstücks mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstücks dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird.

[...]

[1] OS 54, 193.

[44] Fassung gemäss G über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Partnerschaftsgesetz des Bundes vom 9. Juli 2007 (OS 62, 429; ABl 2006, 1703). In Kraft seit 1. Januar 2008.

Notizen:

B. Zwingendes Recht – Dispositives Recht

1. Unterscheidung

- zwingendes Recht
  - Vorschriften, deren Massgeblichkeit für die Betroffenen nicht durch ein Rechtsgeschäft (insbesondere einen Vertrag) wegbedungen werden kann
  - Zwingend sind diejenigen Vorschriften, die öffentliche Interessen oder Drittinteressen oder eine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.
- dispositives Recht
  - Vorschriften, deren Massgeblichkeit für die Betroffenen durch ein Rechtsgeschäft wegbedungen werden kann
  - Dispositiv sind diejenigen Vorschriften, die keine öffentlichen Interessen oder Drittinteressen und auch keine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.

Beispiele:

Zwingendes Recht:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch **210**

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2025)

Art. 656

B. Erwerb
I. Eintragung

[1] Zum Erwerbe des Grundeigentums bedarf es der Eintragung in das Grundbuch.

[...]

220

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

vom 30. März 1911 (Stand am 8. Juli 2025)

D. Beendigung
I. Gründe
1. Widerruf, Kündigung

Art. 404

[1] Der Auftrag kann von jedem Teile jederzeit widerrufen oder gekündigt werden.

[2] Erfolgt dies jedoch zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil zum Ersatze des dem anderen verursachten Schadens verpflichtet.

Dispositives Recht:

220

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

vom 30. März 1911 (Stand am 8. Juli 2025)

2. Verzugszinse
a. Im Allgemeinen

Art. 104

[1] Ist der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat er Verzugszinse zu fünf vom Hundert für das Jahr zu bezahlen, selbst wenn die vertragsmässigen Zinse weniger betragen.

[…]

2. Gewinn- und Verlustbeteiligung

Art. 533

[1] Wird es nicht anders vereinbart, so hat jeder Gesellschafter, ohne Rücksicht auf die Art und Grösse seines Beitrages, gleichen Anteil an Gewinn und Verlust.

[…]

Beispiel (Auslegung von Art. 154 Abs. 2 aZGB):

Urteilskopf

122 III 308

56. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. Juni 1996 i.S. X. gegen Y. (Berufung)

Regeste

Art. 154 Abs. 2 ZGB; während des Scheidungsverfahrens abgeschlossener Erbvertrag.
Diese Bestimmung ist dispositiver Natur. Ergibt sich, dass der vor der Scheidung abgeschlossene Erbvertrag über diese hinaus wirksam sein soll, so ist dies zu beachten (E. 2).

Sachverhalt ab Seite 309

BGE 122 III 308 S. 309

Q. hatte am 21. Mai 1965 mit seiner damaligen Ehefrau Y. einen Erbvertrag abgeschlossen. Danach verpflichtete er sich, Y. - vorbehältlich ihrer späteren Wiederverheiratung oder ihres Vorversterbens - 12,5% seines Nachlasses als Erbanteil zu hinterlassen. Inhaltlich entsprach der Erbvertrag dem, was in der gerichtlich genehmigten Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung vom 22. April 1965 abgemacht worden war. Der Erbvertrag sollte vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an gelten. Am 21. März 1985 errichtete Q. eine öffentliche letztwillige Verfügung, nach der Y. Erbansprüche im Umfang von 12,5% seines Nachlasses gemäss dem Erbvertrag hat.
Q. verstarb am 14. Januar 1990. Er hinterliess als gesetzliche Erben seine (zweite) Ehefrau Z. und vier Töchter.
Die Tochter X. begehrte mit Klage vom 5. April 1993 vorfrageweise festzustellen, dass Y. nicht erbberechtigt sei und demzufolge aus der Erbteilung keinerlei Ansprüche habe. Das Bezirksgericht Meilen wies mit Teilurteil vom 9. Juni 1994, das Obergericht des Kantons Zürich auf Berufung der Klägerin mit Urteil vom 11. Dezember 1995 das Feststellungsbegehren ab.
Die Klägerin beantragt dem Bundesgericht, es sei vorfrageweise festzustellen, dass Y. keine Erbenqualität zukomme und sie demzufolge aus der Nachlassteilung keine Ansprüche habe.

Erwägungen

Aus den Erwägungen:

2. a) Gemäss **Art. 154 Abs. 2 ZGB** haben geschiedene Ehegatten zueinander kein gesetzliches Erbrecht und können aus Verfügungen von Todes wegen, die sie vor der Scheidung errichtet haben, keine Ansprüche erheben.

BGE 122 III 308 S. 310

Das Obergericht gelangt zum Schluss, diese Bestimmung sei nicht zwingender Natur. Ehegatten, die im Bewusstsein eines eventuellen Scheidungsfalles eine Verfügung von Todes wegen errichteten, indem sie beispielsweise ausdrücklich feststellten, die Begünstigung des anderen Ehegatten solle über eine allfällige Scheidung hinaus Gültigkeit haben, benötigten den Schutz dieser Bestimmung nicht; denn durch diese Verfügung hätten sie einen anderen als den vom Gesetz vermuteten Willen, nämlich jenen, dass die Verfügung auch nach erfolgter Scheidung weiterhin gelten solle, zum Ausdruck gebracht.

Die Klägerin hält diese Auslegung für bundesrechtswidrig. **Art. 154 Abs. 2 ZGB** wolle erreichen, dass mit der Ehescheidung sämtliche rechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten als solche aufgelöst würden. Dadurch helfe diese Bestimmung künftige Komplikationen erbrechtlicher Natur zu vermeiden und könne daher nicht dispositives Recht darstellen. Der Einwand der Klägerin ist trotz des öffentlichen Testamentes vom 21. März 1985 zu prüfen, da sie im kantonalen Verfahren auch die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung behauptet hat, weil darin auf den Erbvertrag verwiesen werde.

[...]

aa) Aus dem Wortlaut von **Art. 154 Abs. 2 ZGB** ergibt sich für den Entscheid, ob die Bestimmung zwingender oder dispositiver Natur ist, überhaupt nichts. Auch in den Gesetzesmaterialien wird dazu nichts gesagt; von Interesse ist immerhin (siehe auch E. 2b/ff hinten), dass die Expertenkommission auf das System des deutschen Rechts hingewiesen und die Aufnahme eines Vorbehaltes im Sinne von § 2077 Abs. 3 DBGB erwogen hatte (Protokoll der Expertenkommission 1900-1901 I S. 150 und 151). In einer Hinsicht ist **Art. 154 Abs. 2 ZGB** klar: massgeblicher Zeitpunkt für den Wegfall des gesetzlichen Erbrechts der Ehegatten wie für die Auswahl jener Verfügungen von Todes wegen, aus denen keine Ansprüche mehr sollen erhoben werden können, ist der Zeitpunkt der Scheidung, d.h. jener, in welchem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird (CURTI-FORRER, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Zürich 1911, N. 16 zu **Art. 154 ZGB**; A. EGGER, Zürcher Kommentar, 1914, N. 4c zu **Art. 154 ZGB**; GMÜR, Berner Kommentar, 2. Aufl.

1923, N. 19 zu **Art. 154 ZGB**; BÜHLER/SPÜHLER, Berner Kommentar, Ergänzungsband, N. 80 zu **Art. 154 ZGB**; TUOR/SCHNYDER/SCHMID, Das schweizerische Zivilgesetzbuch, 11. Aufl. 1995, S. 181); erst dann sind die Ehegatten geschieden. Soll insoweit zwischen den beiden Kategorien erlöschender Ansprüche nicht ein unüberbrückbarer Widerspruch entstehen - für eine unterschiedliche Ordnung fehlen jegliche Anhaltspunkte - ist es ausgeschlossen, "bei" der Scheidung errichtete letztwillige Verfügungen von **Art. 154 Abs. 2 ZGB** auszunehmen, wie BREITSCHMID es befürwortet (AJP 1993 II, S. 1448/A/4.). Dass das Marginale von **Art. 154 ZGB** mit "Bei Scheidung" überschrieben ist, steht dem nicht entgegen, lautet doch jenes von **Art. 155 ZGB** ebenso "Bei Trennung", obgleich auch dort der entscheidende Zeitpunkt eindeutig jener der Trennung, d.h. der Rechtskraft des Trennungsurteils ist. Für sämtliche vor der Scheidung errichteten letztwilligen Verfügungen von Todes wegen muss demnach die gleiche, einheitliche Ordnung gelten, also auch für jene, die nicht ausserhalb, sondern erst im Zuge eines Scheidungsverfahrens entstanden sind.

bb) Dass geschiedene Ehegatten zueinander kein gesetzliches Erbrecht haben, ergibt sich bereits aus **Art. 462 ZGB**, da nach Auflösung der Ehe nicht mehr von einem überlebenden Ehegatten im Sinne dieser Bestimmung gesprochen werden kann. Das Dahinfallen vor der Scheidung getroffener individueller erbrechtlicher Anordnungen gründet auf der Vermutung, sie seien allein durch den Bestand der Ehe gerechtfertigt, also an den stillschweigenden Vorbehalt geknüpft, dass die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch bestehe, so dass deren Auflösung durch Scheidung automatisch den Wegfall zur Folge haben müsse (BREITSCHMID, AJP 1993 II, S. 1447/II/2./b; DESCHENAUX/TERCIER/WERRO, Le mariage et le divorce, 4. Aufl., 1995, § 14 N. 670; HENRICI, ZSR 33/1914 S. 321). Ein anderer oder weiterer Grund wird in der Lehre nicht genannt. Die Ordnung von **Art. 154 Abs. 2 ZGB** stellt hinsichtlich der Verfügungen von Todes wegen demnach auf einen hypothetischen Willen des oder der Ehegatten ab, der in aller Regel vorhanden sein mag, indessen nicht notwendigerweise gegeben sein muss, sondern im Einzelfall auch gegenteilig sein kann. Er darf, wo wie im schweizerischen Recht grundsätzlich Vertragsfreiheit herrscht, insbesondere auch unter den Ehegatten (**Art. 168 ZGB**), und abgesehen vom Pflichtteil frei verfügt werden kann (Art. 470 f. ZGB), daher nicht präsumiert werden, wo er nachweislich nicht vorhanden ist. Die Auslegung rechtsgeschäftlicher Inhalte folgt denn auch, wenn nicht ausschliesslich, so doch in erster

Linie dem Willensprinzip (**Art. 18 OR**; **BGE 120 II 182** E. 2a, mit Hinweisen auf das Testament). Die **Art. 154 ZGB** als scheidungsrechtlicher Sondernorm zugrunde liegende Idee, den Ehegatten nach der Scheidung in vermögensrechtlicher Hinsicht möglichst eine Stellung einzuräumen, wie wenn die Ehe gar nicht eingegangen worden wäre (**BGE 113 II 222** E. 7 zu Art. 154 aZGB), kommt in derartigen Fällen gerade nicht zum Tragen. Als solche gebietet auch sie den zwingenden Charakter keineswegs.

Die Klägerin wendet nun allerdings ein, der Hinfall letztwilliger Verfügungen auch bei klarem gegenteiligem Willen des oder der Ehegatten rechtfertige sich, um die Gefahr zu bannen, dass der unter Scheidungsdruck stehende Ehegatte legal dazu gebracht werden könne, zusätzlich zu den vom Gesetz vorgesehenen scheidungsrechtlichen Leistungen erbrechtliche Konzessionen zu machen. Es ist jedoch nicht zu ersehen, weshalb diesem auch bei anderen Rechtsgeschäften vorhandenen Druck nicht mit den hiefür vom Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen (**Art. 18 ff. OR**; **Art. 469 ZGB**) wirksam genug begegnet werden könnte und warum sich gerade nur im Falle der Scheidung der Anspruchsverlust als generelle, ausschliessliche und automatische Rechtsfolge aufdrängte. Das gilt für Fälle wie den vorliegenden um so mehr, als die Zuwendung eines Erbanteils durch Erbvertrag bereits in der Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung als Teil der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung - und zwar frei verfügbare Ansprüche betreffend - zugesichert und diese Vereinbarung richterlich genehmigt, also auf ihre rechtliche Zulässigkeit, Klarheit und sachliche Angemessenheit hin (**BGE 121 III 393** E. 3c, **BGE 119 II 297** E. 3b, je mit Hinweisen) geprüft worden ist. In **Art. 151 Abs. 1 ZGB** ist zudem die Möglichkeit vorgesehen, im Scheidungsfall entgangene Anwartschaften, zu denen auch Erbanwartschaften gehören (**BGE 114 II 119** E. 2a), angemessen zu berücksichtigen. Was hindern könnte, sie als Erbanteil und durch Verfügung von Todes wegen festzulegen - das muss zwangsläufig vor der rechtskräftigen Scheidung erfolgen -, ist nicht einzusehen. Dass nach erfolgter Scheidung eine letztwillige Verfügung gleichen Inhalts wie jene vor der Scheidung getroffene rechtswirksam errichtet, sie also erneuert werden kann, ist denn auch unumstritten (BÜHLER/SPÜHLER, Berner Kommentar, N. 81 zu **Art. 154 ZGB**; A. EGGER, Zürcher Kommentar, 2. Aufl. 1936, N. 16 zu **Art. 154 ZGB**). Dann aber bleibt nicht zu rechtfertigen, dass die in der Regel richtige Vermutung des Gesetzgebers, es solle nach der Scheidung der andere Ehegatte

nicht mehr begünstigt sein, eine gewollt anderslautende Anordnung ausschliessen soll.

cc) Nach der am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen neuen Fassung der **Art. 159-251 ZGB** sind u.a. bei Scheidung Vereinbarungen über die Änderung der gesetzlichen Beteiligung am Vorschlag und der gesetzlichen Teilung gültig, sofern dies der Ehevertrag ausdrücklich vorsieht (**Art. 217 und 242 Abs. 3 ZGB**). Unter den dahinfallenden Ansprüchen gemäss Art. 154 Abs. 3 aZGB figurieren seit der Revision jene aus Eheverträgen nicht mehr, obgleich ein Ehevertrag nicht nur die Auflösung des bisherigen Güterstandes zum Inhalt haben, sondern auch zukünftige Wirkungen vorsehen kann (**BGE 113 II 222** E. 7 S. 226). Der Entwurf zur Änderung des Scheidungsrechts sieht in Art. 120 Abs. 2 vor, geschiedene Ehegatten hätten zueinander kein gesetzliches Erbrecht und könnten aus Verfügungen von Todes wegen, die sie vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens, also nicht mehr wie bisher vor der Scheidung errichtet haben, keine Ansprüche erheben; ausschlaggebend sei die Erwägung, dass die Ehegatten nicht unter allen Umständen daran gehindert werden sollten, während des Scheidungsverfahrens eine Zuwendung für den Scheidungsfall vorzusehen (BBl 1996 I S. 206 und 96 Ziff. 233.2). Die Neuordnung wird also Fälle wie den vorliegenden ausnehmen.

[...]

c) Die Auslegung von **Art. 154 Abs. 2 ZGB** aus sich selbst und aus dem Gesamtzusammenhang muss mithin zum Ergebnis führen, sie sei dispositiver Natur: Es fehlt an einleuchtenden Gründen für ihren zwingenden Charakter, und ein solcher führte zu Widersprüchen mit anderen, gleichartigen Normen.

Im Erbvertrag vom 21. Mai 1965 haben Q. und Y. diesen als vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an geltend erklärt, und Q. hat zudem in der öffentlichen letztwilligen Verfügung vom 21. März 1985, falls es sich dabei nicht um eine selbständige Erbeinsetzung handeln sollte, jene aus dem Erbvertrag jedenfalls bestätigt. Daraus ergibt sich der klare Wille einer Wirksamkeit des vor der Scheidung abgeschlossenen Erbvertrags über diese hinaus. Dieser Wille ist, da **Art. 154 Abs. 2 ZGB** dispositiver Natur ist, zu beachten. Die Berufung muss daher abgewiesen werden.

Notizen:

2. Bedeutung der Unterscheidung von zwingendem und dispositivem Recht

- zwingendes Recht
  - Rechtsfolge eines Verstosses gegen zwingendes Recht: Grundsätzlich ist die zwingende Vorschrift massgebend, das Rechtsgeschäft ist nicht wirksam (zahlreiche Ausnahmen).
  - Nichtigkeit: umfassende rechtliche Unwirksamkeit
    - Rechtsunwirksamkeit von Anfang an (*ex tunc*), nicht erst ab dem Moment ihrer Feststellung (*ex nunc*)
    - Beachtung von Amtes wegen; kann von jedermann geltend gemacht werden
    - kann jederzeit geltend gemacht werden
  - rechtliche Unwirksamkeit als Folge einer Anfechtung, Aufhebung, Ungültigerklärung etc.

Beispiele:

Nichtigkeit:

220

Bundesgesetz
betreffend die Ergänzung
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(Fünfter Teil: Obligationenrecht)

vom 30. März 1911 (Stand am 8. Juli 2025)

Art. 20

II. Nichtigkeit

1 Ein Vertrag, der einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch **210**

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2025)

Zweiter Titel: Die juristischen Personen
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 52

[…]

3 Personenverbindungen und Anstalten zu unsittlichen oder widerrechtlichen Zwecken können das Recht der Persönlichkeit nicht erlangen.

Ungültigkeit/Anfechtbarkeit:

Sechster Abschnitt:
Die Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen

Art. 519

A. Ungültigkeitsklage
I. Bei Verfügungsunfähigkeit, mangelhaftem Willen, Rechtswidrigkeit und Unsittlichkeit

1 Eine Verfügung von Todes wegen wird auf erhobene Klage für ungültig erklärt:

1. wenn sie vom Erblasser zu einer Zeit errichtet worden ist, da er nicht verfügungsfähig war;
2. wenn sie aus mangelhaftem Willen hervorgegangen ist;
3. wenn ihr Inhalt oder eine ihr angefügte Bedingung unsittlich oder rechtswidrig ist.

2 Die Ungültigkeitsklage kann von jedermann erhoben werden, der als Erbe oder Bedachter ein Interesse daran hat, dass die Verfügung für ungültig erklärt werde.

[…]

Art. 520

II. Bei Formmangel
1. Im Allgemeinen[528]

1 Leidet die Verfügung an einem Formmangel, so wird sie auf erhobene Klage für ungültig erklärt.

[…]

220

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

vom 30. März 1911 (Stand am 1. Januar 2026)

[…]

F. Mängel des Vertragsabschlusses
I. Irrtum
1. Wirkung

Art. 23

Der Vertrag ist für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat.

[…]

IV. Aufhebung des Mangels durch Genehmigung des Vertrages

Art. 31

1 Wenn der durch Irrtum, Täuschung oder Furcht beeinflusste Teil binnen Jahresfrist weder dem anderen eröffnet, dass er den Vertrag nicht halte, noch eine schon erfolgte Leistung zurückfordert, so gilt der Vertrag als genehmigt.

2 Die Frist beginnt in den Fällen des Irrtums und der Täuschung mit der Entdeckung, in den Fällen der Furcht mit deren Beseitigung.

3 Die Genehmigung eines wegen Täuschung oder Furcht unverbindlichen Vertrages schliesst den Anspruch auf Schadenersatz nicht ohne weiteres aus.

Notizen:

2. Bedeutung der Unterscheidung von zwingendem und dispositivem Recht *(Fortsetzung)*

- dispositives Recht

  Rechtsfolge einer Abweichung vom dispositiven Recht: Das Rechtsgeschäft ist wirksam. Wurde kein vom dispositiven Recht abweichendes Rechtsgeschäft abgeschlossen, ist das dispositive Recht massgebend

Notizen:

3. Abgrenzungen

- geltendes (positives) Recht
- verbindliches Recht
- durchsetzbares Recht

Notizen:

C. Sachrecht – Kollisionsrecht

1. Unterscheidung

- Sachrecht:
  Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtslage durch das "in der Sache" anwendbare Recht
- Kollisionsrecht:
  Regelung der Frage, welches (Sach-)Recht zur Anwendung kommt

Notizen:

2. Arten von Kollisionsrecht

- in örtlicher Hinsicht: internationales (oder interkantonales) Kollisionsrecht
  - Internationales Privatrecht; Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG), SR 291
  - nationales oder internationales Recht
  - internationales Strafrecht, internationales Steuerrecht etc.
  - drei Hauptfragen des internationalen Kollisionsrechts:
    - internationale Zuständigkeit
    - Bestimmung des in örtlicher Hinsicht anwendbaren Rechts
    - Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide

Quelle:

291

Bundesgesetz
über das Internationale Privatrecht
(IPRG)

vom 18. Dezember 1987 (Stand am 1. Januar 2025)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Zuständigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten[1]
und auf Artikel 64 der Bundesverfassung[2],
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. November 1982[3],[4]
beschliesst:

[…]

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen
1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

[1] Dieses Gesetz regelt im internationalen Verhältnis:

a. die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden;
b. das anzuwendende Recht;
c. die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen;
d. den Konkurs und den Nachlassvertrag;
e. die Schiedsgerichtsbarkeit.

[2] Völkerrechtliche Verträge sind vorbehalten.

[…]

Art. 52

II. Anwendbares Recht
1. Rechtswahl
a. Grundsatz

1 Die güterrechtlichen Verhältnisse unterstehen dem von den Ehegatten gewählten Recht.

2 Die Ehegatten können wählen zwischen:

a. dem Recht des Staates, in dem beide ihren Wohnsitz haben oder nach der Eheschliessung haben werden;

b. dem Recht des Ortes der Eheschliessung; und

c. dem Recht eines ihrer Heimatstaaten.[39]

3 Artikel 23 Absatz 2 ist nicht anwendbar.[40]

39 Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 18. Dez. 2020 (Ehe für alle), in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2021** 747; BBl **2019** 8595; **2020** 1273).

40 Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 18. Dez. 2020 (Ehe für alle), in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2021** 747; BBl **2019** 8595; **2020** 1273).

[…]

Art. 54

2. Fehlen einer Rechtswahl
a. Grundsatz

1 Haben die Ehegatten keine Rechtswahl getroffen, so unterstehen die güterrechtlichen Verhältnisse:

a. dem Recht des Staates, in dem beide gleichzeitig ihren Wohnsitz haben, oder, wenn dies nicht der Fall ist,

b. dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten zuletzt gleichzeitig ihren Wohnsitz hatten.

2 Hatten die Ehegatten nie gleichzeitig Wohnsitz im gleichen Staat, so ist ihr gemeinsames Heimatrecht anwendbar.

3 Hatten die Ehegatten nie gleichzeitig Wohnsitz im gleichen Staat und haben sie auch keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, so gilt die Gütertrennung des schweizerischen Rechts.

Notizen:

2. Arten von Kollisionsrecht *(Fortsetzung)*

- Abgrenzung gegenüber "internationalem Recht"

Notizen:

2. Arten von Kollisionsrecht *(Fortsetzung)*

- in zeitlicher Hinsicht: intertemporales Recht
  - Bestimmung des in zeitlicher Hinsicht anwendbaren Rechts
  - Übergangsbestimmungen in Erlassen (siehe insbesondere Art. 1–4 Schlusstitel ZGB und Art. 2 StGB)
  - Grundsätze des intertemporalen Rechts, insbesondere das Rückwirkungsverbot (siehe Art. 5 Abs. 1 BV)

Quellen:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch **210**

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2025)

Schlusstitel:
Anwendungs- und Einführungsbestimmungen[725]

Erster Abschnitt:
Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts[726]

Art. 1

A. Allgemeine Bestimmungen
I. Regel der Nichtrückwirkung

[1] Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, werden auch nachher gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes beurteilt, die zur Zeit des Eintrittes dieser Tatsachen gegolten haben.

[2] Demgemäss unterliegen die vor diesem Zeitpunkte vorgenommenen Handlungen in Bezug auf ihre rechtliche Verbindlichkeit und ihre rechtlichen Folgen auch in Zukunft den bei ihrer Vornahme geltend gewesenen Bestimmungen.

[3] Die nach diesem Zeitpunkte eingetretenen Tatsachen dagegen werden, soweit das Gesetz eine Ausnahme nicht vorgesehen hat, nach dem neuen Recht beurteilt.

Art. 2

II. Rückwirkung
1. Öffentliche Ordnung und Sittlichkeit

[1] Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen aufgestellt sind, finden mit dessen Inkrafttreten auf alle Tatsachen Anwendung, soweit das Gesetz eine Ausnahme nicht vorgesehen hat.

[2] Demgemäss finden Vorschriften des bisherigen Rechtes, die nach der Auffassung des neuen Rechtes der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit widersprechen, nach dessen Inkrafttreten keine Anwendung mehr.

725 Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 1118; BBl **1996** I 1).
726 Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 1118; BBl **1996** I 1).

Art. 3

2. Inhalt der Rechtsverhältnisse kraft Gesetzes

Rechtsverhältnisse, deren Inhalt unabhängig vom Willen der Beteiligten durch das Gesetz umschrieben wird, sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem neuen Recht zu beurteilen, auch wenn sie vor diesem Zeitpunkte begründet worden sind.

Art. 4

3. Nicht erworbene Rechte

Tatsachen, die zwar unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes eingetreten sind, durch die aber zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Rechtes ein rechtlich geschützter Anspruch nicht begründet gewesen ist, stehen

Schweizerisches Strafgesetzbuch 311.0

vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. August 2025)

Erstes Buch:[4] Allgemeine Bestimmungen
Erster Teil: Verbrechen und Vergehen
Erster Titel: Geltungsbereich

[…]

Art. 2

2. Zeitlicher Geltungsbereich

[1] Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

[2] Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist.

4 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459; BBl **1999** 1979).

Schweizerische Zivilprozessordnung 272
(Zivilprozessordnung, ZPO)

vom 19. Dezember 2008 (Stand am 1. Januar 2025)

3. Titel: Übergangsbestimmungen
1. Kapitel: Übergangsbestimmungen vom 19. Dezember 2008[303]

Art. 404 Weitergelten des bisherigen Rechts

[1] Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz.

[2] Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem neuen Recht. Eine bestehende Zuständigkeit nach dem alten Recht bleibt erhalten.

303 Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 28. Sept. 2012 (Protokollierungsvorschriften), in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS **2013** 851; BBl **2012** 5707 5719).

Notizen:

2. Arten von Kollisionsrecht *(Fortsetzung)*

- Verhältnis zur Geltung/Anwendbarkeit in zeitlicher Hinsicht (siehe auch Folie 18):
  - Beschluss eines Erlasses
  - amtliche Publikation eines Erlasses
  - Inkrafttreten eines Erlasses (Geltung *versus* Anwendbarkeit)

Notizen:

D. Objektives Recht – Subjektives Recht

1. Unterscheidung

- objektives Recht (Recht im objektiven Sinn):
  Gesamtheit der Rechtsnormen (Rechtsordnung, *law*)
- subjektives Recht (Recht im subjektiven Sinn):
  Berechtigung (Befugnis) einer Person gegenüber einer anderen Person oder dem Staat (*right*)

Beispiele:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch **210**

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2025)

Vierter Teil: Das Sachenrecht
Erste Abteilung: Das Eigentum
Achtzehnter Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 641

A. Inhalt des Eigentums
I. Im Allgemeinen[558]

[1] Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen.

[2] Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren.

558 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002 (Grundsatzartikel Tiere), in Kraft seit 1. April 2003 (AS **2003** 463; BBl **2002** 4164 5806).

101

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2024)

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

[1] Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

[2] Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

[3] Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Notizen:

2. Sonstige Verwendungen des Begriffspaares "objektiv/subjektiv"

- Tatbestand bzw. Tatbestandselemente, zum Beispiel im Strafrecht
  - objektiver Tatbestand
  - subjektiver Tatbestand

Beispiel:

Schweizerisches Strafgesetzbuch **311.0**

vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. August 2025)

Art. 117

Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Notizen:

2. Sonstige Verwendungen des Begriffspaares "objektiv/subjektiv" *(Fortsetzung)*

- Massstab der rechtlichen Beurteilung, zum Beispiel der Sorgfalt oder des Verschuldens
  - objektiver Massstab
  - subjektiver Massstab

Beispiel:

220

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

vom 30. März 1911 (Stand am 1. Januar 2026)

Art. 398

2. Haftung für getreue Ausführung
a. Im Allgemeinen

1 Der Beauftragte haftet im Allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis.[264]

2 Er haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes.

264 Fassung gemäss Ziff. II Art. 1 Ziff. 7 des BG vom 25. Juni 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1972 (AS **1971** 1465; BBl **1967** II 241). Siehe auch die Schl- und UeB des X. Tit.

Notizen:

E. Absolute und relative Rechte

1. Unterscheidung

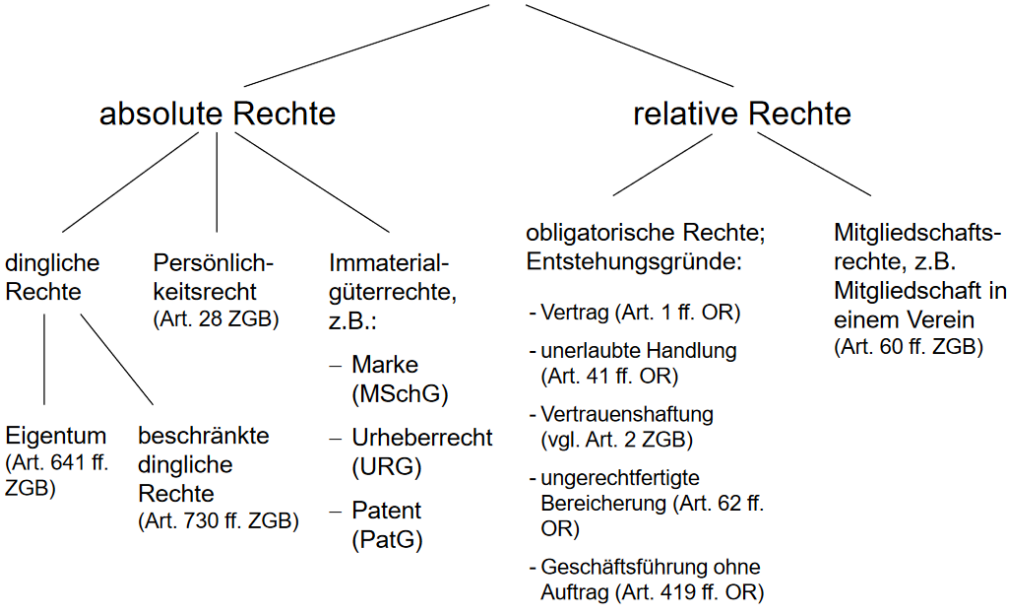

Beispiele:

Absolute Rechte:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch **210**

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2025)

Art. 28[30]

II. Gegen Verletzungen
1. Grundsatz

[1] Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

[2] Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

30 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1983, in Kraft seit 1. Juli 1985 (AS **1984** 778; BBl **1982** II 636).

Siehe auch Art. 641 Abs. 2 ZGB (Seite 156)

Relative Rechte:

220

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

vom 30. März 1911 (Stand am 8. Juli 2025)

Art. 184

A. Rechte und Pflichten im Allgemeinen

[1] Durch den Kaufvertrag verpflichten sich der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen.

[2] Sofern nicht Vereinbarung oder Übung entgegenstehen, sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, ihre Leistungen gleichzeitig – Zug um Zug – zu erfüllen.

Notizen:

2. Sonstige Verwendung des Begriffspaares "absolut/relativ"

- absolut (uneingeschränkt, ohne Rücksichtnahme auf bestimmte Umstände, Kriterien usw.) *versus* relativ (bezogen auf bestimmte Umstände, Kriterien usw.)
    - Gleichbehandlung

Notizen:

3. Absolute und relative Rechte: Beispiel des Doppelverkaufs

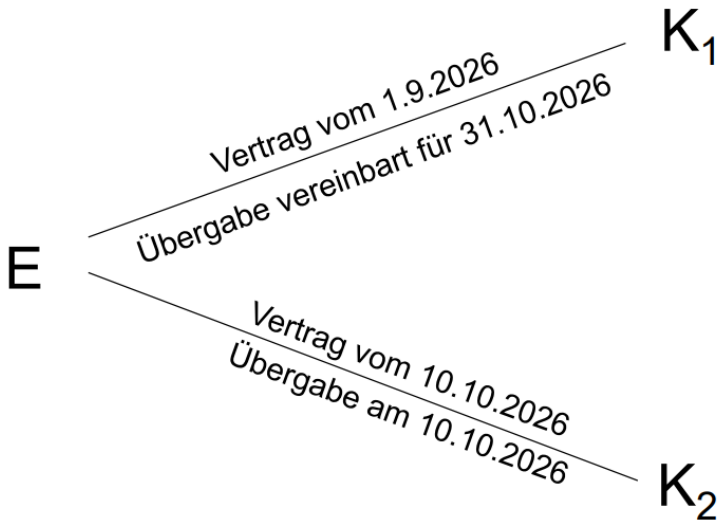

Quelle:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch **210**

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2025)

Art. 714

B. Erwerbsarten
I. Übertragung
1. Besitzübergang

1 Zur Übertragung des Fahrniseigentums bedarf es des Überganges des Besitzes auf den Erwerber.

2 Wer in gutem Glauben eine bewegliche Sache zu Eigentum übertragen erhält, wird, auch wenn der Veräusserer zur Eigentumsübertragung nicht befugt ist, deren Eigentümer, sobald er nach den Besitzesregeln im Besitze der Sache geschützt ist.

Notizen:

4. Methode zur Bearbeitung privatrechtlicher Fälle

- Anspruchsmethode: *Wer verlangt von wem was woraus?*
- "was?": Anspruchsgegenstand (z.B. eine Sache, ein Geldbetrag)
- "woraus?": aus welchem Rechtsgrund, das heisst, gestützt auf welches subjektive Recht? (z.B. aus Vertrag)
- Vorgehen:
    1. Bestimmung möglicher Ansprüche
    2. Prüfung der Ansprüche gemäss den jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen
    3. Beurteilung des Verhältnisses verschiedener bestehender Ansprüche (Frage der Anspruchskonkurrenz)

Notizen:

4. Methode zur Bearbeitung privatrechtlicher Fälle *(Fortsetzung)*

- Exkurs: Formulierung/Inhalt von Rechtsbegehren

Beispiel:

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: LB240046-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli und Ersatzoberrichter Dr. iur. D. Egger
sowie Gerichtsschreiber MLaw S. Widmer

Urteil vom 22. Mai 2025

in Sachen

A._____,
Klägerin, Widerbeklagte und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____

gegen

B._____ AG,
Beklagte, Widerklägerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur., LL.M. Y._____

betreffend **Forderung**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Affoltern vom 30. August 2024; Proz. CG200003

Rechtsbegehren:

Rechtsbegehren der Klägerin (act. 2/2 S. 3):

" 1. Es sei die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin CHF 30'000.00 zu bezahlen, zuzüglich Zins zu 5%

- auf CHF 17'400.00 für die Zeit vom 10. März 2009 bis zum 29. März 2019, ausmachend CHF 8'750.05, sowie
- auf CHF 12'600.00 für die Zeit vom 4. November 2010 bis zum 29. März 2019, ausmachend CHF 5'293.72.
- auf CHF 30'000.00 seit dem 29. März 2019

2. Es davon Vormerk zu nehmen, dass es sich vorliegend um eine Teilklage handelt und sich die Klägerin die Geltendmachung von Mehrforderungen ausdrücklich vorbehält.

3. Unter o/e-Kostenfolge zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer zu Lasten der Beklagten."

Notizen:

F. Rechtssubjekt – Rechtsobjekt

- Rechtssubjekte
  - Begriff des Rechtssubjekts und der Rechtsfähigkeit
  - natürliche Personen als Rechtssubjekte (Art. 11 ZGB)
    - Exkurs: Handlungsfähigkeit, Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit (Art. 12 ff. ZGB)
  - juristische Personen als Rechtssubjekte (siehe Art. 52 ff. ZGB)

Quelle:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch **210**

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2025)

Art. 11

A. Persönlichkeit im Allgemeinen
I. Rechtsfähigkeit

[1] Rechtsfähig ist jedermann.

[2] Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

[...]

Art. 53

B. Rechtsfähigkeit

Die juristischen Personen sind aller Rechte und Pflichten fähig, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen, wie das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft zur notwendigen Voraussetzung haben.

Notizen:

F. Rechtssubjekt – Rechtsobjekt (Fortsetzung)

- Rechtsobjekte
  - z.B. Sachen, Forderungen, Beteiligungen an Körperschaften (z.B. Aktien), immaterielle Güter (z.B. Erfindungen)
  - Exkurs: Rechtsstellung der Tiere (siehe insbesondere Art. 641a ZGB)

Notizen:

F. Rechtssubjekt – Rechtsobjekt: Juristische Personen

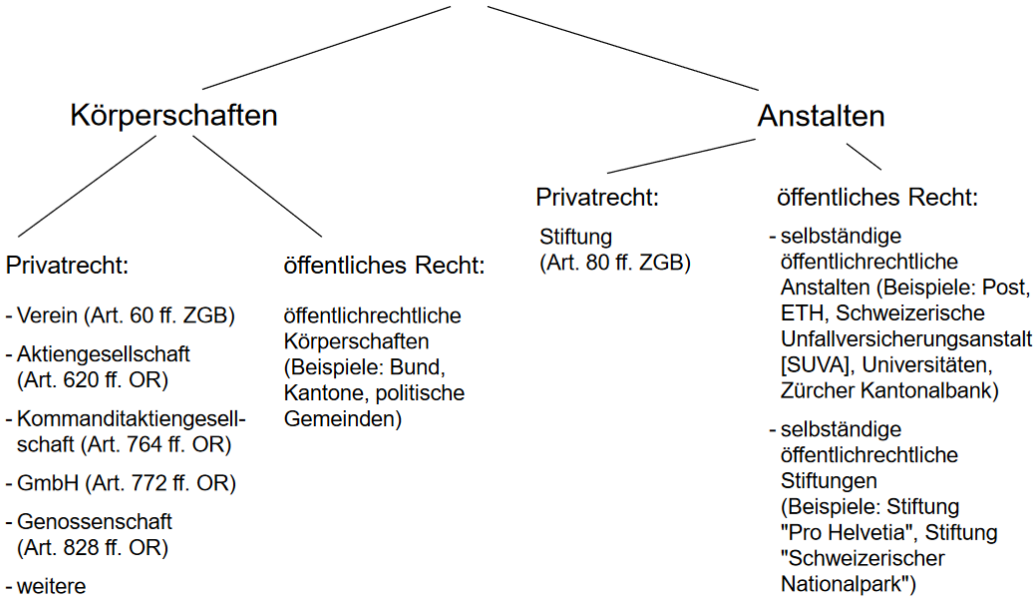

Beispiele:

Körperschaft:

220

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

vom 30. März 1911 (Stand am 8. Juli 2025)

Art. 620[301]

A. Begriff

[1] Die Aktiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft, an der eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften beteiligt sind. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

[2] Die Aktionäre sind nur zu den statutarischen Leistungen verpflichtet.

[3] Aktionär ist, wer mit mindestens einer Aktie an der Gesellschaft beteiligt ist.

301 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2020** 4005; **2022** 109; BBl **2017** 399).

Anstalten:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch **210**

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2025)

Art. 80

A. Errichtung
I. Im Allgemeinen

Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besondern Zweck.

415.11

Universitätsgesetz (UniG)[23]

(vom 15. März 1998)[1]

1. Teil: Grundlagen

§ 1. [1] Die Universität ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Rechtsform

[2] Die Universität plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbstständig.

[1] OS 54, 502.

[23] Fassung gemäss G über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 (OS 65, 390; ABl 2009, 801). In Kraft seit 1. Juli 2010.

Notizen: